DRUCKSACHE 7/6151

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/4901

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu Drs 7/4901

Thema: Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 - HBG 2021/2022)

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

den Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 - HBG 2021/2022)“ – Drucksache 7/4901 – in der vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 12. Mai 2021

gez. Holger Hentschel
Ausschussvorsitzender

gez. Georg-Ludwig von Breitenbuch
Berichterstatter

Eingegangen am: 14.05.2021 Ausgegeben am: 14.05.2021

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Gesetz
begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022

(Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung	Artikel 1	unverändert
Artikel 2	Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes	**Artikel 2**	**entfällt**
Artikel 3	Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	Artikel 3	unverändert
Artikel 4	Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes	Artikel 4	unverändert
Artikel 5	Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft	Artikel 5	unverändert
Artikel 6	Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung	Artikel 6	unverändert
Artikel 7	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)	Artikel 7	unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung		Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses	
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“	Artikel 8	unverändert“
Artikel 9	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“	Artikel 9	unverändert“
Artikel 10	Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr	Artikel 10	unverändert
Artikel 11	Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“	Artikel 11	Gesetz über die Errichtung **eines** Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“
		Artikel 11a	**Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**
		Artikel 11b	**Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes**
		Artikel 11c	**Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen**
		Artikel 11d	**Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes**
		Artikel 11e	**Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes**
		Artikel 11f	**Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes**
		Artikel 11g	**Änderung des Sächsischen Schulgesetzes**
		Artikel 11h	**Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes**

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	Artikel 11i Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“
	Artikel 11j Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
	Artikel 11k Änderung des Heiberufezuständigkeitsgesetzes
Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 12 unverändert
Artikel 13 Inkrafttreten	Artikel 13 Inkrafttreten**, Außerkrafttreten**
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung	**Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung**
§ 18 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**Die Sächsische** Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst	**1. § 18 wird wie folgt geändert:** **a)** Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Liquiditätsbestände, insbesondere die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen, können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.“	„Liquiditätsbestände, insbesondere die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen, können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.“

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
2. Absatz 10 wird wie folgt gefasst:	**b)** Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Über die Ermächtigung des Absatzes 7 hinaus ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite aufzunehmen	„ (10) Über die Ermächtigung des Absatzes 7 hinaus ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite aufzunehmen
1. zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten (Anschlussfinanzierung),	1. zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten (Anschlussfinanzierung),
2. zur Tilgung nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werdender Kredite (Umfinanzierung) und	2. zur Tilgung nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werdender Kredite (Umfinanzierung) und
3. im Rahmen der Marktpflege zum Kauf umlaufender Inhaberschuldverschreibungen des Freistaates Sachsen.	3. im Rahmen der Marktpflege zum Kauf umlaufender Inhaberschuldverschreibungen des Freistaates Sachsen.
Die im Rahmen der Liquiditätssteuerung nicht ausgeschöpfte Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 gilt in den folgenden Haushaltsjahren fort, soweit die in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Nettotilgung die Ermächtigungssumme nicht reduziert hat.“	Die im Rahmen der Liquiditätssteuerung nicht ausgeschöpfte Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 gilt in den folgenden Haushaltsjahren fort, soweit die in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Nettotilgung die Ermächtigungssumme nicht reduziert hat.“
	2. In § 28 Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rechnungshofs“ die Wörter „und der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten“ eingefügt.
	3. § 113 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „zulassen“ ein Komma und die Wörter „die vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags bewilligt werden“ angefügt.
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Für die Sondervermögen wird ein Beirat gebildet, der insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Konzeption und der langfristigen Strategie der jeweiligen Sondervermögen mitwirkt, zum jeweiligen Wirtschaftsplan und zur jeweiligen Jahresrechnung anzuhören ist und in allen übrigen Angelegenheiten beratende

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	Funktion hat. Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ressorts, das das Sondervermögen verwaltet, und sieben weiteren Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats müssen Frauen sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.“
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes	**Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**
Dem § 118a Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:	**entfällt**
„Abweichend davon ist eine Auftragserteilung im staatlichen Bereich auch an nicht öffentliche Stellen zulässig, soweit sie im Rahmen einer landesübergreifenden Kooperation als unterstützende Dienstleistung im Rahmen der überwiegend automatisierten Erledigung von Beihilfeangelegenheiten zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsablauf der Festsetzungsstelle oder zur Realisierung erheblich wirtschaftlicherer Arbeitsabläufe erforderlich ist. Die Beauftragung einer nicht öffentlichen Stelle als Auftragsverarbeiter setzt voraus, dass die beim Auftragnehmer zur Verarbeitung von Personalaktendaten befugten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, zur Sicherstellung des Datenschutzes verpflichtet werden.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	**Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**
Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt: **„6. der Fachrichtung Polizei zum Dienst in den Bereitschaftspolizeihundertschaften, in der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft, in der Technischen Einsatzeinheit des Präsidiums der Bereitschaftspolizei sowie in dem Fachdienst Einsatzzug oder dem Fachdienst Einsatzzüge der Polizeidirektionen,“.**
	b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
a) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	**c)** In Nummer **8** wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
b) Der Nummer 8 wird das Wort „oder“ angefügt.	**d)** Der Nummer **9** wird das Wort „oder“ angefügt.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
c) Folgende Nummer 9 wird angefügt: „9. zur Tätigkeit als Observationskraft beim Landesamt für Verfassungsschutz“.	**e)** Folgende Nummer **10** wird angefügt: **„10.** zur Tätigkeit als Observationskraft beim Landesamt für Verfassungsschutz“.
2. Die Anlage 1 Ziffer I wird wie folgt geändert:	2. Die Anlage 1 Ziffer I wird wie folgt geändert:
	a) In Besoldungsgruppe A 11 werden die Wörter „- an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte [2)]–“ gestrichen.
	b) In Besoldungsgruppe A 12 werden die Wörter „- an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte [3)]–“ gestrichen.
	c) In Besoldungsgruppe A 13 werden nach den Wörtern „mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss [5)]“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „- mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik [5)]–“ eingefügt.
	d) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach den Wörtern „mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –“ werden ein Zeilenumbruch und die

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	Wörter „- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen [4] --“ eingefügt.
	bb) In Fußnote 4) werden nach dem Wort „Oberschule“ ein Komma und die Wörter „einer Gemeinschaftsschule,“ eingefügt.
a) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:	**e)** unverändert
aa) Nach den Wörtern „– als der ständige Vertreter des Leiters einer berufsbildenden Schule[2] –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule[2] –“ eingefügt.	
bb) Nach den Wörtern „– als Leiter einer berufsbildenden Schule[2] –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– als Leiter einer Gemeinschaftsschule[3] –“ eingefügt.	
b) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:	**f)** unverändert
aa) Nach den Wörtern „– als Leiter einer berufsbildenden Schule –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– als Leiter einer Gemeinschaftsschule –“ eingefügt.	
bb) Die Wörter „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[2]“ werden gestrichen.	
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach der Angabe „Abteilungsdirektor[1]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1]“ eingefügt.	

bb) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ und „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[5)]“ werden gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „– beim Landesamt für Steuern und Finanzen –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ eingefügt.

cc) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement Sachsen“ und „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[2)]“ werden gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen[1)]“ werden gestrichen.

bb) Die Angabe „1 500“ wird durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

4. In der Anlage 7 wird die Angabe zur Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 4 bis A 6 wie folgt gefasst:

[Besoldungsgruppe	**Fußnote**	**Betrag in Euro]**
„A 4	**1**	**80,00**

	2	**80,00**
A 5	**1**	**126,00**
	3	**80,00**
A 6	**2**	**80,00**
	3	**126,00“**

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes

§ 5 Absatz 2 des Sächsischen Generationenfondsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend“ durch die Wörter „spätestens nach Ablauf von sieben Jahren seit der letzten Berechnung zu aktualisieren und an sich ändernde Verhältnisse“ ersetzt.

2. Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes

unverändert

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Nummer 5 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die Änderung der Schulart von einer Grundschule zu einer Oberschule+ gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes.“	
2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:	2. unverändert
„(3) Die Anerkennung einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule kann auf die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen noch nicht für alle Stufen vorliegen.“	
3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„(1) Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuschüsse werden nicht gezahlt:	
1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Kostenerstattung gemäß § 17a oder § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist,	
2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6,	
3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.“	
4. § 14 wird wie folgt geändert:	4. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„4. Für einen Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Der bedarfserhöhende Faktor beträgt	
1. für Grundschulen: 1,2428;	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1756;	
3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1293;	
4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1214;	
5. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0932;	
6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1135;	
7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0992;	
8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1247;	
9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,2292;	
10. für Oberschulen außer Oberschulen+ und Abendoberschulen: 1,2954;	
11. für die Primarstufe einer Oberschule+: 1,2428; für die Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1,2954;	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
12. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1896;	
13. für Gemeinschaftsschulen: 1,2337;	
14. für berufsbildende Schulen: 1,1685.“	
bb) Folgende Sätze werden angefügt:	
„Für die Schulart Gemeinschaftsschule wird das Jahresentgelt gebildet aus vier Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Grundschule, drei Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Oberschule und fünf Zwölfteln des Jahresentgeltes für das Gymnasium. Für die Schulart Oberschule+ wird in der Primarstufe das Jahresentgelt für die Grundschule, in der Sekundarstufe I das Jahresentgelt für die Oberschule angesetzt.“	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2020/2021 je Schüler	
1. einer Grundschule: 1 502 Euro;	
2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 917 Euro;	
3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 5 386 Euro;	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 6 003 Euro;	
5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 9 072 Euro;	
6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 3 173 Euro;	
7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 3 393 Euro;	
8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 4 349 Euro;	
9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 801 Euro;	
10. einer Oberschule außer Oberschule+ 1 500 Euro;	
11. der Primarstufe einer Oberschule+: 1 502 Euro; der Sekundarstufe einer Oberschule +: 1 500 Euro;	
12. eines Gymnasiums: 1 611 Euro;	
13. einer Gemeinschaftsschule: 1 547 Euro;	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
14. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer berufsbildende Förderschule: 1 453 Euro;	
15. in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur, außer in Bildungsgängen an berufsbildenden Förderschulen: 581 Euro;	
16. einer Abendoberschule: 534 Euro;	
17. eines Abendgymnasiums: 1 068 Euro;	
18. eines Kollegs: 1 611 Euro.	
Für berufsbildende Förderschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Schulträger für Schüler in einer Vollzeitausbildung den Sachausgabenbetrag für die allgemeinbildende Förderschule erhält, die der Schüler aufgrund seines durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs besuchen würde. Für Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur erhält der Schulträger zwei Fünftel dieses Betrages.“	
bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.	
d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Pflegeschulen erhalten einen Investitionszuschuss. Dieser beträgt im Schuljahr 2020/2021 je Schüler in Vollzeit 215 Euro. Für Schüler in einer Teilzeitausbildung erhält der Schulträger den Betrag, der sich ergibt, wenn der Gesamtbetrag für die dreijährige Vollzeitausbildung durch die Dauer der Teilzeitausbildung geteilt wird. Für die Gewährung des	„(6) Sätze 1 bis 3 unverändert. Für die Gewährung des Investitionszuschusses gelten § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 bis 6 und § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 **Satz 4 und 5** entsprechend.“

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Investitionszuschusses gelten § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 bis 6 und § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.“	
e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:	e) unverändert
Die Angabe „1 bis 5“ wird durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt und die Angabe „vier“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.	
5. § 16 wird wie folgt gefasst:	5. unverändert
„ § 16 Statistisches Landesamt Es wird eine Landesstatistik über die ordentlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger nach Kontenklasse 4 des Kommunalen Kontenrahmens gemäß Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 82) geführt. Das Statistische Landesamt stellt dem Staatsministerium für Kultus jährlich die Daten der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Berechnung eines künftigen Schülerkostensatzes auf der Grundlage der ordentlichen Aufwendungen der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung.“	
6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Nummer 4 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
7. § 20 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Der Nummer 12 wird folgender Halbsatz angefügt:	
„solange für Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen kein Klassenrichtwert gilt, kann dieser aus den für die Schularten Grundschule, Oberschule und Gymnasium für die staatliche Finanzhilfe angewandten Klassenrichtwerten errechnet werden;“.	
b) In Nummer 19 werden die Wörter „Mehrfach- oder“ gestrichen.	
8. § 22 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.	
b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Im Schuljahr 2020/2021 gelten abweichend von den in § 14 Absatz 5 Satz 1 festgelegten Sachausgaben die folgenden Beträge für Schüler:	
1. an Klinik- und Krankenhausschulen: 963 Euro,	
2. an Oberschulen und in der Sekundarstufe I an Oberschulen+: 1 545 Euro,	
3. in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Arbeitsagentur, außer in Bildungsgängen an berufsbildenden Förderschulen: 610 Euro,	
4. an Abendoberschulen 686 Euro.“	
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung	**Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung**
Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 193), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	unverändert
„Diese obliegt den Staatskassen gemäß § 79 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.“	
Artikel 7	**Artikel 7**
Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen	**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen**
(Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)	**(Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)**

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
§ 1	§ 1
Zuwendungen	**Zuwendungen**
Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen	Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen
1. Pflege,	1. unverändert
2. bürgerschaftliches Engagement,	2. unverändert
3. Kinder- und Jugendhilfe,	**3. entfällt**
4. Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,	**3**. unverändert
5. Gesundheit und Versorgung,	**4**. unverändert
6. Psychiatrie und Suchthilfe,	**5**. unverändert
7. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	**6**. unverändert
die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.	die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
§ 2	§ 2
Verordnungsermächtigung	**Verordnungsermächtigung**
(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über:	(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen **und dem Sächsischen Rechnungshof** durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über:
1. die förderfähigen Zuwendungszwecke,	1. unverändert,
2. den Gegenstand der Förderung,	2. unverändert,
3. die Zuwendungsempfänger,	3. unverändert,
4. die Zuwendungsvoraussetzungen; dabei können auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden,	4. unverändert
5. die Berechnung und die Höhe der Zuwendungen,	5. unverändert,
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,	6. unverändert,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,	7. unverändert,
8. das Verwendungsnachweisverfahren.	8. unverändert.
(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das	(2) unverändert

zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unberührt.

§ 3

Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2022 evaluiert. Die Vorgängerregelung des Gesetzes ist in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783) wird wie folgt geändert:

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

‚Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“‘

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	2. In § 1 werden die Wörter „Breitbandfonds Sachsen“ durch die Wörter „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ ersetzt.
	3. § 2 wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.	**a)** In Absatz 2 werden die Wörter „in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: **„(3) Des Weiteren können aus dem Fonds weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung im Freistaat Sachsen finanziert werden, insbesondere** **a) Maßnahmen der digitalen Transformation,** **b) Modellprojekte zu Co-Working-Flächen,** **c) Innovations- und Lösungslabore,** **d) Digitallabore, multifunktionale Räume und Maßnahmen der Einbindung in Netzwerke,** **e) Stärkung digitaler Kompetenzen sowie** **f) Anwendungen, die den Fortschritt der Förderung und Erschließung des Freistaates Sachsen mit schnellem Internet darstellen.“**
2. § 4 wird wie folgt geändert:	**4.** § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fonds kann bis zur Höhe des vorhandenen ungebundenen Fondsvermögens Ausgaben tätigen und bis zu dieser Höhe zuzüglich eines Betrages von 233 000 000 Euro Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen.“	b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fonds kann **für Maßnahmen nach § 2 Absätze 1 und 2** bis zur Höhe des vorhandenen ungebundenen Fondsvermögens Ausgaben tätigen und bis zu dieser Höhe zuzüglich eines Betrages von 233 000 000 Euro Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen.“

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
	„(8) Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 kann aus dem Fonds insgesamt ein Betrag von maximal bis zu 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt werden, soweit hierfür eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Staatshaushalt an den Fonds erfolgt ist. Absatz 6 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“
3. § 8 wird aufgehoben	**5.** unverändert
Artikel 9	**Artikel 9**
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“	**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“**
Dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:	**Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:**
	1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
	2. Folgender § 8 wird angefügt:
„ § 8	**„ § 8**
Haushaltsvollzug 2021 und 2022	**Haushaltsvollzug 2021 und 2022**

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 werden jeweils 300 000 000 Euro zu Gunsten des Staatshaushaltes entnommen. Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung der Investitionsbereiche nach § 2 Absatz 1 im Staatshaushalt, insbesondere der Maßnahmen, in die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages nach § 2 Absatz 3 eingewilligt hat.“	In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 werden jeweils **384 600 000 Euro** zu Gunsten des Staatshaushaltes entnommen. Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung der Investitionsbereiche nach § 2 Absatz 1 im Staatshaushalt, insbesondere der Maßnahmen, in die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages nach § 2 Absatz 3 **in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung** eingewilligt hat.“
Artikel 10	**Artikel 10**
Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr	**Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr**
Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2019 mit einem Festbetrag von 62 243 700 Euro und im Jahr 2020 mit einem Festbetrag von 63 364 100 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2021 mit einem Festbetrag von 64 504 700 Euro und im Jahr 2022 mit einem Festbetrag von 65 665 700 Euro“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2019 mit einem Festbetrag von 62 243 700 Euro und im Jahr 2020 mit einem Festbetrag von 63 364 100 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2021 mit einem Festbetrag von 64 504 700 Euro und im Jahr 2022 mit einem Festbetrag von **66 806 200 Euro**“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:
	„(1a) Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2021 mit einem Betrag von 20 833 333 Euro und im Jahr 2022 mit einem Betrag von 50 000 000 Euro, der zur Finanzierung eines ganzjährig gültigen Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. August 2021 den Schülerinnen und Schülern an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1

Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 25. August 2020 (BAnz AT 07.09.2020 B4), in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren, mit Gültigkeit ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) angeboten wird. Das Bildungsticket ist grundsätzlich im Verbundraum am Schulort des Berechtigten gültig. Es bezieht sich im Verbundraum des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes mindestens auf das Gebiet der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig. Liegen Schul- und Wohnort des Berechtigten in unterschiedlichen Verbundräumen, kann der Berechtigte als Gültigkeitsraum auch den Verbundraum am Wohnort wählen. Für jeden vollen Prozentpunkt oberhalb einer Nachfrage von 60 Prozent des Berechtigtenkreises erhöhen sich die Mittel nach § 2 Absatz 3 und die nach Satz 7 ermittelten Mittel bei den davon betroffenen Landkreisen und Kreisfreien Städten in entsprechender Weise. Die Aufteilung der Mittel nach Satz 1 auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte ist für das Jahr 2021 in § 2 Absatz 3 dargestellt. Für 2022 wird sie in Anwendung des zweistufigen Verfahrens gemäß § 2 Absatz 4 ermittelt. Voraussetzung der Auszahlung der sich aus den Sätzen 5 bis 7 ergebenden Mittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte ist, dass das Bildungsticket in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt angeboten wird. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr legt auf der Grundlage einer inhaltlich mit den kommunalen Landesverbänden abzustimmenden Studie zur Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets bis zum 31. Januar 2024 einen Vorschlag zur Höhe der Dynamisierungsrate der Beträge in Satz 1 im Rahmen des Staatshaushaltes 2025/2026 vor. Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zur Durchführung der Studie erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Die Beträge nach Satz 1 und 5 werden im Jahr 2024 zugunsten der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte mit 1,8 Prozent dynamisiert, wenn diese jeweils nachweisen, dass die Nachfrage nach dem Bildungsticket in ihrem Gebiet bei mindestens 60 Prozent des Berechtigtenkreises liegt.“

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)“ ersetzt.	**c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:** **aa)** In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) ersetzt. **bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:** **„Die Landkreise und Kreisfreien Städte entscheiden eigenständig über die Weiterleitung der Mittel nach Absatz 1a.“**
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für die Jahre 2019 und 2020“ durch die Wörter „für die Jahre 2021 und 2022“ ersetzt.	**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** **aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:** **„Von dem Festbetrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:“** **bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:** **„Von dem Festbetrag für das Jahr 2022 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:** **1. die Stadt Chemnitz 1 907 985** **2. die Stadt Dresden 5 376 563** **3. die Stadt Leipzig 3 866 743** **4. der Landkreis Bautzen 2 308 822** **5. der Erzgebirgskreis 1 782 389** **6. der Landkreis Görlitz 1 576 626** **7. der Landkreis Leipzig 1 429 653** **8. der Landkreis Meißen 1 886 607** **9. der Landkreis Mittelsachsen 1 330 780**

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	10. der Landkreis Nordsachsen 1 523 181
	11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 956 086
	12. der Vogtlandkreis 670 734
	13. der Landkreis Zwickau 1 106 311“
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„(2) Von dem Festbetrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als weitere Mittel in Euro:	
1.die Stadt Chemnitz 1 870 663	
2.die Stadt Dresden 4 908 103	
3.die Stadt Leipzig 4 680 107	
4.der Landkreis Bautzen 2 593 200	
5.der Erzgebirgskreis 2 304 516	
6.der Landkreis Görlitz 2 453 773	
7.der Landkreis Leipzig 2 155 946	
8.der Landkreis Meißen 2 022 388	
9.der Landkreis Mittelsachsen 2 437 682	
10.der Landkreis Nordsachsen 2 504 110	
11.der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2 157 791	
12.der Vogtlandkreis 1 992 679	
13.der Landkreis Zwickau 1 852 192.“	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:
	1. die Stadt Chemnitz 1 148 508
	2. die Stadt Dresden 3 013 341
	3. die Stadt Leipzig 2 873 363
	4. der Landkreis Bautzen 1 592 099
	5. der Erzgebirgskreis 1 414 857
	6. der Landkreis Görlitz 1 506 501
	7. der Landkreis Leipzig 1 323 636
	8. der Landkreis Meißen 1 241 651
	9. der Landkreis Mittelsachsen 1 496 621
	10. der Landkreis Nordsachsen 1 537 406
	11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 324 782
	12. der Vogtlandkreis 1 223 411
	13. der Landkreis Zwickau 1 137 157“
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	**d)** Absatz 3 wird **Absatz 4 und** wie folgt geändert:
aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2020 als weitere Mittel 32 792 550 Euro, die im Jahr 2019 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2018“ durch die Wörter “Absatz 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2022 als weitere Mittel 35 094 150 Euro, die im Jahr 2021 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.	aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2020 als weitere Mittel 32 792 550 Euro, die im Jahr 2019 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2018“ durch die Wörter “Absatz 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2022 als weitere Mittel **40 083 720 Euro**, die im Jahr 2021 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.

bb) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Studenten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 106 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Hochschule anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens“.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „jährlich bis zum 30. November“ durch die Wörter „zweijährlich bis zum 30. November, beginnend ab dem Kalenderjahr 2022,“ersetzt.

bb) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, und Studenten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 106 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Hochschule anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens“.

e) Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.3. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst

3. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 3 werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr zum 1. August 2021 an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt. Im Übrigen werden jeweils zu gleichen Teilen zum 1. April und zum 1. Oktober die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte und die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt.

(2) Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte weisen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 1 bis zum 31. März des Folgejahres mit Angabe des jeweils an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Betrages nach. Die Landkreise und Kreisfreien Städte führen bis zum 31. März des Folgejahres den Nachweis einer zweckentsprechenden

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 1a, indem sie die Einführung zum 1. August 2021 und den Weiterbestand des Bildungstickets nachweisen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.“
Artikel 11	**Artikel 11**
Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“	**Gesetz über die Errichtung <u>eines</u> Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“**
§ 1	§ 1
Errichtung des Fonds	**Errichtung des Fonds**
Der Freistaat errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“.	unverändert
§ 2	§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds	**Zweck und Mittelverwendung des Fonds**
(1) Der Fonds dient der Leistung finanzieller Unterstützungen im Zusammenhang mit der Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohleregionen, soweit sich der Bund an den einzelnen Maßnahmen finanziell beteiligt.	unverändert
(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds richtet sich nach den Bestimmungen des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) und der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 27. August 2020[1)] in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese für Fördergebiete des Freistaates Sachsen gelten.	
(3) Aus dem Fonds sollen auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen stehen, finanziert werden.	
§ 3	§ 3
Stellung im Rechtsverkehr	**Stellung im Rechtsverkehr**
Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium für Regionalentwicklung verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).	unverändert
§ 4	§ 4
Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung	**Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung**
(1) Dem Fonds fließen alle dem Freistaat Sachsen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen gewährten Mittel des Bundes direkt zu, soweit sie nicht über Bundesbehörden verausgabt werden.	(1) unverändert
(2) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:	(2) unverändert
1. 86 534 000 Euro im Haushaltsjahr 2021,	

1) einsehbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter der Adresse https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-vereinbarung-invkg.pdf

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
2. ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich mindestens 15 000 000 Euro,	
3. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.	
(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.	(3) unverändert
(4) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.	(4) unverändert
(5) Die Mittel des Fonds werden direkt an die Empfänger ausgezahlt.	(5) unverändert
(6) Rückzahlungen von den Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu. Rückzahlungen an den Bund sind von den jeweiligen Einnahmetiteln des Fonds abzusetzen.	(6) unverändert
(7) Der Fonds kann im Vorgriff auf Finanzhilfen, die ihm für nicht ausgeschlossene Vorhaben nach Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen zufließen, sowie auf die hierfür erforderliche Komplementärfinanzierung Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen, welche über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehen. Nicht ausgeschlossene Vorhaben sind solche, bei denen der Bund von seinem Widerspruchsrecht nach § 6 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen keinen Gebrauch gemacht hat.	(7) Sätze 1 und 2 unverändert **Verpflichtungen, die über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.**
(8) Der Fonds kann im Vorgriff auf die ihm nach Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen zufließenden Mittel des Bundes über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinaus Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen, sofern eine verbindliche Finanzierungszusage des Bundes vorliegt. Mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen können über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehende Verpflichtungen für die Komplementärfinanzierung eingegangen werden, welche für Maßnahmen nach Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen erforderlich sind.	(8) Satz 1 unverändert Mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen **und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages** können über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehende Verpflichtungen für die Komplementärfinanzierung eingegangen werden, welche für Maßnahmen nach Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen erforderlich sind.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(9) Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zur Höhe des ungebundenen Fondsvermögens sowie für Bindungen nach Absatz 7 und Absatz 8 als ausgebracht.	(9) unverändert
(10) In Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung durch den Bund ist eine über die einzelnen Haushaltsjahre hinweg gleichmäßig verteilte Mittelverwendung anzustreben.	(10) unverändert
§ 5	§ 5
Wirtschaftsplan	**Wirtschaftsplan**
(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.	unverändert
(2) Der Wirtschaftsplan ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.	
	§ 6
	Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages
	Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich zum 1. Oktober über die Auswahl der Investitionsvorhaben nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen und übersendet ihm die Berichte nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen zu den jeweils im Investitionsgesetz Kohleregionen geregelten Terminen.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
§ 6 **Jahresrechnung**	**§ 7** **Jahresrechnung**
(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anlage der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.	unverändert
(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.	
§ 7 **Übergangsvorschrift**	**§ 8** **Übergangsvorschrift**
Der Fondsverwalter wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2021 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 getätigten Einnahmen und Ausgaben in den Fonds umzubuchen.	unverändert
§ 8 **Auflösung des Fonds**	**§ 9** **Auflösung des Fonds**
Der Fonds ist zum 31. Dezember 2042 aufzulösen. Das bei Auflösung vorhandene Fondsvermögen ist dem Staatshaushalt zuzuführen.	Satz 1 unverändert **Über die Verwendung eines zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Fondsvermögens entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages.**

Artikel 11 a

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In § 11 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, einem Leistungsbudget" gestrichen**

2. **In § 114a Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „30. September 2021" durch die Angabe „31. Mai 2022" ersetzt.**

Artikel 11b

Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Das Sächsische Berufsakademiegesetz vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In § 27 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und zugleich Verwaltungsleiter der Staatlichen Studienakademie Glauchau" gestrichen.**

2. **§ 33 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.**

Artikel 11c

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „oder Kindertagespflegestellen“ eingefügt.**

2. **Dem § 14 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:**

   „Satz 4 gilt entsprechend für einen zusätzlichen Landeszuschuss nach § 18 Absatz 2.“

3. **In § 18 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.**

4. **In § 19 Satz 5 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „oder in Kindertagespflegestellen“ eingefügt.**

Artikel 11d

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 13 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. die Digitalagentur Sachsen (DiAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und

4. das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Digitalagentur Sachsen (DiAS) nimmt insbesondere die Aufgaben zur effizienten Gestaltung des Prozesses des digitalen Wandels wahr. Das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) nimmt Aufgaben der Fachkräftesicherung und Gestaltung guter Arbeitsbedingungen wahr.“

Artikel 11e

Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist, werden die Wörter „Zentrales Flächenmanagement Sachsen“ durch die Wörter „Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“ ersetzt.

Artikel 11f

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

§ 2 des Universitätsklinika-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 741) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der jeweiligen Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben; es ist insoweit Träger der Krankenversorgung. Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der jeweiligen Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät. Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Absatz. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen können. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, der Klinik- und Krankenhausschule im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wie bisher Räumlichkeiten zu denselben Bedingungen zu überlassen.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und weiteres wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten der Universität nach Bedarf dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und das weitere wissenschaftliche und

nichtwissenschaftliche Personal sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, nur dieses Personal zur Deckung seines nicht mit eigenem Personal gedeckten Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre durch die Bereitstellung von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienende Einrichtungen des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach den Sätzen 1 bis 5 verpflichtet sind, durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag. In diesem Kooperationsvertrag sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln. Darüber hinaus können in diesem Kooperationsvertrag auch Vereinbarungen über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden. Diese gegenseitigen Tätigkeiten und Beiträge im Sinne dieses Absatzes dürfen nur zwischen dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Universität vereinbart werden. Dies gilt auch für die Übertragung der Personal- und Wirtschaftsverwaltung gemäß Absatz 4.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel 11g

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

In § 4b Absatz 1 des Sächsisches Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731)

geändert worden ist, werden die Wörter „von Mittel- und“ durch die Wörter „der Kernbereiche von Mittelzentren (Gebietsstand zum 1.Januar 1991) und von“ ersetzt.

Artikel 11h

Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

§ 2 Absatz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die sich

1. **In der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,**

2. **im Praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, oder**

3. **in der praktischen Ausbildung nach § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, oder nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch § 85 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist,**

befinden, steht auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft offen, sofern die Satzung der jeweiligen Kammer dies vorsieht. Die Kammern regeln das Nähere durch Satzung.“

Artikel 11i

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“

(Sächsisches Klimafondsgesetz – SächsKlimaFG)

§ 1
Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Klimafonds Sachsen“.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder zur Verbesserung des Klimaschutzes. Hierzu gehören:

1. **Maßnahmen zur Anpassung örtlicher Infrastrukturen, insbesondere**

   a) **zur nachhaltigen und klimaresilienten Anlage von Stadtgrün (Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen),**

   b) **zur innerörtlichen Abkühlung, Verschattung und Durchlüftung,**

   c) **zur Vorsorge für Extremwetterereignisse sowie**

   d) **Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich,**

2. Maßnahmen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen und Erhöhung der Klimaresilienz (Krisenfestigkeit) für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft, insbesondere

a) zum Schutz von Boden und Wasser,

b) zum Waldumbau sowie

c) zum Erhalt und zur Erhöhung der Biodiversität und der biologischen Aktivität im Boden,

3. Maßnahmen zur nachhaltigen Ausgestaltung des Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagements, insbesondere

a) zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit vorrangig Trinkwasser sowie auch Brauchwasser und Energie,

b) zur Renaturierung von Gewässern und Revitalisierung von Mooren,

c) zur dezentralen Regen- und Grauwassernutzung,

d) zur Verbesserung des lokalen Hochwasser- und Erosionsschutzes sowie des Regenwasserrückhaltes in der Fläche,

e) zur Schaffung von Löschwasserreservoirs in stark brandgefährdeten und schwer zugänglichen Schutzgebieten,

f) zum Ausbau und zur Sicherung regionaler Wirtschaftskreisläufe auch mit Bezug zur Entsorgung, Wiederverwertung und Wiederinverkehrbringung von Abfallstoffen sowie

g) zur Absatzförderung innovativer klimafreundlicher Produkte auf Basis nach wachsender Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft,

4. Entwicklung und Umsetzung von über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und

Ressourceneffizienz, -einsparung und -substitution sowie zum Einsatz wassersparender Technik in Unternehmen, insbesondere

a) zur Pumpen- und Heizungsoptimierung,

b) zur Nutzung erneuerbarer Energien,

c) zur Einführung von Energiemanagementsystemen,

d) zur Vermeidung von Kohlendioxid-Emissionen,

e) zur Dekarbonisierung und aktiven Kohlendioxid-Bindung sowie

f) zur Etablierung und Verbesserung energieeffizienter und klimaschonender Produktions- und Logistikprozesse,

5. Entwicklung und Umsetzung von Modellvorhaben, projektbezogene Beratungs-, Qualifizierungs- und Informationsleistungen im Rahmen der Nummern 1 bis 4 sowie zivilgesellschaftliche Initiativen im Bereich des Klima-, Boden-, Ressourcen-, Arten- und Biotopschutzes.

Die Maßnahmen nach Satz 2 müssen im Sinne der Vorsorge und Risikominimierung einen natur-, umwelt- und klimaverträglichen, vernetzenden Beitrag zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber Klimaänderungen oder zum Klimaschutz leisten. Natur-, Umwelt- und Klimaverträglichkeit im Sinne von Satz 3 setzt mindestens voraus, dass die Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 führen. Aus dem Fonds können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Satz 2 stehen, finanziert werden.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds erfolgt, sofern es sich nicht um eigene Maßnahmen des Freistaates Sachsen handelt, auf der Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie. Die Fondsmittel können auch zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union verwendet und als Eigenmittel eingesetzt werden, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist. Investitionen nach Absatz 1 Satz 2

Nummer 4 sollen durch die Gewährung von Darlehen gefördert werden; das Sondervermögen ist insoweit als revolvierender Fonds ausgestaltet.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

§ 4

Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung

(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. **Zuführung in Höhe von 25 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021,**

2. **weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.**

Dem Fonds können auch etwaige Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union sowie Mittel privater Dritter, die zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sind, unmittelbar zufließen.

(2) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

(4) Die Mittel des Fonds werden direkt an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt.

(5) Rückflüsse aus der Mittelverwendung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 einschließlich Zinsen fließen dem Sondervermögen zu. Sonstige Rückzahlungen von den Empfängerinnen und Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	(6) Der Fonds kann bis zur Höhe des vorhandenen ungebundenen Fondsvermögens Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.
	§ 5 **Wirtschaftsplan**
	(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
	(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.
	§ 6 **Jahresrechnung**
	(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.
	(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.
	§ 7 **Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages**
	(1) Die Bereitstellung von Fondsmitteln für
	1. Maßnahmen des Freistaates Sachsen oder

2. Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie nach § 2 Absatz 2 Satz 1

bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Für Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis zu einer bestimmten Höhe oder für einzelne Förderbereiche im Sinne von Satz 1 Nummer 2 kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages die Einwilligung pauschal erteilen. Die Einwilligung ist durch den Fondsverwalter einzuholen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist durch den Fondsverwalter über geleistete Zuführungen aus dem Staatshaushalt sowie Zuflüsse nach § 4 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich zu informieren.

(3) Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich bis zum 30. Juni über den Vollzugsstand dieses Gesetzes zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Erreichung von über den Auszahlungstand hinausgehenden, qualitativen und quantitativen Zielen der einzelnen Förderbereiche. Das Berichtsformat ist vor Erstellung des erstmaligen Berichts für das Kalenderjahr 2021 zwischen dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags und dem Fondsverwalter abzustimmen.

§ 8

Übergangsvorschrift

Der Fondsverwalter wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2021 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 getätigten Einnahmen und Ausgaben in den Fonds umzubuchen.

Artikel 11j

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „90 000 000 Euro“ durch die Angabe „93 200 000 Euro“ ersetzt.

2. In Buchstabe b Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. Buchstabe c wird aufgehoben.

Artikel 11k

Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes

§ 1 Absatz 6 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. gemäß § 27 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes vom 15. Novmber 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, zu regeln, dass Personen, die ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, erst nach dem 31. August 2020 aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 27 Absatz 2a Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt werden.”

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 12	**Artikel 12**
Aufhebung bisherigen Rechts	**Aufhebung bisherigen Rechts**
(1) Das Sächsische Garantiefondsgesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 392), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird aufgehoben.	unverändert
(2) Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 661) wird aufgehoben.	
(3) Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ zur Beseitigung der vom Augusthochwasser 2002 verursachten Schäden vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 525), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 13	**Artikel 13**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten<u>, Außerkrafttreten</u>**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der **Absätze 2 bis 5** am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 5 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft. Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a tritt am 1. August 2021 in Kraft.	(2) unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(3) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.	(3) **Die Artikel 10, 11a Nummer 1, 11i und 11j treten** mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
	(4) **Artikel 11a Nummer 2 tritt am 1. September 2021 in Kraft.**
	(5) **Artikel 11b sowie Artikel 11c Nummer 2 und 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.**
	(6) **Artikel 11i tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.**

Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur Bearbeitung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022
(Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 - HBG 2021/2022)

Drucksache 7/4901

Berichterstatter: Georg-Ludwig von Breitenbuch, MdL

Der oben genannte Gesetzentwurf ging am 16. Dezember 2020 beim Sächsischen Landtag ein und wurde durch die Staatsregierung in der 21. Sitzung des Sächsischen Landtags am 7. Januar 2021 eingebracht. Im Ergebnis der 1. Lesung erfolgte die Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss federführend sowie an alle Fachausschüsse zur Mitberatung, um eine Beschlussempfehlung an den Sächsischen Landtag zu erarbeiten.

In der 19. sowie 20. Sitzung am 25. sowie 26. Januar 2021 führte der Haushalts- und Finanzausschuss eine Anhörung von Sachkundigen zur Gesetzesvorlage der Staatsregierung durch. In dieser Anhörung erhielten auch die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände die Gelegenheit, ihre Ausführungen zum Gesetzentwurf zu machen. Eine weitere Anhörung zu anhörungspflichtigen Änderungsanträgen der Fraktionen wurde vom Haushalts- und Finanzausschuss am 12. April 2021 durchgeführt.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs erfolgte in der 28. Sitzung am 6. Mai 2021.

Den Abgeordneten lagen zu dieser Beratung die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNEN und SPD sowie Änderungsanträge der AfD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vor (Anlage A), die Stellungnahmen des Sächsischen Rechnungshofs (Anlage B), der Kommunalen Spitzenverbände und anderer Gremien sowie die Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse (Anlage C).

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses verständigten sich die Mitglieder einvernehmlich darauf, die Abstimmung zum Gesetzentwurf nach Artikeln durchzuführen. Auf eine vorherige Aussprache vor Einbringung der Änderungsanträge wurde einvernehmlich verzichtet.

Die Fraktionen verwiesen im Übrigen auf die Begründungen zu ihren Änderungsanträgen. Eine Übersicht der Abstimmungsergebnisse ist dem Bericht angeschlossen.

Zum Abstimmungsverfahren im Einzelnen:

Überschrift

Ohne weitere Aussprache stimmten die Mitglieder des Ausschusses der Überschrift mehrheitlich zu.

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, in dem es darum gehe, den Datenschutzbeauftragten als unabhängige Behörde mit aufzunehmen und damit ähnlich wie den Rechnungshof zu stellen. Außerdem gehe es um eine Stärkung des Haushalts- und Finanzausschusses im Bereich Grundstock und für die Sondervermögen solle ein Beirat gebildet werden, der sich mit grundsätzlichen Fragen auseinandersetze.

Der Vertreter der AfD-Fraktion bezeichnete die erste Änderung in Bezug auf den Datenschutzbeauftragten als begrüßenswertes Anliegen. Er kritisierte die Zusammensetzung des Beirats, hier werde Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau eingeführt. Seiner Fraktion aber gehe es darum, Kompetenz in den Vordergrund zu schieben. Deshalb werde sie nur den beiden ersten Punkten des Änderungsantrags zustimmen und Punkt 3 ablehnen.

Dem Änderungsantrag der Koalition wurde mehrheitlich zugestimmt, ebenso dem damit geänderten Artikel 1.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Ein Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, die Koalition habe sich sehr umfassend mit dem Artikel 2 und einer Änderung des Beamtengesetzes auseinandergesetzt, die das Ziel habe, die automatisierte Beihilfebearbeitung auch an nicht öffentlich Dritte auszulagern. In diesem Bereich gehe es um sensible Daten von Beamtinnen und Beamten. Die Koalition sei der Überzeugung, dass das zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch einer umfassenderen Diskussion, möglicherweise im Zusammenhang mit anderen zu ändernden beamten- und besoldungsrechtlichen Punkten bedürfe und nicht im Haushaltsbegleitgesetz erfolgen sollte. Deshalb schlage sie die Streichung des entsprechenden Artikels vor.

Dieser Antrag der Koalition wurde mehrheitlich angenommen. Ein inhaltlich gleichlautender Antrag der Fraktion DIE LINKE hatte sich damit erledigt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Der Sprecher der CDU-Fraktion erläuterte, es solle eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden zur Gewährung einer Erschwerniszulage für Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Einheiten, wie z. B. Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei.

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergänzte, ebenfalls solle die Gruppe der im Landesschuldienst tätigen Ingenieurpädagoginnen und Ingenieurpädagogen und Lehrkräfte mit einer vergleichbaren Berufsqualifikation als Medizin-, Agrar- oder Ökonompädagoginnen und Medizin-, Agrar- oder Ökonompädagogen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L bekommen können. In der Fußnote 4 sei dann das Thema Besoldungsgruppe A 14 für die neue Schulart Gemeinschaftsschule aufgenommen worden. Das seien wichtige Änderungen, um in allen Lehrämtern den Zugang zur Leitung einer Gemeinschaftsschule zu ermöglichen.

Der Änderungsantrag der Koalition und der so geänderte Artikel 3 wurden mit großer Mehrheit angenommen.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes

Zu diesem Artikel gab es keine Änderungsanträge.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten mehrheitlich dem Artikel 4 zu.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten mehrheitlich dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und dem so geänderten Artikel 5 zu.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE beantragte eine „**Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ in einem neuen Artikel 5a.** Hier gehe es ganz konkret um den Betreuungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen.

Der Sprecher der AfD-Fraktion bezeichnete dies als äußerst ehrenwertes Anliegen, das seine Fraktion auch gern unterstützen würde. Allerdings fehlten die finanziellen Mittel im Haushalt, um den Betreuungsschlüssel wesentlich zu verbessern. Die Priorisierung der Regierungskoalition sehe dies momentan leider nicht vor.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, auch die Koalition lehne diesen Antrag ab. Zum wiederholten Mal würde die Fraktion DIE LINKEN dieses Ansinnen vortragen. Das würde Mehrkosten von 30 Millionen Euro im Jahr 2021 und 100 Millionen Euro im Jahr 2022 verursachen. Dies wäre nicht finanzierbar und er zweifle auch daran, dass es diese Fachkräfte im Lande überhaupt gebe.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mit Verweis auf die Anhörung beantragte der Sprecher der Fraktion DIE LINKE eine **„Änderung des Landesblindengeldgesetzes“ in einem neuen Artikel 5b.** Die Ergebnisse und der Verlauf der Anhörung hätten seine Fraktion darin bestärkt, dieses Ansinnen weiterzuverfolgen.

Der Sprecher der AfD-Fraktion erwiderte, seine Fraktion unterstütze dieses Anliegen. Sie habe dazu einen eigenen Antrag gestellt, der hinter dieser Forderung zurückbleibe, aber mit einer konkreten Gegendeckung ausgestattet sei. Was die Fraktion DIE LINKE wolle, sei grundsätzlich richtig, aber leider in dem Umfang nicht finanzierbar.

Der Sprecher der SPD-Fraktion stellte fest, die Bestrebungen zur Erhöhung des Landesblindengeldes seien ehrenwert, aber so nicht finanzierbar. Die Koalition habe eigene Vorschläge, die sie mit einem eigenen Änderungsantrag zum Haushalts- und Landesblindengeldgesetz einbringen werde. Dort seien mehrere Millionen Euro eingestellt worden. Wenn man den Anträgen der Fraktion DIE LINKE folgen würde, dann würde dies auf deutlich größere Volumina hinauslaufen, was momentan leider nicht möglich sei.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mit dem nächsten Änderungsantrag solle eine **„Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes“ in einem neuen Artikel 5c** beschlossen werden, erklärte der Sprecher der Fraktion DIE LINKE. Hier gehe es um eine Neuregelung der Finanzierung der Kulturräume in Sachsen entsprechend der Anpassung des Kulturraumgesetzes.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE brachte den nächsten Änderungsantrag seiner Fraktion ein, mit dem der neue **Artikel 5d „Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“** eingeführt werden solle. Seine Fraktion lehne Studiengebühren grundsätzlich ab, da sie sozial selektierend wirkten. Bestimmte Bevölkerungsgruppen würden sich wegen der anfallenden Studiengebühren gegen ein Studium entscheiden. Außerdem spielten die Gebühren in der Finanzierung der Hochschule eine so untergeordnete Rolle, dass auch die Hochschulen darauf verzichten könnten.

Darauf erwiderte der Sprecher der AfD-Fraktion, würde man diesem Änderungsantrag zustimmen, dann würden alle Studiengebühren wegfallen. Die Überschreitung von Re-

gelstudienzeiten, das lebenslange Studieren, all das würde dann kostenlos sein. Seine Fraktion lehne ein lebenslanges Studieren auf Steuerzahlerkosten entschieden ab.

Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mit einem weiteren von dem Sprecher der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Änderungsantrag sollte der neue **Artikel 5e „Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes**“ eingeführt werden. Die Fraktion DIE LINKE halte dieses Landeserziehungsgeld grundsätzlich für eine untaugliche Maßnahme und hätte die dafür eingeplanten Mittel gern anders verwendet, z. B. im Bereich frühkindlicher Bildung beziehungsweise in Kindertagesstätten.

Der Sprecher der AfD-Fraktion entgegnete, seine Fraktion stehe für die Wahlfreiheit der Eltern, wie sie ihre Kinder erziehen wollen, zu Hause, in staatlichen Einrichtungen, durch Privaterzieherinnen oder Privaterzieher oder wie es sich jeder wünsche. Wenn das Landeserziehungsgeld abgeschafft werde, würde eine Säule dieser Wahlfreiheit wegfallen. Deshalb lehne die AfD-Fraktion diesen Antrag entschieden ab.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, für die CDU sei das Landeserziehungsgeld eine wichtige familienpolitische Leistung und deswegen sei auch in der Koalition vereinbart worden, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKEN abzulehnen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE brachte mit Hinweis auf die Diskussion im Plenum einen weiteren Änderungsantrag seiner Fraktion ein, mit dem ein neuer **Artikel 5f „Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes**“ eingeführt werden sollte.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung

Zu diesem Artikel gab es keine Änderungsanträge.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten mehrheitlich dem Artikel 6 zu.

Artikel 7

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Der Sprecher der SPD-Fraktion erinnerte daran, dass dieses Thema ja bereits hinlänglich diskutiert worden sei, auch in der Anhörung. Die Koalition vertrete den Standpunkt, dass die Kinder- und Jugendhilfe aus der Kommunalpauschale gestrichen werden sollte, weil das wenig Sinn gemacht habe.

Den nächsten Änderungsantrag der Koalition begründete die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Es gehe darum, dass das Einvernehmen mit dem Rechnungshof aufgenommen werden solle, wie auch bereits im Vorgängergesetz.

Weiterhin solle neu geregelt werden, dass das Gesetz bis zum 30. Juni 2022 evaluiert werde, dass die Vorgängerregelung des Gesetzes in die Evaluation einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten sei.

Diesen drei Änderungsanträgen der Koalition wurde zugestimmt.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE zog den Änderungsantrag seiner Fraktion zurück, da er im Kern deckungsgleich mit den soeben beschlossenen Änderungsanträgen der Koalition sei.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten mehrheitlich dem geänderten Artikel 7 zu.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“

Der Sprecher der CDU-Fraktion erläuterte den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der eine Neufassung des Artikels 8 anstrebe. Es solle ein Sondervermögen „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ errichtet werden. Hier gehe es um die Absicherung der Kofinanzierung für das Programm „Weiße Flecken“ sowie für die Digitalisierung. Dafür seien verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

Dem Änderungsantrag zur Neufassung dieses Artikels stimmten die Ausschussmitglieder mehrheitlich zu.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“

Ohne weitere Aussprache stimmten die Mitglieder des Ausschusses dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit dem der Artikel 9 neu gefasst werden solle, mehrheitlich zu.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, in dem Änderungsantrag der Koalition gehe es um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung eines Bildungstickets und das Abschmelzen des Sockelbetrags.

Darauf erwiderte der Sprecher der AfD-Fraktion, seine Fraktion könne dem Artikel 10 voll und ganz zustimmen.

Der Änderungsantrag der Koalition und der somit geänderte Artikel 10 wurden mit großer Mehrheit angenommen.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE beantragte eine „**Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag“ in einem neuen Artikel 10 a.** Das Ausführungsgesetz solle dahingehend geändert werden, dass aus den Reinerlösen ein Glückspielfonds eingerichtet werde. Diese Mittel sollten insbesondere in den Bereichen Suchtprävention, Suchthilfe und im Sozialbereich eingesetzt werden. Über die konkrete Verwendung der Mittel sollten der Haushalts- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entscheiden.

Ein Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielt dieses Anliegen für diskussionswürdig. Allerdings sollte mit Blick auf die komplexe Materie des Glücksspielrechts nicht ausgerechnet beim Haushaltsbegleitgesetz ein Vorschlag gemacht werden, den man schon in vielen Beratungen im Bereich der Glücksspielrechtsmaterie hätte bringen können. Die vorgeschlagene Änderung hätte Auswirkungen auf weitere Regelungen im Glücksspielrecht und dürfe nicht singulär betrachten werden.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Artikel 11

Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“

Zu diesem Gesetz lagen zahlreiche Änderungsanträge der Koalition sowie zwei Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE vor.

Der Sprecher der CDU-Fraktion betonte, es gehe um die Strukturentwicklung in den Braunkohlegebieten und um eine Stärkung der Parlamentsbeteiligung. Es solle ein Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses eingeführt werden, wenn Verpflichtungen eingegangen würden, die über vorhandenes ungebundenes Fondsvermögen hinausgingen sowie jährliche Berichtspflichten.

Der Sprecher der AfD-Fraktion bekräftigte, dass die Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohleregionen eines der wichtigsten Themen in dieser Legislaturperiode sei. Es stelle sich jedoch die Frage, ob man das mit einem Sondervermögen flankieren müsse oder auch im Haushalt allgemein abbilden könne.

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich für die Errichtung eines Sondervermögens aus. Es werde für einen konkreten Sonderzweck, der endlich sei, benötigt und es gebe auch eine konkrete Höhe. Diese Mittel würden für die Kofinanzierung von Bundesmitteln benötigt. Die Beteiligung des Landtags solle durch die geplanten Änderungen gestärkt werden, so gebe es neben dem bereits erwähnten Einwilligungsvorbehalt auch die Neuregelung bei der Auflösung des Fonds, dass über die Verwendung eines zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Fondsvermögens der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags entscheiden solle. Das sei der Koalition sehr wichtig.

Der Sprecher der AfD-Fraktion erwiderte, alles, was das Parlament als Gesetzgeber stärke, sei zu begrüßen. Diesem sehr guten Änderungsantrag werde sich seine Fraktion natürlich anschließen.

Eine Vertreterin der Fraktion DIE LINKE machte das Anliegen ihrer Fraktion deutlich. Derzeit werde nur in einer Geschäftsordnung geregelt, wie das Geld, das in die Lausitzer und Mitteldeutschen Reviere fließen solle, ausgegeben werde. Dies solle jetzt gesetzlich verankert werden, um ein transparentes Verfahren der Mittelvergabe der Mittel zu gewährleisten.

Der Sprecher der CDU-Fraktion befürwortete die gegenwärtigen Verfahren. Die Regionen hätten ein starkes Mitspracherecht, die Landkreise seien umfassend eingebunden. Die Wirtschafts- und Sozialpartner würden einbezogen, in der Lausitz auch die DOMOWINA. Es gebe eine Behörde, die Agentur für Strukturentwicklung, die hier unterstützend tätig werde. Er halte dieses Netzwerk für wirklich gut entwickelt und leistungsfähig, deswegen lehne er den Antrag ab.

Der Sprecher der AfD-Fraktion erwiderte, dass die Ausstattung der Begleitausschüsse sowohl bei den LINKEN als auch bei seiner Fraktion auf Kritik stoße. Er kritisierte, dass die Kreistage in Görlitz und in Bautzen mit keinem einzigen Vertreter in den Begleitausschüssen vertreten seien.

Die Vertreterin der Fraktion DIE LINKE äußerte ihr Unverständnis darüber, wie man zu einem Zeitpunkt, wo noch nicht einmal der erste Regionale Begleitausschuss getagt habe, der Projekte priorisiert habe, schon von einem leistungsfähigen Netzwerk sprechen könne. Der Staatsminister sage selbst, dass sich das Verfahren erst entwickeln und verstetigen müsse, um feststellen zu können, ob es gut laufe oder nicht. Der Regionale Begleitausschuss könne auch nur Stellungnahmen zu Maßnahmen, die der Freistaat selbst umsetzen wolle, abgeben, er könne nicht einmal ein Veto einlegen. Ihrer Meinung nach sei das ein Mangel an starker Stimme der Region.

Beide Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE wurden mehrheitlich abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen X.2, X.3 und X.4 wurden einstimmig angenommen. Mehrheitlich angenommen wurde der Änderungsantrag der Koalition X.5.

Die Ausschussmitglieder stimmten dem so geänderten Artikel 11 mehrheitlich zu.

neuer Artikel 11a

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Artikel 11 ein. Die Hochschulfinanzierung solle von einem Drei- auf ein Zwei-Säulen-Modell umgestellt werden. Bisher sei die Budgetierung aus einem Grundbudget, einem Leistungsbudget und dem sogenannten Innovationsbudget erfolgt. Das Leistungsbudget solle jetzt aufgelöst werden und in vollem Umfang in das Grundbudget aufgehen. Dazu habe es bereits einen Änderungsantrag im Fachausschuss gegeben.

Außerdem habe die Auswertung der Anhörung zu einem weiteren Änderungsantrag geführt. Bei der Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der Covid-19-Pandemie sei das ursprüngliche Außerkrafttreten zum 30. September 2021 bis Ende Mai 2022 verlängert worden.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE begrüßte die Verlängerung der Regelstudienzeit ausdrücklich.

Der Änderungsantrag der Koalition zur Hochschulfinanzierung wurde mit großer Mehrheit und der Änderungsantrag der Koalition zur Verlängerung der Regelstudienzeit wurde einstimmig angenommen.

Der neue Artikel wurde mit großer Mehrheit bestätigt.

neuer Artikel 11b

Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Der Sprecher der SPD-Fraktion legte dar, auch dieser Änderungsantrag resultiere aus der Anhörung. Die Berufsakademie Sachsen solle gestärkt werden.

Dieser Meinung schloss sich der Sprecher der AfD-Fraktion an. Dieser Änderung könne seine Fraktion ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, um die Berufsakademielandschaft in Sachsen mit zu stärken.

Der von den Koalitionsfraktionen beantragte neue Artikel 11b wurde mit großer Mehrheit bestätigt.

neuer Artikel 11c

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Die Ausschussmitglieder stimmten diesem durch die Koalitionsfraktionen neu eingeführten Artikel 11c einstimmig zu.

neuer Artikel 11d

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Der neue Artikel 11d erhielt ohne Diskussion die mehrheitliche Zustimmung der Ausschussmitglieder.

neuer Artikel 11e

Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten ohne Aussprache mit großer Mehrheit dem neuen Artikel 11e zu.

neuer Artikel 11f

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten ohne Aussprache mehrheitlich dem durch die Koalitionsfraktionen neu eingeführten Artikel 11f zu.

neuer Artikel 11g

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Der Sprecher der CDU-Fraktion betonte, es gehe hierbei um eine Absenkung der Mindestschülerzahlen. Dadurch sollten die kleineren Schulen im ländlichen Raum erhalten werden.

Der Sprecher der AfD-Fraktion bemerkte, dass diese Änderung des Sächsischen Schulgesetzes den ländlichen Raum stärke und deshalb die Zustimmung seiner Fraktion finde.

Mit großer Mehrheit wird der neue Artikel 11g bestätigt.

neuer Artikel 11h

Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

Der Sprecher der SPD-Fraktion führte aus, es gehe hierbei um die Aufnahme von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erwiderte, dass seine Fraktion das Anliegen befürworte, aber der Meinung sei, dass das eigentlich in einem separaten Gesetzesverfahren geklärt werden müsste und nicht mit dem Haushaltsbegleitgesetz.

Dem neuen Artikel 11h wurde ebenfalls mit großer Mehrheit zugestimmt.

neuer Artikel 11i

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“

Zu diesem neuen Artikel gab es eine umfangreiche und kontroverse Diskussion im Ausschuss.

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte, im Bereich der Klimaresilienz und Klimaanpassung sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das umfasse verschiedene Bereiche, in denen heute schon zu bemerken sei, dass es Kostenaufwüchse aufgrund der Klimakrise, aufgrund des Wandels im Klimabereich gebe.

Dabei gehe es um die Anpassung örtlicher Infrastrukturen, z. B. im Bereich Stadtgrün. Es gehe um Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich, um Anpassung in den Bereichen, die auch signifikant unternehmerische Verluste spürten: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft. Das ganze Thema „Wasserressourcen und Energiemanagement“ habe auch mit Prävention zu tun.

Für die Koalition sei es wichtig gewesen, ein revolvierendes Element in dieses Sondervermögen einzubauen, z. B. in dem Bereich, wo es um die Optimierung von Prozessen gehe. Da gehe es um die Themen „Energiemanagementsysteme“, „Dekarbonisierung“, „Energieeffizienz“ u. a. Es sollen außerdem zivilgesellschaftliche Initiativen gefördert werden.

Bei der Ausgestaltung dieses Gesetzes habe die Koalition natürlich auf die parlamentarische Kontrolle geachtet, wie sie sie bei allen Fonds des Freistaates fordere.

Der Sprecher der AfD-Fraktion meinte dazu, er könne durchaus nachvollziehen, dass dieser Fonds ein Kernanliegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei. Die AfD-Fraktion vertrete die Meinung, dass für den Klimaschutz in Sachsen in vielen Haushaltstiteln genügend getan werde. Wenn er allerdings die Vorschläge der BÜNDNIS-GRÜNEN ansehe, befürchte er, dass die Mobilität in Zukunft sehr teuer werden könne.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten mehrheitlich dem neuen Artikel 11i zu.

neuer Artikel 11j

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, mit dieser Gesetzesänderung sollten längst überfällige Verbesserungen im Kulturbereich erwirkt werden. Ein Thema, über das seit vielen Jahren diskutiert werde, sei, die Landesbühnen aus der Mitfinanzierung in den Kulturräumen herauszunehmen. Sie würden weiterhin außerhalb der Kulturräume ihre Unterstützung erhalten, auch in derselben Höhe, in den Kulturräumen gebe es aber die Entlastung in diesem Bereich. Außerdem sollen die Kulturraummittel auf 93,2 Millionen Euro erhöht werden. Dieser wichtige Aufwuchs werde sich unmittelbar in den Kulturräumen bemerkbar machen. Das sei natürlich auch für die ländlichen Räume eine absolute Stärkung. Sie sei froh, dass man in der Koalition gemeinsam diesen Weg gehen könne.

Dem durch die Koalitionsfraktionen neu eingeführten Artikel 11j wurde mehrheitlich zugestimmt.

neuer Artikel 11k

Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten ohne Aussprache mehrheitlich dem durch die Koalitionsfraktionen neu eingeführten Artikel 11k zu.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE brachte den nächsten Änderungsantrag seiner Fraktion ein, mit dem der neue **Artikel 11a „Gesetz zur Errichtung eines ‚Sozial-Ausgleich-Fonds gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf‘ zum Ausgleich sozialer**

Kosten und Folgelasten der Coronavirus-Pandemie 2021/2024“ eingeführt werden sollte.

Er wies darauf hin, dass die Folgekosten von Corona noch nicht alle aufgefangen bzw. überhaupt erfasst worden seien. Es werde immer mehr deutlich, dass die Corona-Pandemie auch in weiten Teilen dazu führen werde, dass soziale Ungleichheiten weiter steigen würden, dass ärmere Bevölkerungsgruppen besonders unter den Schutzmaßnahmen zu leiden hätten. Lockdown bedeute für eine Familie in einer kleinen Mietwohnung im Mehrfamilienhaus etwas Anderes als für eine Familie im Einfamilienhaus mit Garten. Auch beim Wegfall von Arbeitsplätzen seien insbesondere prekär beschäftigte Menschen betroffen.

Die Kosten der Corona-Pandemie müssten sozial gerecht verteilt werden und nicht nur hauptsächlich bei den Ärmeren abgeladen werden. Deshalb schlage seine Fraktion vor, einen Sozial-Ausgleichs-Fonds gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung zu begründen, der den Ausgleich der sozialen Kosten und Folgelasten der Coronavirus-Pandemie beinhalte.

Der Sprecher der AfD-Fraktion erwiderte, natürlich gebe es unterschiedliche Auswirkungen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise und es bestehe die Gefahr, dass sozial Schwächere, z. B. beim Homeschooling für ihre Kinder, anders abschneiden würden als Eltern, die sich einen Privatlehrer leisten könnten.

Wenn man allerdings dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE folgen würde, bedeutete dies die Aufnahme neuer Kredite. Außerdem schließe der Bund immer mehr Lücken von Personen und Unternehmen, die bisher durch das Raster gefallen seien. Es gebe Kinderzuschüsse und Zuschüsse für Hartz IV-Empfänger. Man könne also nicht sagen, dass auf Bundesebene nichts getan werde. Es wäre falsch, mit weiteren Schulden weitere soziale Forderungen zu erfüllen. Es sei spannend, wie der nächste Doppelhaushalt ausgeglichen dargestellt werden könne. Sachsen brauche keine weiteren Schulden.

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezeichnete das Anliegen des Antrags als durchaus nachvollziehbar, allerdings fehle es an konkreten Vorschlägen zur zielführenden Umsetzung.

Es wäre rechtlich äußerst schwierig, das Vorhaben der Fraktion DIE LINKE umzusetzen. Es sei geregelt, dass Sondervermögen keine Kredite aufnehmen dürften und sie müssten auch bei der Schuldenregel berücksichtigt werden. Im vergangenen Jahr habe man eine außergewöhnliche Notsituation erklärt. Zum jetzigen Zeitpunkt könne eine darüberhinausgehende Regelung nicht nach Artikel 95 Absatz 5 der Sächsischen Verfassung getroffen werden. Auch würde die Berechnung der Normallage eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme ebenfalls ausschließe.

In dem Änderungsantrag würden fünf Maßnahmen genannt. Dies seien sensible Themen, aber sie würden mit Schlagworten untersetzt und nicht mit Kriterien oder gar Zielen. Es sei bereits angemerkt worden, dass es zu allen diesen Punkten bereits staatliche Hilfen auf Bundes- oder Länderebene gebe.

Um nach der Pandemie mit diesen Dingen vielleicht systematisch weiter umzugehen würden praktikable niedrigschwellige Vorschläge gebraucht. Dafür sei aber das Haushaltsbegleitgesetz nicht der richtige Ort.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Artikel 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Zu diesem Artikel lag ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion vor, den der Sprecher der AfD-Fraktion einbrachte. Nach über 20 Jahren Stillstand sei das Landesblindengeld 2017 geringfügig von 333 auf 350 EUR erhöht worden. Das habe noch nicht einmal den Kaufkraftverlust dieses Zeitraums ausgeglichen. Ähnliches gelte in Bezug auf die anderen Nachteilsausgleiche: für schwerbehinderte Kinder, Gehörlose und Sehbehinderte. Mittlerweile liegt das Landesblindengeld in Sachsen weit unter dem Bundesdurchschnitt. Das Landesblindengeld und die anderen Nachteilsausgleiche seien aber für die Betroffenen enorm wichtig, um erlittene Nachteile ausgleichen zu können.

Die mit diesem Änderungsantrag vorgesehene Erhöhung und ein Angleichen der Leistungen an vergleichbare Leistungen anderer Bundesländer seien längst überfällig.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erwiderte, die Regierungskoalition plane ein eigenes Gesetz für 2022 und habe auch einen Änderungsantrag im Verfahren gehabt, wo Erhöhungen des Landesblindengeldes um 30 Euro und des Nachteilsausgleichs um 20 Euro beschlossen worden seien. Deshalb lehne die Koalition diesen Antrag ab.

Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Artikel 12 wurde in unveränderter Fassung angenommen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Der Sprecher der AfD-Fraktion begründete den Änderungsantrag seiner Fraktion zur Neufassung von Artikel 13. Die steigenden Kosten für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege würden für viele Eltern zunehmend zum Problem. Im Rahmen der Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sei es ab dem 1. Juni den Gemeinden zwar ermöglicht worden, die Betreuung im letzten Kindergartenjahr und im Hort für die Eltern kostenlos zu stellen. Allerdings seien die dadurch entstandenen Mehrkosten für viele Gemeinden nicht finanzierbar. Seine Fraktion wolle ein kostenloses Vorschuljahr im Kindergarten einführen, um gerade jetzt Eltern zu entlasten.

Der Sprecher der CDU-Fraktion lehnte diesen Vorschlag ab. Es gebe in diesem Land gute Regelungen, dass diejenigen Unterstützung erfahren würden, die wirklich Hilfe für ihre Kind brauchten. Der Antrag sei nicht finanzierbar, es müsste eine riesige Umverteilung verwaltet werden und dies sei seines Erachtens nicht zielführend.

Darauf erwiderte der Sprecher der AfD-Fraktion, alle hier eingebrachten Anträge seiner Fraktion hätten eine seriöse Gegendeckung.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wurde abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten wurden mehrheitlich angenommen. Der so geänderte Artikel 13 erhielt ebenfalls die Zustimmung der Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Inhaltsübersicht

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten der Inhaltsübersicht in veränderter Fassung zu.

GESAMTABSTIMMUNG HAUSHALTSBEGLEITGESETZ – Drs 7/4901 – mit Änderungen

In der Gesamtabstimmung empfahlen die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses dem Sächsischen Landtag mit **11 : 8 : 0 Stimmen**, die von ihm geänderte Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2021/2022 anzunehmen.

gez. Holger Hentschel
Ausschussvorsitzender

gez. Georg-Ludwig von Breitenbuch
Berichterstatter

Abstimmungsliste Haushaltsbegleitgesetz Drs 7/4901

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)

Überschrift

kein Änderungsantrag

Überschrift
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

Artikel 1
Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD II
Nummer II.1
Abstimmungsergebnis: **16 : 0 : 2**

Nummer II.2
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

Nummer II.3
Abstimmungsergebnis: **11 : 6 : 2**

Artikel 1 (Neufassung)
Abstimmungsergebnis: **11 : 8 : 0**

Artikel 2
Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD III
Abstimmungsergebnis: **13 : 0 : 6**

Änderungsantrag DIE LINKE II
Abstimmungsergebnis: **erledigt**

Artikel 3
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD IV
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

Artikel 3 in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis: **17 : 2 : 0**

Artikel 4
Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes

kein Änderungsantrag

Artikel 4
Abstimmungsergebnis: **11 : 0 : 8**

Artikel 5
Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD V
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

Artikel 5 in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

neuer Artikel 5a Änderungsantrag DIE LINKE III
Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Abstimmungsergebnis: **2 : 17 : 0**

neuer Artikel 5b Änderungsantrag DIE LINKE III
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Abstimmungsergebnis**:** **2 : 11 : 6**

neuer Artikel 5c Änderungsantrag DIE LINKE III
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Abstimmungsergebnis: **2 : 17 : 0**

neuer Artikel 5d Änderungsantrag DIE LINKE III
Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Abstimmungsergebnis: **2 : 17 : 0**

neuer Artikel 5e Änderungsantrag DIE LINKE III
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Abstimmungsergebnis: **2 : 17 : 0**

neuer Artikel 5f Änderungsantrag DIE LINKE III
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Abstimmungsergebnis: **2 : 17 : 0**

Artikel 6
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung

kein Änderungsantrag

Artikel 6
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

Artikel 7
Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD VI.1
Abstimmungsergebnis: **13 : 0 : 6**

Änderungsantrag DIE LINKE IV.1
Abstimmungsergebnis: **erledigt**

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD VI.2
Abstimmungsergebnis: **19 : 0 : 0**

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD VI.3
Abstimmungsergebnis: **19 : 0 : 0**

Änderungsantrag DIE LINKE IV.2
Abstimmungsergebnis: **erledigt**

Artikel 7 in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis: **10 : 0 : 8**

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD VII (Neufassung Artikel 8)
Abstimmungsergebnis: **16 : 0 : 2**

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD VIII (Neufassung Artikel 9)
Abstimmungsergebnis: **10 : 0 : 8**

Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD IX
Abstimmungsergebnis: **15 : 0 : 2**

Artikel 10 in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis: **16 : 0 : 2**

neuer Artikel 10a Änderungsantrag DIE LINKE V
Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaats-vertrag

Abstimmungsergebnis: **2 : 11 : 6**

Artikel 11
Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD X.1
Abstimmungsergebnis: **11 : 0 : 8**

Änderungsantrag DIE LINKE VI.1
Abstimmungsergebnis: **2 : 16 : 0**

Änderungsantrag DIE LINKE VI.2
Abstimmungsergebnis: **2 : 16 : 0**

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD X.2, X.3 und X.4
Abstimmungsergebnis: **19 : 0 : 0**

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD X.5
Abstimmungsergebnis: **17 : 2 : 0**

Artikel 11 in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

neuer Artikel 11a Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XI
Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Nr. 1
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

Nr. 2
Abstimmungsergebnis: **19 : 0 : 0**

Neuer Artikel 11a
Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

neuer Artikel 11b Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XII
Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Abstimmungsergebnis: **17 : 0 : 2**

neuer Artikel 11c Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XIII
Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Abstimmungsergebnis: **19 : 0 : 0**

neuer Artikel 11d Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XIV
Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Abstimmungsergebnis: **13 : 6 : 0**

neuer Artikel 11e Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XV
Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Abstimmungsergebnis: **16 : 2 : 0**

neuer Artikel 11f Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XVI
Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Abstimmungsergebnis: **10 : 0 : 8**

neuer Artikel 11g Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XVII
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Abstimmungsergebnis: **16 : 0 : 2**

neuer Artikel 11h Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XVIII
Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

Abstimmungsergebnis: **16 : 0 : 2**

neuer Artikel 11i Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XIX
Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“

Abstimmungsergebnis: **11 : 6 : 2**

neuer Artikel 11j Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XX
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Abstimmungsergebnis: **11 : 2 : 6**

neuer Artikel 11k Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XXI
Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes

Abstimmungsergebnis: **11 : 0 : 8**

neuer Artikel 11a Änderungsantrag DIE LINKE VII
Gesetz zur Errichtung eines „Sozial-Ausgleich-Fonds gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf“ zum Ausgleich sozialer Kosten und Folgelasten der Coronavirus-Pandemie 2021/2024

Abstimmungsergebnis: **2 : 17 : 0**

Artikel 12
Aufhebung bisherigen Rechts

Änderungsantrag AfD II (Neufassung Artikel 12)
Abstimmungsergebnis: **6 : 13 : 0**

Artikel 12
Abstimmungsergebnis: **11 : 6 : 2**

Artikel 13
Inkrafttreten

Änderungsantrag AfD III (Neufassung Artikel 13) und IV
Abstimmungsergebnis: **6 : 12 : 0**

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD XXII
Abstimmungsergebnis: **10 : 0 :7**

Artikel 13 in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis: **10 : 5 : 2**

Inhaltsübersicht

Änderungsantrag CDU/BÜNDNISGRÜNE/SPD I
Abstimmungsergebnis: **11 : 0 : 6**

Änderungsantrag DIE LINKE I.
Abstimmungsergebnis: **erledigt**

Änderungsantrag AfD I.1
Abstimmungsergebnis: **erledigt**

Inhaltsübersicht in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis: **11 : 0 : 8**

Schlussabstimmung Haushaltsbegleitgesetz mit Änderungen

Abstimmungsergebnis: **11 : 8 : 0**

Anlage A
zu DRUCKSACHE 7/4901

Änderungsanträge
der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und SPD,
der AfD-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/4901

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu Drs 7/4901

Thema: **Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 2 wird gestrichen.
2. In der Angabe zu Artikel 11 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
3. Nach der Angabe zu Artikel 11 werden folgende Angaben eingefügt:

‚Artikel 11a	Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Artikel 11b	Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes
Artikel 11c	Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
Artikel 11d	Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
Artikel 11e	Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes
Artikel 11f	Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes
Artikel 11g	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 11h	Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

Dresden, den ~~22. April~~ 05. Mai 2021 b.w.

Georg-Ludwig von Breitenbuch, MdL und Fraktion | Franziska Schubert, MdL und Fraktion | Dirk Panter, MdL und Fraktion

Artikel 11i Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“

Artikel 11j Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes‘

Artikel 11k Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes‘

II. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Liquiditätsbestände, insbesondere die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen, können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.“

   b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

   „(10) Über die Ermächtigung des Absatzes 7 hinaus ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite aufzunehmen

   1. zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten (Anschlussfinanzierung),
   2. zur Tilgung nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werdender Kredite (Umfinanzierung) und
   3. im Rahmen der Marktpflege zum Kauf umlaufender Inhaberschuldverschreibungen des Freistaates Sachsen.

   Die im Rahmen der Liquiditätssteuerung nicht ausgeschöpfte Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 gilt in den folgenden Haushaltsjahren fort, soweit die in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Nettotilgung die Ermächtigungssumme nicht reduziert hat.“

2. In § 28 Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rechnungshofs“ die Wörter „und der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten“ eingefügt.

3. § 113 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „zulassen“ ein Komma und die Wörter „die vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags bewilligt werden“ angefügt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Für die Sondervermögen wird ein Beirat gebildet, der insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Konzeption und der langfristigen Strategie der jeweiligen Sondervermögen mitwirkt, zum jeweiligen Wirtschaftsplan und zur jeweiligen Jahresrechnung anzuhören ist und in allen übrigen Angelegenheiten beratende Funktion hat. Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ressorts, das das Sondervermögen verwaltet, und sieben weiteren Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats müssen Frauen sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.“‘

III. Artikel 2 wird aufgehoben.

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Fachrichtung Polizei zum Dienst in den Bereitschaftspolizeihundertschaften, in der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft, in der Technischen Einsatzeinheit des Präsidiums der Bereitschaftspolizei sowie in dem Fachdienst Einsatzzug oder dem Fachdienst Einsatzzüge der Polizeidirektionen,“.

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

c) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

d) Der Nummer 9 wird das Wort „oder“ angefügt.

e) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. zur Tätigkeit als Observationskraft beim Landesamt für Verfassungsschutz“.‘

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a werden folgende Buchstaben a bis d vorangestellt:

,a) In Besoldungsgruppe A 11 werden die Wörter „- an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachholschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte[2)] --“ gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe A 12 werden die Wörter „- an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachholschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte[3)] --“ gestrichen.

c) In Besoldungsgruppe A 13 werden nach den Wörtern „mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss[5)]“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „- mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik[5)] --“ eingefügt.

d) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen[4)] –“ eingefügt.

bb) In Fußnote 4) werden nach dem Wort „Oberschule“ ein Komma und die Wörter „einer Gemeinschaftsschule,“ eingefügt.‘

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben e und f.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

,4. In der Anlage 7 wird die Angabe zur Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 4 bis A 6 wie folgt gefasst:

[Besoldungsgruppe Fußnote Betrag in Euro]

„A 4	1	80,00
	2	80,00
A 5	1	126,00
	3	80,00
A 6	2	80,00
	3	126,00“‘

V. In Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Absatz 5 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 4 und 5“ ersetzt.

VI. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3 wird aufgehoben.
   b) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und dem Sächsischen Rechnungshof“ eingefügt.

3. Folgender § 3 wird angefügt:

„§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2022 evaluiert. Die Vorgängerregelung des Gesetzes ist in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

VII. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

‚**Artikel 8**

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   ‚Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“‘

2. In § 1 werden die Wörter „Breitbandfonds Sachsen“ durch die Wörter „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Des Weiteren können aus dem Fonds weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung im Freistaat Sachsen finanziert werden, insbesondere

   a) Maßnahmen der digitalen Transformation ~~in den Regionen~~,

   b) Modellprojekte zu Co-Working-F~~f~~lächen,

   c) Innovations- und Lösungslabore, ~~im ländlichen Raum und~~

   d) Digitallabore, m~~M~~ultifunktionael~~l~~e Räume und Maßnahmen~~, die~~ der Einbindung in Netzwerke, ~~und DigitalLabs.“~~

   e) Stärkung digitaler Kompetenzen ~~und~~sowie

   f) Anwendungen, die den Fortschritt der Förderung und Erschließung des Freistaates Sachsen mit schnellem Internet darstellen.“. –

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.

   b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Fonds kann für Maßnahmen nach § 2 Absätze 1 und 2 bis zur Höhe des vorhandenen ungebundenen Fondsvermögens Ausgaben tätigen und bis zu dieser Höhe zuzüglich eines Betrages von 233 000 000 Euro Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen.“

   c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 kann aus dem Fonds insgesamt ein Betrag von maximal bis zu 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt werden, soweit hierfür eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Staatshaushalt an den Fonds erfolgt ist. Absatz 6 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“

5. § 8 wird aufgehoben.‘

VIII. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8
Haushaltsvollzug 2021 und 2022

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 werden jeweils 384 600 000 Euro zu Gunsten des Staatshaushaltes entnommen. Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung der Investitionsbereiche nach § 2 Absatz 1 im Staatshaushalt, insbesondere der Maßnahmen, in die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages nach § 2 Absatz 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung eingewilligt hat.“‘

IX. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a) wird die Angabe „65 665 700 Euro“ durch die Angabe „66 806 200 Euro“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:

‚b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2021 mit einem Betrag von 20 833 333 Euro und im Jahr 2022 mit einem Betrag von 50 000 000 Euro, der zur Finanzierung eines ganzjährig gültigen Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. August 2021 den Schülerinnen und Schülern an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 25. August 2020 (BAnz AT 07.09.2020 B4), in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren, mit Gültigkeit ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) angeboten wird. Das Bildungsticket ist grundsätzlich im Verbundraum am Schulort des Berechtigten gültig. Es bezieht sich im Verbundraum des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes mindestens auf das Gebiet der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig. Liegen Schul- und Wohnort des Berechtigten in unterschiedlichen Verbundräumen, kann der Berechtigte als Gültigkeitsraum auch den Verbundraum am Wohnort wählen. Für jeden vollen Prozentpunkt oberhalb einer Nachfrage von 60 Prozent des Berechtigtenkreises erhöhen sich die Mittel nach § 2 Absatz 3 und die nach Satz 7 ermittelten Mittel bei den davon betroffenen Landkreisen und Kreisfreien Städten in entsprechender Weise. Die Aufteilung der Mittel nach Satz 1 auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte ist für das Jahr 2021 in § 2 Absatz 3 dargestellt. Für 2022 wird sie in Anwendung des zweistufigen Verfahrens gemäß § 2 Absatz 4 ermittelt. Voraussetzung der Auszahlung der sich aus den Sätzen 5 bis 7 ergebenden Mittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte ist, dass das Bildungsticket in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt angeboten wird. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr legt auf der Grundlage einer inhaltlich mit den kommunalen Landesverbänden abzustimmenden Studie zur Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets bis zum 31. Januar 2024 einen Vorschlag zur Höhe der Dynamisierungsrate der Beträge in Satz 1 im Rahmen des Staatshaushaltes 2025/2026 vor. Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zur Durchführung der Studie erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Die Beträge nach Satz 1 und 5 werden im Jahr 2024 zugunsten der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte mit

1,8 Prozent dynamisiert, wenn diese jeweils nachweisen, dass die Nachfrage nach dem Bildungsticket in ihrem Gebiet bei mindestens 60 Prozent des Berechtigtenkreises liegt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Landkreise und Kreisfreien Städte entscheiden eigenständig über die Weiterleitung der Mittel nach Absatz 1a.“‘

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Festbetrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:“

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Von dem Festbetrag für das Jahr 2022 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1.	die Stadt Chemnitz	1 907 985
2.	die Stadt Dresden	5 376 563
3.	die Stadt Leipzig	3 866 743
4.	der Landkreis Bautzen	2 308 822
5.	der Erzgebirgskreis	1 782 389
6.	der Landkreis Görlitz	1 576 626
7.	der Landkreis Leipzig	1 429 653
8.	der Landkreis Meißen	1 886 607
9.	der Landkreis Mittelsachsen	1 330 780
10.	der Landkreis Nordsachsen	1 523 181
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 956 086
12.	der Vogtlandkreis	670 734
13.	der Landkreis Zwickau	1 106 311“

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

‚c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1.	die Stadt Chemnitz	1 148 508
2.	die Stadt Dresden	3 013 341
3.	die Stadt Leipzig	2 873 363
4.	der Landkreis Bautzen	1 592 099
5.	der Erzgebirgskreis	1 414 857
6.	der Landkreis Görlitz	1 506 501
7.	der Landkreis Leipzig	1 323 636
8.	der Landkreis Meißen	1 241 651
9.	der Landkreis Mittelsachsen	1 496 621
10.	der Landkreis Nordsachsen	1 537 406
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 324 782
12.	der Vogtlandkreis	1 223 411
13.	der Landkreis Zwickau	1 137 157“‘

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:“.

bb) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „35 094 150 Euro“ durch die Angabe „40 083 720 Euro“ ersetzt“.

cc) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist,“ gestrichen.

d) Der bisherige Buchstabe d wird durch folgende Buchstaben e und f ersetzt:

‚e) Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.‘

3. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

‚3. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 3 werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr zum 1. August 2021 an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt. Im Übrigen werden jeweils zu gleichen Teilen zum 1. April und zum 1. Oktober die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte und die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt.

(2) Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte weisen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 1 bis zum 31. März des Folgejahres mit Angabe des jeweils an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Betrages nach. Die Landkreise und Kreisfreien Städte führen bis zum 31. März des Folgejahres den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 1a, indem sie die Einführung zum 1. August 2021 und den Weiterbestand des Bildungstickets nachweisen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.“‘

X. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Verpflichtungen, die über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

   b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages“ eingefügt.

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages

Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich zum 1. Oktober über die Auswahl der Investitionsvorhaben nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen und übersendet ihm die Berichte nach § 8

Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen zu den jeweils im Investitionsgesetz Kohleregionen geregelten Terminen.“

4. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8.

5. Der bisherige § 8 wird § 9 und Satz 2 wie folgt gefasst:

„Über die Verwendung eines zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Fondsvermögens entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages.“

XI. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

‚**Artikel 11a**

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

~~In § 11 Absatz 7 Satz 1 des~~Das Sächsische~~n~~ Hochschulfreiheitsgesetz~~es~~ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, ~~werden die Wörter „, einem Leistungsbudget“ gestrichen.~~‘wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, einem Leistungsbudget“ gestrichen.

~~1.~~2. In § 114a Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Mai 2022“ ersetzt.

XII. Nach Artikel 11a wird folgender Artikel 11b eingefügt:

‚**Artikel 11b**

Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Das Sächsische Berufsakademiegesetz vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und zugleich Verwaltungsleiter der Staatlichen Studienakademie Glauchau“ gestrichen.

2. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.‘

XIII. Nach Artikel 11b wird folgender Artikel 11c eingefügt:

‚**Artikel 11c**

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „oder Kindertagespflegestellen“ eingefügt.

2. Dem § 14 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 4 gilt entsprechend für einen zusätzlichen Landeszuschuss nach § 18 Absatz 2.“

3. In § 18 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.

4. In § 19 Satz 5 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „oder in Kindertagespflegestellen“ eingefügt.‘

XIV. Nach Artikel 11c wird folgender Artikel 11d eingefügt:

‚**Artikel 11d**

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 13 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. die Digitalagentur Sachsen (DiAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und

4. das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Digitalagentur Sachsen (DiAS) nimmt insbesondere die Aufgaben zur effizienten Gestaltung des Prozesses des digitalen Wandels wahr. Das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) nimmt Aufgaben der Fachkräftesicherung und Gestaltung guter Arbeitsbedingungen wahr.“‘

XV. Nach Artikel 11d wird folgender Artikel 11e eingefügt:

‚**Artikel 11e**

Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist, werden die Wörter „Zentrales Flächenmanagement Sachsen“ durch die Wörter „Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“ ersetzt.‘

XVI. Nach Artikel 11e wird folgender Artikel 11f wird eingefügt:

‚**Artikel 11f**

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

§ 2 des Universitätsklinika-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 741) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der jeweiligen Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und

darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben; es ist insoweit Träger der Krankenversorgung. Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der jeweiligen Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät. Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen können. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, der Klinik- und Krankenhausschule im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wie bisher Räumlichkeiten zu denselben Bedingungen zu überlassen.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und weiteres wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten der Universität nach Bedarf dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und das weitere wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, nur dieses Personal zur Deckung seines nicht mit eigenem Personal gedeckten Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre durch die Bereitstellung von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienende Einrichtungen des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach den Sätzen 1 bis 5 verpflichtet sind, durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag. In diesem Kooperationsvertrag sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf

Selbstkostenbasis zu regeln. Darüber hinaus können in diesem Kooperationsvertrag auch Vereinbarungen über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden. Diese gegenseitigen Tätigkeiten und Beiträge im Sinne dieses Absatzes dürfen nur zwischen dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Universität vereinbart werden. Dies gilt auch für die Übertragung der Personal- und Wirtschaftsverwaltung gemäß Absatz 4.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.‘

XVII. Nach Artikel 11f wird folgender Artikel 11g eingefügt:

‚**Artikel 11g**

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

In § 4b Absatz 1 des Sächsisches Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, werden die Wörter „von Mittel- und“ durch die Wörter „der Kernbereiche von Mittelzentren (Gebietsstand zum 1.Januar 1991) und von“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 11g wird folgender Artikel 11h eingefügt:

‚**Artikel 11h**

Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

§ 2 Absatz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die sich

1. in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,

2. im Praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, oder
3. in der praktischen Ausbildung nach § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, oder nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch § 85 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist,

befinden, steht auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft offen, sofern die Satzung der jeweiligen Kammer dies vorsieht. Die Kammern regeln das Nähere durch Satzung.“

XIX. Nach Artikel 11h wird folgender Artikel 11i eingefügt:

‚Artikel 11i

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“

(Sächsisches Klimafondsgesetz – SächsKlimaFG)

§ 1
Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Klimafonds Sachsen“.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder zur Verbesserung des Klimaschutzes. Hierzu gehören:

1. Maßnahmen zur Anpassung örtlicher Infrastrukturen, insbesondere
   a) zur nachhaltigen und klimaresilienten Anlage von Stadtgrün (Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen),
   b) zur innerörtlichen Abkühlung, Verschattung und Durchlüftung,
   c) zur Vorsorge für Extremwetterereignisse sowie
   d) Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich,

2. Maßnahmen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen und Erhöhung der Klimaresilienz (Krisenfestigkeit) für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft, insbesondere
   a) zum Schutz von Boden und Wasser,
   b) zum Waldumbau sowie
   c) zum Erhalt und zur Erhöhung der Biodiversität und der biologischen Aktivität im Boden,

3. Maßnahmen zur nachhaltigen Ausgestaltung des Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagements, insbesondere
   a) zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit vorrangig Trinkwasser sowie auch Brauchwasser und Energie,
   b) zur Renaturierung von Gewässern und Revitalisierung von Mooren,
   c) zur dezentralen Regen- und Grauwassernutzung,
   d) zur Verbesserung des lokalen Hochwasser- und Erosionsschutzes sowie des Regenwasserrückhaltes in der Fläche,
   e) zur Schaffung von Löschwasserreservoirs in stark brandgefährdeten und schwer zugänglichen Schutzgebieten,
   f) zum Ausbau und zur Sicherung regionaler Wirtschaftskreisläufe auch mit Bezug zur Entsorgung, Wiederverwertung und Wiederinverkehrbringung von Abfallstoffen sowie
   g) zur Absatzförderung innovativer klimafreundlicher Produkte auf Basis nachwachsender Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft,

4. Entwicklung und Umsetzung von über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, -einsparung und -substitution sowie zum Einsatz wassersparender Technik in Unternehmen, insbesondere
   a) zur Pumpen- und Heizungsoptimierung,
   b) zur Nutzung erneuerbarer Energien,
   c) zur Einführung von Energiemanagementsystemen,
   d) zur Vermeidung von Kohlendioxid-Emissionen,
   e) zur Dekarbonisierung und aktiven Kohlendioxid-Bindung sowie
   f) zur Etablierung und Verbesserung energieeffizienter und klimaschonender Produktions- und Logistikprozesse,

5. Entwicklung und Umsetzung von Modellvorhaben, projektbezogene Beratungs-, Qualifizierungs- und Informationsleistungen im Rahmen der Nummern 1 bis 4 sowie zivilgesellschaftliche Initiativen im Bereich des Klima-, Boden-, Ressourcen-, Arten und Biotopschutzes.

Die Maßnahmen nach Satz 2 müssen im Sinne der Vorsorge und Risikominimierung einen natur-, umwelt- und klimaverträglichen, vernetzenden Beitrag zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber Klimaänderungen oder zum Klimaschutz leisten. Natur-, Umwelt- und Klimaverträglichkeit im Sinne von Satz 3 setzt mindestens voraus, dass die Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 führen. Aus dem Fonds können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Satz 2 stehen, finanziert werden.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds erfolgt, sofern es sich nicht um eigene Maßnahmen des Freistaates Sachsen handelt, auf der Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie. Die Fondsmittel können auch zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union verwendet und als Eigenmittel eingesetzt werden, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist. Investitionen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sollen durch die Gewährung von Darlehen gefördert werden; das Sondervermögen ist insoweit als revolvierender Fonds ausgestaltet.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

§ 4
Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung

(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführung in Höhe von 25 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021,
2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Dem Fonds können auch etwaige Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union sowie Mittel privater Dritter, die zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sind, unmittelbar zufließen.

(2) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

(4) Die Mittel des Fonds werden direkt an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt.

(5) Rückflüsse aus der Mittelverwendung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 einschließlich Zinsen fließen dem Sondervermögen zu. Sonstige Rückzahlungen von den Empfängerinnen und Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.

(6) Der Fonds kann bis zur Höhe des vorhandenen ungebundenen Fondsvermögens Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.

§ 5
Wirtschaftsplan

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 6
Jahresrechnung

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

§ 7
Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages

(1) Die Bereitstellung von Fondsmitteln für

1. Maßnahmen des Freistaates Sachsen oder
2. Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie nach § 2 Absatz 2 Satz 1

bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Für Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis zu einer bestimmten Höhe oder für einzelne Förderbereiche im Sinne von Satz 1 Nummer 2 kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages die Einwilligung pauschal erteilen. Die Einwilligung ist durch den Fondsverwalter einzuholen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist durch den Fondsverwalter über geleistete Zuführungen aus dem Staatshaushalt sowie Zuflüsse nach § 4 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich zu informieren.

(3) Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich bis zum 30. Juni über den Vollzugsstand dieses Gesetzes zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Erreichung von über den Auszahlungstand hinausgehenden, qualitativen und quantitativen Zielen der einzelnen Förderbereiche. Das Berichtsformat ist vor Erstellung des erstmaligen Berichts für das Kalenderjahr 2021 zwischen dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags und dem Fondsverwalter abzustimmen.

§ 8
Übergangsvorschrift

Der Fondsverwalter wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2021 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 getätigten Einnahmen und Ausgaben in den Fonds umzubuchen.‘

XX. Nach Artikel 11i wird folgender Artikel 11j eingefügt:

‚**Artikel 11j**

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „90 000 000 Euro“ durch die Angabe „93 200 000 Euro“ ersetzt.
2. In Buchstabe b Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
3. Buchstabe c wird aufgehoben.‘

XXI. Nach Artikel 11j wird folgender Artikel 11k eingefügt:

‚Artikel 11k

Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes

In § 1 Absatz 6 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGBVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. gemäß § 27 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, zu regeln, dass Personen, die ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, erst nach dem 31. August 2020 aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 27 Absatz 2a Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt werden.“

XXI. XXII. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Artikel 13**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 10 tritt“ durch die Wörter „Die Artikel 10, 11a Nummer 1, 11i und 11j treten“ ersetzt.

4. Folgende Absätze 4 und bis 5 werden angefügt:

„(4) Artikel 11a Nummer 2 tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(5) Artikel 11b sowie Artikel 11c Nummer 2 und 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 11i tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

Begründung:

Zu I (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund Aufnahme weiterer Artikel.

Zu II (Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Umnummerierungen, die sich aus den weiteren Änderungen der Haushaltsordnung ergeben. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu Nummer 2

§ 28 Abs. 3 der Haushaltsordnung regelt das Verfahren bei Abweichungen bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans. Bei den Abweichungen von den Voranschlägen des Präsidenten des Landtags und des Rechnungshofs hat der Staatsminister der Finanzen die Staatsregierung zu informieren, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist. Da der Sächsische Datenschutzbeauftragte nunmehr vollständige Unabhängigkeit genießt, ist er in der Stellung mit dem Rechnungshof vergleichbar. Auch bei der Abweichung von seinen Voranschlägen ist daher die Staatsregierung zu unterrichten. Die Änderung dieser Regelung wurde bei den erforderlichen Anpassungen im Zuge der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung übersehen.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 113 Abs. 2 der Haushaltsordnung dient der Beteiligung des Landtags in den Fällen, in denen die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken etc. nicht dem Sondervermögen (Grundstock) zugeführt werden bzw. nicht für deren Erwerb verwendet werden.

Zudem wird nunmehr in einem neuen Absatz 3 die Einrichtung eines „Beirats Sondervermögen“ geregelt. Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der Ressorts, die einen oder mehrere Fonds verwalten sowie sieben weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte des Beirats ist ferner mit Frauen zu besetzen. Der Beirat wirkt insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Konzeption und der langfristigen Strategie der jeweiligen Sondervermögen mit, ist zum jeweiligen Wirtschaftsplan und zur jeweiligen Jahresrechnung anzuhören und hat in allen übrigen Angelegenheiten beratende Funktion.

Der Sächsische Landtag hat mit Entschließungsantrag vom 9. April 2020 (Punkt II.2. der Drs. 7/2139) deutlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Beirat eingerichtet werden soll.

Zu III (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Mit der Streichung des Artikels 2 (Änderung des Beamtengesetzes) wird von der Änderung des § 118a Absatz 4 Beamtengesetz Abstand genommen. Die avisierte Möglichkeit, dass die Verarbeitung von Personalaktendaten in Beihilfeangelegenheiten auch im Auftrag durch eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist, wird aufgehoben. § 118a Beamtengesetz wurde erst 2019 eingeführt und unter die klare Prämisse gestellt, dass die Auftragserteilung im staatlichen Bereich nur an eine öffentliche Stelle erfolgen darf. Hintergrund der Einführung war, dass der Freistaat Sachsen die (Teil-)Bearbeitung der sächsischen Beihilfeangelegenheiten an den Freistaat Bayern auszulagern beabsichtigt hatte. Insbesondere ging es um die automatisierte Beihilfebearbeitung. Bis heute findet keine Bearbeitung in Bayern statt und es ist nicht verständlich, dass der Freistaat Sachsen – nur weil er eine Kooperation mit Bayern beabsichtigt – die besonders sensiblen personenbezogenen Gesundheitsdaten seiner Beamtinnen und Beamten in die Hände privater Stellen geben sollte. Dies wurde bereits im Jahr 2019 mit dem Ergebnis diskutiert, dass dies nicht gewünscht sei, siehe dazu die Regelung im aktuellen Absatz 4. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

In der Anhörung des Gesetzentwurfs wurde deutlich Kritik an der Regelung laut. Diese wurde sowohl vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten als auch von der Neuen Richtervereinigung und dem SBB geübt. Es wurde dargelegt, dass die Beihilfedaten bei der Verarbeitung durch private Auftragsdatenverarbeiter aus dem Herrschaftsbereich der öffentlichen Stelle gegeben werden und damit einer besonderen Gefahr unterliegen, missbräuchlich verwendet zu werden. Nicht zuletzt hat der Rechnungshof angemahnt, dass es bislang an einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Auslagerung von Teilen der Beihilfebearbeitung an private Dritte fehlt und der Nachweis der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Bearbeitung mit eigenen Ressourcen nicht erbracht wurde.

Zu IV (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die neue Regelung ist eine Ermächtigungsgrundlage zur Gewährung einer Erschwerniszulage an Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten. Damit wird honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben bedeutet, besondere physische und psychische Belastungen haben.

Aufgabe der Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei, darunter die Bereitschaftspolizeihundertschaften, die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft und die Technische Einsatzeinheit, ist, die Länder und den Bund bei der Bewältigung von Großlagen sowie die sächsischen Polizeidienststellen bei Einsätzen aus besonderem Anlass und bei Einsätzen zur Bewältigung von polizeilichen Schwerpunktaufgaben zu unterstützen. Die Fachdienste Einsatzzüge bzw. Einsatzzug der Polizeidirektionen unterstützen bei der Bewältigung von Einsatzlagen aus besonderem Anlass und lagebezogener polizeilicher Schwerpunktaufgaben.

Die Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz. Das bedeutet, dass diese Organisationseinheiten nahezu keinen Einfluss auf die Planung der Einsatzzeiten haben. Zudem wird eine Vielzahl der Einsatzanlässe erst kurzfristig bekannt. In der Summe muss die Dienstplanung häufig kurzfristig geändert werden. Diesem Erfordernis wurde in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Arbeitszeit in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (VwV AZPol) vom 17. Dezember 2014 damit Rechnung getragen, dass für die hier in Rede stehenden Einsatzeinheiten nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b VwVAZPol ein deutlich verkürzter Verbindlichkeitszeitraum (vier anstatt 14 Tage) eingeräumt wird als den anderen Organisationseinheiten.

Die sich daraus ergebenden Dienstzeitänderungen verlangen von den Beamten der in Rede stehenden Einsatzeinheiten ein Höchstmaß an individueller, kurzfristiger Verfügbarkeit bei der Dienstplangestaltung. Die Beamten müssen daher in ganz besonderem Maße eine zeitliche Flexibilität in den Beruf einbringen, die sich wegen der Häufigkeit höchst belastend auf die soziale und familiäre Situation auswirkt sowie erheblich über das normale Maß hinausgeht. Dies spiegelt sich u. a. in der Notwendigkeit wider, sich grundsätzlich ständig kurzfristig verfügbar und einsatzbereit zu halten.

Folgender Erfüllungsaufwand ist vorgesehen:

- bei den Polizeidirektionen 196.800,00 EUR für 410 Anspruchsberechtigte
- bei der Bereitschaftspolizei 469.440,00 EUR für 978 Anspruchsberechtigte.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll die Gruppe der im Landesschulddienst tätigen Ingenieurpädagogen und Lehrkräfte mit einer vergleichbaren Berufsqualifikation als Medizin-, Agrar- oder Ökonompädagoge eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L ermöglicht werden.

Mit Einführung der Gemeinschaftsschule ist eine Korrektur der Fußnote 4 in der BesGr. A 14 erforderlich, d.h. die neue Schulart wird dort aufgenommen. Zudem wird in BesGr. A 14 das Amt des Oberstudienrats mit Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, geschaffen, sofern dieser an einer Förderschule, Oberschule, Gemeinschaftsschule berufsbildenden Schule oder einem Gymnasium tätig ist. Mit dieser Einfügung wird auch die Einführung der Gemeinschaftsschule abgebildet, an der Lehrkräfte mit Lehrbefähigung im Lehramt Grundschule, Oberschule, Förderschule und Gymnasium tätig werden.

Zu Nummer 3

Mit der Erhöhung der Amtszulagen für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister soll die entsprechende Zielsetzung im Koalitionsvertrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD umgesetzt werden.

Seit dem zum 1. April 2014 in Kraft getretenen Dienstrechtsneuordnungsgesetz gehören die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 an. Um den geänderten Anforderungen und dem neuen

Aufgabenspektrum im Zusammenhang mit der Sicherheit in Justizgebäuden (insbesondere Aufgaben in den Bereichen des Sicherheits-, Einlass- und Vorführdienstes, die z.T. besondere Fertigkeiten erfordern, z. B. teilweise den Umgang mit zugelassenen Waffen) Rechnung zu tragen, wurde dabei das Eingangsamt auf die Besoldungsgruppe A 4 mit Zulage (A 4+Z) angehoben. Für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen/Erste Justizhauptwachtmeister als Leiterin/Leiter großer Justizwachtmeistereien der Besoldungsgruppe A 6 ist nach § 44 Abs. 1 SächsBesG i. V. m. Anlage 1 und 7 eine höhere Zulage vorgesehen.

Um den im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der sächsischen Justiz wichtigen Beitrag von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern stärker zu würdigen und zudem die Attraktivität des Justizwachtmeisterdienstes zu steigern, sollen die Amtszulagen angehoben werden. Gemäß § 44 Abs. 1 SächsBesG sehen die Besoldungsordnungen für die Berücksichtigung dauerhaft wahrzunehmender herausgehobener Funktionen bei der Ämtereinstufung Amtszulagen vor. Mit der Amtszulagenerhöhung soll insbesondere den gestiegenen Anforderungen im Rahmen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechnung getragen werden. So hat sich das Aufgabenfeld für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den letzten Jahren hin zu Einlasskontrollen, Vorführung Gefangener zu Verhandlungen der Strafgerichte, Sitzungsdienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtssaal, Organisation des Postein- und -ausgangs samt Postumlauf in den Justizgebäuden, Tätigkeiten in der Justizverwaltung, wie z. B. Verteilung von Büromaterial, Dienstgänge, einzelne Hausmeistertätigkeiten in den Justizgebäuden oder Fahrtätigkeiten mit Dienstfahrzeugen stets erweitert. Darüber hinaus soll aber auch eine angemessene Wertschätzung gegenüber den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern selbst und ihrer geleisteten Arbeit zum Ausdruck gebracht werden. Die Arbeit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfordert ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein sowie ein sicheres Auftreten und Geschick im Umgang mit Menschen. Aber auch Konfliktfähigkeit, ein hohes Maß an sozialer Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit bestimmen den Berufsalltag der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.

Die Amtszulagen werden unter Einhaltung des Abstandsgebotes auf das rechtlich zulässige Maß angehoben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 23. Mai 2017, Az.: 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14 aus dem Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums in Verbindung mit dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 GG weitgehende Grundsätze für die amtsangemessene Alimentation aufgestellt: Aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG folge ein Abstandsgebot, das es dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersage, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Jedem Amt sei eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln müsse. Die Wertigkeit werde insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers bestimmt. Die amtsangemessene Besoldung sei damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung.

Dabei gebiete das Abstandsgebot nicht allein, dass die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter im Hinblick auf die Endstufen zum Ausdruck komme, sondern es sei erforderlich, dass zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter auch in sämtlichen einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen abgebildet werde. Bestehende Abstände zwischen den Besoldungsgruppen seien Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten, so dass diese nicht infolge von Einzelmaßnahmen nach und nach eingeebnet werden dürften.

Bei der Regelung der Bezüge sei der Gesetzgeber zudem an den Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG gebunden. Laut Bundesverfassungsgericht ist dem Gesetzgeber ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss verboten, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten werde. Innerhalb des jeweils „amtsangemessenen“ Unterhalts sei keine Differenzierung in verschiedene Bedarfe angelegt, weshalb es beim Abstandsgebot nicht auf absolut, sondern auf relativ gleichbleibende Abstände in der Besoldung der unterschiedlich bewerteten Ämter ankomme; zum Aufwiegen des Kaufkraftverlustes und damit zur Sicherung des jeweils „amtsangemessenen“ Unterhalts sei daher eine Besoldungserhöhung in ebenfalls relativ gleichem Maße nötig. Wenn der Besoldungsgesetzgeber für niedrigere Besoldungsgruppen eine Anpassung in bestimmter Höhe als für eine amtsangemessene Alimentation für erforderlich erachte, müsse er sich hieran – zumindest im Grundsatz – für alle Beamtinnen/Beamten festhalten lassen, sofern er mit der Differenzierung keine Umgestaltung des Besoldungssystems oder eine Neubewertung von Statusämtern vornehme.

Diesen Maßgaben trägt die beabsichtigte Erhöhung der Amtszulagen für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister Rechnung.

Zu V (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Redaktionelle Klarstellung

Zu VI (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen)

Zu Nummer 1

Im Dezember 2018 wurde die FRL Jugendpauschale unter Regelung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz (SächsKomEigVStärkG) in die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) überführt und die Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit für die Fördermittelverwaltung auf die Sächsische Aufbaubank geregelt. Diese Übertragungsmöglichkeit überschneidet sich mit der bereits im Landesjugendhilfegesetz geregelten Zuständigkeit. Dort ist geregelt, dass für den Vollzug der Richtlinien zur Förderung nach § 82 SGB VIII der obersten Landesjugendbehörde der Kommunale Sozialverband Sachsen zuständig ist. Die FRL Jugendpauschale gehört zweifellos dazu.

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) stimmte seinerzeit unter der Maßgabe einer Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens sowie einer klareren Definition der Fördervoraussetzung zu. Die Evaluierung konnte Ende 2020 dem LJHA nicht vorgelegt werden. Die unterschiedlichen Bewilligungsbehörden verhindern eine gesteuerte Förderung. Das Berichtswesen der SächsKomPauschVO ist nicht geeignet, um Weiterentwicklungen abzuleiten. Die Jugendpauschale wird daher wieder aus dem SächsKomEigVStärkG gestrichen. Die SächsKomPauschVO ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Unter Geltung des vorherigen SächsKomEigVStärkG war die Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Rechnungshofs geknüpft. Im aktuellen Gesetzentwurf ist der Rechnungshof nicht mehr erwähnt. Das ist nicht nachvollziehbar, denn gerade im Bereich pauschalisierter Zuwendungen ist eine unabhängige Finanzkontrolle besonders wichtig. Mit der Änderung wird auf die alte Regelung zurückgegangen.

Zu Nummer 3

Die Evaluierung des Gesetzes wird nunmehr genauso wie das Außerkrafttreten geregelt.

Zu VII (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Mit der Änderung der Überschrift des Gesetzes wird deutlich, dass neben dem Breitbandausbau künftig auch Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung über den Fonds finanziert werden können.

Zu Nummer 3

Enthält die Änderung des Regierungsentwurfs sowie eine Erweiterung des Zwecks bzw. der Mittelverwendung des Fonds um Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung im Freistaat Sachsen.

Zu Nummer 4

Die Buchstaben a) und b) enthalten die Änderungen des Regierungsentwurfs.

Buchstabe c) vollzieht nach, dass der Fonds im Haushaltsjahr 2021 Zuführungen in Höhe von 10 Mio. EUR aus dem Staatshaushaltsplan erhält für die erweiterte Mittelverwendung in § 2 Absatz 3. Dieser Betrag steht daher maximal für die weiteren Maßnahmen zur Digitalisierung zur Verfügung.

Zu Nummer 5

Enthält die Änderung des Regierungsentwurfs.

Zu VIII (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“)

Mit der Änderung in § 8 sollen neben den bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen jährlichen Entnahmen von 300 Mio. EUR alle am Ende des Haushaltsjahres 2020 ungebundenen Fondsmittel (169,2 Mio. EUR) pauschal zur Finanzierung von Investitionen in den in § 2 genannten Bereichen, insbesondere der Maßnahmen, in der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages eingewilligt hat, in den Jahren 2021 und 2022 entnommen werden.

Als Folge der vorgesehenen pauschalen Entnahmen ist der Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages in § 2 Absatz 3 zu streichen.

Zu IX (Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr)

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Der Festbetrag für das Jahr 2022 wurde erhöht. Der erhöhte Betrag errechnet sich aus dem Festbetrag 2021 zuzüglich 1,8% Dynamisierung zuzüglich eines pauschalen Betrages von 1,14 Mio. Euro.

Mit dem Mehrbedarf im Jahre 2022 wird der derzeit nicht gleichmäßig verteilte Zuschuss an die Großstädte und Landkreise in seinem Anteil „Grundbetrag“ nach § 2 ausgeglichen. Der Mehreinsatz wird für eine prozentuale Gleichverteilung der Mittel für den Schülerverkehr eingesetzt. Diese Anpassung ist Voraussetzung für die Harmonisierung der Verteilung der Mittel zwischen den Großstädten und den Landkreisen

Buchstabe b

Der **neue Absatz 1a** ist die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des Bildungstickets, das ab dem 1. August 2021 im gesamten Freistaat Sachsen angeboten werden soll. Dazu reicht der Freistaat Sachsen nach **Satz 1** an die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Finanzierung dieses Tickets im Jahr 2022 insgesamt einen Betrag in Höhe von 50 000 000 Euro aus. Im Jahr 2021 werden insgesamt nur fünf zwölftel dieses Betrages (20 833 333 Euro) ausgereicht, da das Bildungsticket im Jahr 2021 nur in den Monaten August bis Dezember finanziert werden muss. Diese Beträge sind das Ergebnis der vom SMWA aktualisierten Berechnungen der ÖPNV-Strategiekommission zu den Ausgleichbedarfen für das Bildungsticket. Die kommunalen Aufgabenträger haben die Beträge mit dem Letter of Intent (LoI) vom 18. Januar 2021 akzeptiert. Die Mittel nach Absatz 1a sind gemäß Satz 1 zur Finanzierung des Bildungstickets zu verwenden.

Dabei handelt es sich um einen Fahrausweis, der wie folgt angeboten wird:

- Allen Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- die keine duale Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erhalten und
- die eine im Freistaat Sachsen gelegene Schule besuchen,
- mit ganzjähriger und ganztägiger Gültigkeit
- zur verbundweiten Beförderung
- in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln
- zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat
- Abgabe des Tickets im Jahresabonnement.

Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die in einem dualen Ausbildungsverhältnis stehen, werden vom Empfängerkreis des Bildungstickets ausgenommen, da sie eine Ausbildungsvergütung erhalten. Ihnen steht jedoch nach wie vor das Azubi-Ticket als attraktives Angebot zur Verfügung.

Die Schülergruppe mit dualer Ausbildung ist in Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe aufgeführt. Beispielsweise Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe (Beispiele: Berufsfachschule für Physiotherapeuten oder Pflegeberufe) besuchen, sind dort nicht aufgeführt, erhalten keine duale Ausbildung und sind deshalb potentielle Empfänger des Bildungstickets.

Nach **Satz 2** ist das Bildungsticket grundsätzlich im Verbundraum am Schulort des Berechtigten gültig. **Satz 3** bringt zum Ausdruck, dass das Bildungsticket im Ländergrenzen übergreifenden Verbundraum des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) – abweichend vom Grundsatz in Satz 2 – zwingend lediglich auf sächsischem Gebiet, in den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig sowie in der Kreisfreien Stadt Leipzig, gültig sein muss. Wenn das Ticket auch in den thüringischen und sachsen-anhaltinischen Gebieten gütig ist, ist dieses für die Auszahlung der Beträge nach Satz 1 unschädlich. Liegen Schul- und Wohnort des Berechtigten in unterschiedlichen Verbundräumen, kann der Berechtigte als Gültigkeitsraum – abweichend vom Grundsatz in Satz 2 – auch den Verbundraum am Wohnort wählen (siehe Satz 4).

Grundlage für die Kalkulation der Beträge in Satz 1 ist, dass die Nachfrage des Bildungstickets nicht größer ist als 60 Prozent des Berechtigtenkreises. Entsteht in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt eine größere Nachfrage, erhöhen sich die Mittel für die davon betroffene kommunale Körperschaft gemäß **Satz 5** in entsprechender Weise.

Satz 6 verweist auf den neuen § 2 Absatz 3, in dem die Verteilung der Mittel nach Satz 1 auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte für das Jahr 2021 festgelegt ist. Zur Berechnung der einzelnen Beträge wurde das im neuen § 2 Absatz 4 (ehemals § 2 Absatz 3) festgelegte zweistufige Verfahren herangezogen. Dabei wurden die bis zum 31. Dezember 2019 vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes zu Grunde gelegt.

Nach **Satz 7** wird auch für die Verteilung der für das Jahr 2022 festgelegten Mittel in Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte das im neuen § 2 Absatz 4 festgelegte Verfahren angewandt. Grundlage werden die zum 1. Dezember 2020 vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes sein.

Nach **Satz 8** erhalten die Landkreise nur dann Mittel, wenn das Bildungsticket in ihrem Gebiet angeboten wird. Nach **Satz 9** muss das SMWA bis zum 31. Januar 2024 einen Vorschlag zur Höhe der Dynamisierungsrate der Beträge in Satz 1 vorlegen, der im Rahmen der Verhandlungen zum Staatshaushalt 2025/2026 zu prüfen ist. Grundlage des Vorschlages ist eine Studie zur bis dahin feststellbaren Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets, in der auch die tatsächlichen Kosten des Tarifangebotes darzustellen sind. Die Studie ist mit den kommunalen Spitzenverbänden inhaltlich abzustimmen. Das SMWA ist bei der Erstellung der Studie und des Vorschlages maßgeblich auf Daten und Unterlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte angewiesen. **Satz 10** verpflichtet deshalb die kommunalen Körperschaften, dem SMWA diese Materialien zur Verfügung zu stellen.

Satz 11 enthält eine rechtlich verbindliche Festlegung, dass die Beträge nach Satz 1 und 5 für das Bildungsticket zugunsten der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2024 dann mit 1,8 Prozent dynamisiert werden, wenn diese jeweils nachweisen, dass die Nachfrage nach dem Ticket in dem Gebiet der kommunalen Körperschaften bei mindestens 60 Prozent des Berechtigtenkreises liegt.

Buchstabe c

Enthält redaktionelle Folgeänderung. Außerdem wird im neuen § 1 Absatz 2 Satz 3 klargestellt, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte eigenständig über die Weiterleitung der Mittel für das Bildungsticket entscheiden können.

Damit wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Möglichkeit eingeräumt, dass die Mittel nach § 1 Absatz 1a auch ohne Einschränkung für alle Eisenbahnunternehmen des SPNV verwandt werden können. Dagegen sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Mittel nach § 1 Absatz 1 nur solche nichtbundeseigenen Eisenbahnunternehmen anspruchsberechtigt, die schon vor dem 1. Januar 1994 im Freistaat Sachsen Verkehrsleistungen erbracht haben.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Der neu bestimmte Festbetrag für das Jahr 2022 wird auf die Kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Dabei wird in dem angestrebten Prozess der Abschmelzung des Grundbetrages zugunsten des flexiblen „weiteren Betrages“ in einem ersten Schritt der Grundbetrag 2022 auf 40 Prozent gesenkt. Die einzelnen Beträge sind im neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 aufgeführt.

Buchstabe b

Auf die Begründung zum neuen § 1 Absatz 1a Satz 6 wird verwiesen.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen und redaktionelle Anpassung, da die vollständige Bezeichnung der allgemein- und berufsbildenden Schulen schon im neuen § 1 Absatz 1a enthalten ist.

In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird der erhöhte Betrag der „weiteren Mittel“ für das Jahr 2022 genannt, deren Verteilung auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte nach dem Verfahren gemäß dem neuen § 2 Absatz 4 erfolgt. Von dem erhöhten Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für 2022 werden im Jahr 2022 somit 60 Prozent für die dynamischen „weiteren Mittel“ zur Verfügung gestellt. In den nachfolgenden Jahren soll dieser Prozentsatz der „weiteren Mittel“ sukzessive ansteigen, bei gleichzeitiger Absenkung der Grundbeträge.

Buchstabe d

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3

Da das Bildungsticket zum 1. August 2021 eingeführt werden soll, sind die Mittel für das Jahr 2021 auch zu diesem Termin auszuzahlen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Fälligkeitsterminen in § 3 Absatz 1 (zum 1. April und zum 1. Oktober).

Nach dem neuen § 3 Absatz 2 Satz 2 wird der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel für das Bildungsticket dadurch erbracht, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte nachweisen, dass das Tarifangebot „Bildungsticket“ zum 1. August 2021 eingeführt worden ist und dass es weiterbesteht.

Zu X (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohlereregionen“)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2 - 5

Mit den Änderungen wird die Beteiligung des Landtags gestärkt. Bereits mit der Errichtung des Coronabewältigungsfonds wurde eine stärkere Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses bei der Bereitstellung von Mitteln aus den Sondervermögen etabliert. Diese soll nunmehr auch in weiteren neuen Fondsgesetzen Eingang finden.

Zu XI (Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Mittelzuweisung an die Hochschulen nach dem Drei-Säulenmodell regelt bisher § 11 Absatz 7 Satz 1 SächsHSFG. Demnach besteht das Modell aus einem Grundbudget, einem Leistungsbudget und einem Innovationsbudget.

Im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024, S. 15, wurde vereinbart, die Hochschulfinanzierung vom Drei-Säulenmodell auf ein Zwei-Säulenmodell umzustellen und im Doppelhaushalt 2021/2022 umsetzen. Dazu wird die „dritte Säule“ der Budgetierung – das Leistungsbudget – als eine gesonderte Säule aufgelöst und geht finanziell zukünftig in voller Höhe in das Grundbudget ein.

Für diese Umstellung der Budgetierung von einem Drei- auf ein Zwei-Säulenmodell gemäß Koalitionsvertrag bedarf es der Änderung des § 11 Absatz 7 Satz 1 SächsHSFG, indem das Leistungsbudget aus dem Gesetzestext gestrichen wird.

Damit die Änderung zum 1. ~~1~~ Januar ~~.~~ 2021 in Kraft tritt, ist zudem Artikel 13 anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 114a regelt die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21. Damit sollen pandemiebedingte Nachteile für Studierende abgemildert werden, weil sie in Folge der COVID-19-Pandemie nicht alle vorhergesehenen Leistungen erbringen konnten. § 114a Absatz 3 ermächtigt das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus durch Rechtsverordnung zu regeln, dass auch für dem Wintersemester 2020/21 folgende Semester, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende, entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Von der Ermächtigung wird für das Sommersemester 2021 Gebrauch gemacht. § 114a Absatz 3 Satz 3 sieht ein Außerkrafttreten der Ermächtigungsnorm mit Ablauf des 30. Septembers 2021 vor. Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens ist es nicht auszuschließen, dass auch für das Wintersemester 2021/22 und ggf. auch für das Sommersemester 2022 eine erneute Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit erforderlich wird. Daher wird die Ermächtigungsgrundlage entsprechend verlängert.

Damit die Änderung zum 1. September 2021 in Kraft tritt, ist zudem Artikel 13 anzupassen. Somit tritt die Regelung nach Erlass der Rechtsverordnung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit bezüglich des Sommersemesters 2021 und rechtzeitig vor Außerkrafttreten der Ermächtigungsnorm in Kraft.

Zu XII (Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes)

Aus der bisherigen Praxiserfahrung und mit dem Ziel der weiteren Stärkung der Berufsakademie Sachsen wird die Verknüpfung der Stelle des Kanzlers mit dem Verwaltungsleiter der Studienakademie Glauchau zum 01.01.2022 aufgehoben. Zu diesem Zweck wird der Kanzler in § 27Absatz 1 SächsBAG als selbstständige Person definiert.

Zu XIII (Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen)

Um den Gedanken der Inklusion in der frühkindlichen Bildung weiter zu stärken, werden auch die Kindertagespflegestellen zukünftig berücksichtigt. Sollten die entsprechenden pädagogischen Voraussetzungen zur Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen gegeben sein, wird ebenso ein zusätzlicher Landeszuschuss an die Gemeinde gezahlt.

Diese zusätzliche Finanzierung kommt durch die Änderung des § 14 Absatz 6 auch den Kindertagespflegepersonen zugute. So wird sichergestellt, dass die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflegestelle dem notwendigen Bedarf von Kindern mit Beeinträchtigungen entsprechen, zum Beispiel, dass insgesamt weniger als fünf Kinder betreut werden.

Die Änderung in § 14 Absatz 6 und § 18 Absatz 2 treten erst zum 1.1.2022 in Kraft, weshalb Artikel 13 anzupassen ist. Dadurch bedarf es für das Verfahren zur Meldung und Gewährung der Zuschüsse nach § 18 Absatz 4 bis 7 SächsKitaG keiner Übergangsregelung.

Zu XIV (Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes)

Zur DiAS

Die Gründung der DiAS ist ein zentrales Vorhaben zur effizienten Begleitung und Gestaltung des digitalen Wandels im Freistaat Sachsen. Damit der Freistaat die mit der umfassenden digitalen Transformation einhergehenden Herausforderungen zum Wohle seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaft erfolgreich bewältigen und gestalten, aber auch gleichzeitig aus den Erfahrungen der Covid19-Pandemie lernen kann, sind klare Verantwortlichkeiten, die gezielte Entwicklung von Ideen und deren Operationalisierung sowie leistungsfähige Strukturen zur Umsetzung notwendig.

In der DiAS werden entsprechend der Ausführungen im Koalitionsvertrag die daraus resultierenden Aufgaben organisatorisch und strukturell gebündelt. Die Aufgaben leiten sich dabei aus dem systemischen Verständnis der Ziele der sächsischen Digitalisierungsstrategie ab, digitale Angebote als Schnittstelle aus verfügbarer leistungsfähiger digitaler Breitbandinfrastruktur und darauf angebotene Dienste mit einem möglichst hohen Grad an Innovationen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wird sich das Aufgabengebiet der Digitalagentur sehr umfangreich und dynamisch gestalten. Die DiAS soll prioritär zunächst folgende Aufgaben übernehmen:

- Beratung beim Ausbau digitaler Infrastruktur im Bereich leitungsgebundener Technologien sowie Fortführung der bisherigen Aufgaben des Breitbandkompetenzzentrums Sachsen (BKZ)
- Einrichtung einer „task force Mobilfunk“ (als Teil der Umsetzung des Mobilfunkpaktes) bei der DiAS als zentraler Ansprechpartner („single point of contact“) für Kommunen, Unternehmen, Mobilfunknetzbetreiber und Öffentlichkeit für den Bereich Mobilfunk im Freistaat Sachsen
- Ansprechpartner für die vorgesehene Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) des Bundes im Rahmen der Koordinierung des Mobilfunkausbaus im Freistaat Sachsen und im Zusammenhang mit der auf Bundesebene geplanten Mobilfunkförderung
- Schaffung der Funktion des Mobilfunkbeauftragten der Staatsregierung.

Perspektivisch kann die DiAS, bei entsprechender Ausstattung, in einer nächsten Ausbaustufe auch folgende Aufgaben in Teilen oder in Gänze übernehmen:

- Aufbau eines digitalen Infrastrukturatlasses

- Öffentlichkeitsarbeit / Beteiligung der Bevölkerung bei der Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie des Freistaats Sachsen
- Beratung der Staatsregierung in digitalpolitischen Fragen
- Entwicklung und Begleitung ausgewählter digitaler Projekte im Freistaat Sachsen
- Neutrale, marktunabhängige Orientierungsberatung, Unterstützung und Sensibilisierung von Akteuren im Bereich der Digitalisierung (first step Agency)
- Vernetzung von Stakeholdern der Digitalisierung aus Staat, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Bevölkerung

In einem äußerst dynamischen Umfeld wie der Digitalisierung können sich im zeitlichen Verlauf zudem die Aufgaben der DiAS ändern. Darauf kann operativ durch entsprechende Ressourcenaufstockungen- bzw. -umschichtungen innerhalb der DiAS reagiert werden. Der Bereich der digitalen Infrastruktur wird dabei aber eine langfristige Grundaufgabe bleiben.

Zu ZEFAS

Im Jahr 2030 werden dem sächsischen Arbeitsmarkt nach aktuellen Prognosen über 300.000 Personen im erwerbsfähigen Alter weniger zur Verfügung stehen als noch 2014. Vor allem in den ländlichen Regionen fällt der Rückgang besonders stark aus. Die Fachkräftesicherung und die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen für Beschäftigte bleiben daher auch in und besonders nach der gegenwärtigen Krise für die heimische Wirtschaft eine der zentralen Aufgaben.

Dieser Herausforderung begegnet der Freistaat Sachsen aktiv mit Instrumenten der Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung, die zu den Hauptaufgaben für die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat zählen. 2019 wurde die Fachkräftestrategie Sachsen 2030 erarbeitet und einstimmig sowohl von der Sächsischen Staatsregierung als auch den Mitgliedern der Fachkräfteallianz Sachsen verabschiedet.

Bei der Umsetzung der Fachkräftestrategie und Intensivierung der Kooperation aller Wirtschafts- und Arbeitsmarktakteure sowie für die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen übernimmt das neue Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) eine zentrale Rolle.

Das ZEFAS ist die zentrale Anlauf- und Servicestelle für sächsische Unternehmen und Beschäftigte sowie alle im Bereich der Fachkräftesicherung und Personalarbeit im Freistaat Sachsen tätigen Akteure. Mit den Aktivitäten des ZEFAS werden die vielfältigen regionalen und landesweiten Ansätze zur Fachkräftegewinnung, Fachkräftesicherung und Fachkräfteförderung noch effizienter ausgestaltet. Durch eine enge Verzahnung der bestehenden Angebote der verschiedenen Akteure (u.a. Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Unternehmerverbände, Bund, Freistaat, Kommunen und EU) werden Synergieeffekte gerade für die klein- und mittelständisch geprägte Wirtschaft im Freistaat Sachsen geschaffen sowie die Unternehmen aktiv entlastet. Die Fach- und Dienstaufsicht über das ZEFAS obliegt dem SMWA ebenso wie die Verantwortung über einschlägige Förderrichtlinien und die arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung.

Für den Auf- und Ausbau des ZEFAS ist ein stufenweiser Prozess vorgesehen. Dieser begann in 2020 (Aufbaustab), konzentriert sich jedoch schwerpunktmäßig auf die Jahre 2021/2022. Als Rahmenbedingungen sind somit insbesondere die Vorgaben des Doppelhaushalts 2021/2022 zu beachten.

Die rechtliche Umsetzung von DiAS und ZEFAS soll durch Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (§ 13) im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Doppelhaushalt 2021/2022 erfolgen.

Zu XV (Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes)

Die Aufgaben des ehemaligen Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement Sachsen werden seit dem 1. Januar 2020 vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement wahrgenommen. Im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang ist eine Anpassung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes erforderlich.

Zu XVI (Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes)

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Dabei wurde der § 2 Absatz 3 UStG – die einschränkende Kopplung an das Körperschaftsteuergesetz – aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Gesetzesänderung trat zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig bekam die öffentliche Hand mit einer gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020, die inzwischen mit dem „Corona-Steuerhilfegesetz“ (§ 27 Abs. 22a UStG) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden ist, Zeit für alle notwendigen Anpassungsprozesse.

Nach der neuen Regelung müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen; sie weisen Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine „nachhaltige Tätigkeit“ zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Damit entfällt das bisherige Steuerprivileg der öffentlichen Hand.

Gemäß § 1 Abs. 1 UStG unterliegen „alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ der Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand war bis zu dem Zeitpunkt an die Körperschaftsteuer gekoppelt. Dies führte jedoch nur selten zu sogenannten umsatzsteuerbaren bzw. umsatzpflichtigen Leistungen. Andere durch die öffentliche Hand erbrachte Leistungen waren grundsätzlich nicht steuerbar. Mithilfe der Anordnung sollen seitens der öffentlichen Verwaltung marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden, wie von den anderen Marktteilnehmern.

Entscheidend für die Steuerpflicht der juristischen Person des öffentlichen Rechts ist die Frage, ob deren Behandlung als Nichtunternehmer im Rahmen des Leistungsaustausches mit einer anderen juristischen Person zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies ist gemäß § 2b Absatz 3 UStG insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmung nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

erbracht werden dürfen. Mit der vorliegenden Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes soll hier insoweit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Durch die Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes wird das Umsatzsteuerthema nur im spezifischen Verhältnis zwischen Universitätsklinikum und Universität geregelt. Sonstige Rechtsbeziehungen im Hochschul- und Forschungsbereich bedürfen einer gesonderten Betrachtung.

Zu XVII (Änderung des Sächsischen Schulgesetzes)

Schulen in kleineren Orten sollen trotz der Eingemeindung in ein Mittelzentrum nach dem 1.1.1991 auch an den Standortprivilegien einer Schule im ländlichen Raum nach § 4b Absatz 1 SächsSchulG partizipieren können. Ohne die Anpassung der Gebietskulisse wären Aufhebungen von Grundschulen im Peripherbereich von Mittelzentren ländlicher Regionen in den kommenden Jahren zu erwarten.

Die Raumordnung im Rahmen der Gemeindegebietsreformen wurde mit teilweise erheblichen Widerständen umgesetzt. Dabei war stets das Ziel, vorrangig freiwillige Fusionen mit leistungsfähigen neuen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zu ermöglichen und zu fördern. Die Bürger dieser ehemaligen Kommunen sollten keine Nachteile im Verhältnis zu denen erhalten, die sich Reformbestrebungen verweigert haben. Der Erhalt der kleineren Landschulen ist und war dabei stets eine wichtige Thematik bei Fusionen.

Zu XVIII (Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes)

Grundsätzlich beginnt die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer mit der Erteilung der Approbation (§ 2 Absatz 1). § 2 Absatz 2 eröffnet bislang die Möglichkeit zur freiwilligen Kammermitgliedschaft für angehende Apothekerinnen und Apotheker. Ziel dieser freiwilligen Mitgliedschaft ist insbesondere, Nachwuchskräfte frühzeitig an eine Mitarbeit in der Kammer heranzuführen. Da sich diese freiwillige Mitgliedschaft bewährt hat, sollen künftig weitere Kammern die Möglichkeit erhalten, Personen, die sich in der praktischen Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf nach einer Approbationsordnung befinden, eine freiwillige Kammermitgliedschaft einzuräumen.

Dies betrifft zum einen Personen, die sich im Praktischen Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte befinden. Zum anderen betrifft dies Personen in der praktischen Ausbildung nach der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie diejenigen Personen, die auf Grundlage von Übergangsvorschriften noch entsprechend der außer Kraft getretenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden. Die Kammern entscheiden über die Einführung und regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere dahingehend, welche Rechte und Pflichten mit der freiwilligen Mitgliedschaft verbunden sind.

Zu XIX (Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds“)

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt

Durch den Klimawandel werden sich die Umweltbedingungen künftig dynamischer verändern als bisher bekannt. Unsere Umwelt wird verletzlicher und damit auch die Entwicklungschancen von Menschen, Unternehmen und Organisationen. Planungen und Entscheidungen müssen diese Veränderungen aufnehmen und beachten. Ein hohes Maß an wirksamem Klima- und Umweltschutz sowie Versorgungssicherheit sind gleichzeitig wichtige Voraussetzungen dafür, auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort zu bleiben. Die Folgen des Klimawandels sind auch im Freistaat Sachsen bereits deutlich spürbar. So ist die Jahresdurchschnittstemperatur im Zeitraum 1991 bis 2019 gegenüber der Referenzperiode 1961 bis 1990 um über ein Grad Celsius gestiegen. Die aktuellen Klimaprojektionen lassen erwarten, dass sich der Trend beschleunigt fortsetzt. Dies schlägt sich ganz konkret in Form veränderter Niederschlagsmuster, der Dürre vor allem in Nord- und Ostsachsen sowie der Zunahme extremer Wetterereignisse wie Stürme und Starkregen nieder. Dies ist ein deutliches Indiz für die Notwendigkeit, durch verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz einen Beitrag zur Umsetzung des im Pariser Klimaschutzabkommen niedergelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu leisten.

Darüber hinaus gilt es aufgrund der bereits veränderten klimatischen Bedingungen jedoch auch, neben den Kosten der Beseitigung bereits auftretender Schäden (Hitze, Dürre, Borkenkäferkalamität) vor allem die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels sowie die Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen (Resilienz) zu finanzieren.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben

- zur nachhaltigen sowie klimaresilienten Anlage und verbesserten Unterhaltung von Stadt- und Siedlungsgrün,
- zur innerstädtischen Abkühlung, Verschattung, Durchlüftung einschließlich der Schaffung von Trinkbrunnen,
- zur Ertüchtigung von Gebäuden und der Verwendung nachwachsender Rohstoffe
- zur natur- und klimaverträglichen Vorsorge für Extremwetterereignisse,
- zur dezentralen Regenwasser- und Grauwassernutzung bzw. -management,
- zur Sicherstellung der Energieversorgung während anhaltender Hitze- und Trockenperioden,
- zur Renaturierung von Gewässern,
- zum lokalen Erosions- und Hochwasserschutz, zum Regenwasserrückhalt in der Fläche oder zur Moorrevitalisierung,

- zum Boden-, Arten- und Biotopschutz, einschließlich Kooperationen,
- zur Unterstützung von Land- und Forstwirten, Imkern und Aquakulturunternehmen bei der Anpassung an den Klimawandel und Erhöhung der Klimaresilienz,
- zur Verbesserung des Wasser-, Ressource und Energiemanagements zur Erhöhung der Effizienz und Einsparung des Verbrauchs
- zur Schaffung von Löschwasserreservoirs in stark brandgefährdeten, schwer zugänglichen Schutzgebieten,
- zum Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe auch in Bezug auf die Abfallentsorgung und -verwertung,
- zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und -einsparung sowie zur Förderung des Einsatzes wassersparender Technik in KMU über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus,
- begleitender Beratungs-, Qualifizierungs- und Informationsleistungen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf Erhalt, Ausbau und Verbesserung der „grünen Infrastruktur“ als übergreifendes Leitbild im Sinne einer intelligenten und ganzheitlichen Lösung für die Bewirtschaftung unseres Naturkapitals zu legen. In diesem Sinne wird „Grüne Infrastruktur“ als strategisch geplantes Netzwerk wertvoller natürlicher und naturnaher Umweltelemente verstanden, das so angelegt ist und bewirtschaftet wird, dass sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum ein breites Spektrum an Ökosystemdienstleistungen (reine Luft, sauberes Wasser) gewährleistet und die biologische Vielfalt geschützt ist. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe, die in den kommenden Jahren zusätzlich zu den in Teilbereichen bereits bestehenden Maßnahmen und Förderprogrammen erhebliche weitere finanzielle Anstrengungen des Freistaates Sachsen zur Unterstützung öffentlicher und privater Anpassungsinvestitionen erfordern werden. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sollen durch Zuführungen aus dem Staatshaushalt in einem Sondervermögen bereitgestellt werden und dort für die genannten Zwecke überjährig zur Verfügung stehen.

II. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der dem Freistaat Sachsen für die Bewirtschaftung des Fondsvermögens (einschließlich Erstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie gegebenenfalls weiterer erforderlicher Berichte) entstehende Gesamtaufwand für Personal wird als gering eingeschätzt und kann mit dem vorhandenen Personalbestand erbracht werden.

Die Verwaltungsausgaben für die Erarbeitung und Umsetzung der Förderprogramme können aus den Fondsmitteln finanziert werden und führen somit nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Staatshaushalts.

E.4 Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung des Fonds)

Die Bestimmung regelt konstitutiv die Errichtung des Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung des Fonds)

§ 2 enthält die Regelungen zur Zweckbestimmung und Mittelverwendung des Fonds.

Zu Absatz 1

Zentrales Ziel ist es, die Risiken und Chancen des Klimawandels in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher wie privater Akteure durch zusätzliche Förderangebote anzuregen und zu unterstützen. Die aus dem Fonds zu finanzierenden Förderangebote sollen die bestehenden Förderprogramme im Sinne der Zweckbestimmung sinnvoll ergänzen und dürfen diese nicht substituieren. Förderfähig sollen nur Vorhaben sein, welche die Anpassung an den Klimawandel adressieren oder dem Klimaschutz dienen. Sie dürfen den international vereinbarten und national festgelegten Zielen des Klimaschutzes nicht entgegenwirken und müssen darüber hinaus mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes vereinbar sein. Genereller Maßstab für die Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes ist die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Taxonomie-Verordnung).

Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 unterstützen vor allem die sächsischen Kommunen aber auch andere Akteure, Klimawandel und Extremwetteraspekte in nachhaltiger Weise in ihr Handeln zu integrieren und damit die Robustheit und Zukunftsfähigkeit öffentlicher Infrastrukturen in Siedlungsgebieten zu erhöhen. Kommunen fordern zunehmend, die notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu begleiten und zu fördern. Die Folgen des Klimawandels schlagen sich im kommunalen Bereich vielfältig nieder, verursachen dort laufende, nichtabschätzbare Kosten und erfordern daher einen vorsorglichen und nachhaltenden Um- und Aufbau natur- und klimaverträglicher Infrastrukturen. Dazu gehören beispielsweise die klimaresiliente Anlage und verbesserte Unterhaltung von Stadt- bzw. Siedlungsgrün oder Vorhaben zur innerstädtischen Abkühlung (Etablierung, Sicherung oder Verbesserung des lokalen Luftaustausches und der Kaltluftentstehung zur Absenkung der Lufttemperatur), Verschattung (Verminderung der

astronomisch möglichen Besonnung im Bodenbereich), Verbesserung von Durchlüftungspotenzialen (Frischluftbahnen) einschließlich der Schaffung von Trinkbrunnen, vorsorgende Maßnahmen zum Umgang mit Starkregen oder Dürre, Erosion und Stürmen sowie Maßnahmen im Gebäudebereich.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 betreffen Vorhaben, die die vom Klimawandel in ihren unmittelbaren Existenzgrundlagen betroffenen Unternehmen im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft unterstützen. Unter den Begriff der Landwirtschaft fallen dabei insbesondere die Unternehmenszweige Pflanzenbau, Tierhaltung, Gartenbau, Ökolandbau, Imkerei, Fischerei, Aquakultur und Weinbau („grüne Berufe“) Die notwendigen Anpassungen und Umstellungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, Biodiversitätsmaßnahmen sowie der notwendige Waldumbau helfen letztendlich, die Grundlagen unserer Ökonomie zu erhalten. Gesunde Ökosysteme bedeuten auch gesunde Produktions- und Konsumkreisläufe.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 3 unterstützen die nachhaltige Ausgestaltung des Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagements im Freistaat. Eine krisenresistente Versorgung mit Wasser und Energie, sachgerechte Entsorgung und weitestgehende Wiederverwertung von Abfällen und Abwässern gehören zur Sicherstellung der Grundversorgung für die Bürgerinnen und Bürger. Wesentlich um die vorsorgende Widerstandfähigkeit gegen die Folgen des Klimawandels zu stärken, sind auch Maßnahmen, die kurze Wege bei der Beschaffung von im Ernstfall notwendigen Waren durch Produktion vor Ort sicherstellen. Da Sachsen nicht über ausreichende Primärrohstoffvorkommen verfügt, kommt der Wiederverwertung und damit zusammenhängenden Etablierung von regionalen Wirtschaftskreisläufen hohe Bedeutung zu. Durch eingesparte Kosten, etwa im Transportbereich, werden dadurch weiterhin wesentliche ökologische und ökonomische Effekte erzielt. Eine Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen sowie des Primärenergiebedarfs wird auch durch den Ersatz energieaufwändiger Materialien und auf fossilen Rohstoffen basierender Produkte durch die Förderung des Absatzes ökologischer, auf Basis nachwachsender Rohstoffe produzierter Materialien und Produkte im Bausektor erreicht werden.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 4 unterstützen vor allem Unternehmen bei notwendigen Investitionen, die dem vorsorgenden Klimaschutz dienen und damit Ertragschancen dauerhaft sichern. Vorhaben beispielsweise zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Einsatz wassersparender Technik, zur Einsparung oder Bindung von Kohlendioxid sowie zur Optimierung von Produktions- und Logistikprozessen haben nachhaltig positive Wirkungen auf die betrieblichen Aufwendungen. So wird Klimaschutz zum Konjunkturmotor und stellt keine Mehrbelastung dar, sondern schafft durch Ermöglichen und Unterstützen einen unternehmerischen Mehrwert.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 5 stärken die Klimaanpassungskompetenzen aller Akteurinnen und Akteure. Pilothafte Umsetzungen entfalten Vorbildwirkung und schaffen Erfahrungen und Kenntnisse, von denen alle profitieren können. Bereits bestehende Kompetenzen im Bereich des Klima-, Boden-, Arten- und Biotopschutzes sollen gezielt gestärkt und genutzt werden. Sachgerechte Beratungs-, qualifizierungs- und

Informationsangebote senken Eintrittsschwellen und stellen die Erreichung der Fondszwecke sicher.

Satz 3 normiert als grundlegende Voraussetzung für die Verwendung der Fondsmittel, dass die damit finanzierten Maßnahmen ausnahmslos einen nachhaltigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, Erhöhung der Klimaresilienz oder zum aktiven Klimaschutz leisten müssen und insgesamt den Klimaschutzzielen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Verwaltungsausgaben, insbesondere für die Bewirtschaftung des Fondsvermögens und die Tätigkeit der Beratungs- und Bewilligungsstellen, können gemäß Satz 4 aus den Fondsmitteln getragen werden.

Zu Absatz 2

Eine detaillierte Untersetzung der Fördergegenstände, des Empfängerkreises sowie der Zuwendungsvoraussetzungen und des Zuwendungsverfahrens wird über Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Fondsverwalter) erfolgen, wobei zur Umsetzung auch andere Rechtsgrundlagen (Gesetz, Verordnung, sonstige Vereinbarung) oder Vorhaben in unmittelbarer Zuständigkeit des Freistaates Sachsen zulässig sind, soweit sie der Zweckbestimmung des Fonds entsprechen. Dabei wird ein breites Spektrum praktischer Umsetzungsmöglichkeiten (zum Beispiel Berücksichtigung von Maßnahmeplanverfahren oder Aufrufverfahren) in den Blick genommen.

Investitionen im Rahmen der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Ertragslage der Unternehmen. Deshalb werden die entsprechenden Förderungen als Darlehenshingaben gestaltet. Durch dieses revolvierende Element fließen Finanzmittel zurück und können dann erneut eingesetzt werden, ohne dass zusätzliche Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

§ 3 regelt die Stellung des Fonds im Rechtsverkehr sowie die Verwaltung des Fonds.

Zu § 4 (Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigungen)

In § 4 werden Regelungen zur Finanzierung des Fonds getroffen.

Zu Absatz 1

Der Fonds erhält eine Zuführung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 25 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021. Dieser Betrag stellt eine Mindestzuführung dar, die entsprechend des tatsächlichen Mittelbedarfs nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans aufgestockt werden kann. Darüber hinaus können Drittmittel des Bundes, der Europäischen Union oder von Privaten, die zur Finanzierung der Zweckbestimmung des Fonds entsprechender Maßnahmen bereitgestellt werden, unmittelbar im Sondervermögen vereinnahmt werden. Dies ist insbesondere für eine nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zulässige Kofinanzierung von Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union relevant.

Zu Absatz 2

Dem Fonds wachsen keine – positiven oder negativen – Zinseinnahmen aus vorübergehend vorhandenen Barmitteln zu. Diese verbleiben beim Freistaat Sachsen. Im Gegenzug stellt der Freistaat Sachsen die Liquidität des Fonds sicher.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt eine Kreditaufnahme durch den Fonds aus.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Auszahlungen an die Empfängerinnen und Empfänger unmittelbar aus dem Fonds erfolgen. Dies bedeutet, dass Zahlungen nicht über den Haushaltsplan, sondern über das Sondervermögen geleistet werden.

Zu Absatz 5

Darlehensrückflüsse und Zinsen aus der Förderung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden gemäß Satz 1 im Sondervermögen auf Einnahmetiteln vereinnahmt und stehen für diesen Zuwendungszweck erneut zur Verfügung (revolvierender Teil des Fonds). In Satz 2 ist klarstellend geregelt, dass sonstige Rückzahlungen, zum Beispiel aus der Rückforderung zu Unrecht gewährter Fördermittel, von den Ausgabetiteln im Fonds abgesetzt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass der Bewilligungsrahmen durch das zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt vorhandene Fondsvolumen determiniert ist. Innerhalb dieses Rahmens sind auch überjährige Bindungen zugelassen. Ein Vorgriff auf künftige Zuführungen aus dem Staatshaushalt ist ausgeschlossen.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind in einem jährlichen Wirtschaftsplan darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist Gegenstand des jeweiligen Staatshaushaltsplanes (Anlage zum Einzelplan 09). Die Regelung stellt eine transparente Darstellung der geplanten Verwendung der Ausgabemittel sicher.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

§ 6 gewährleistet eine transparente Rechnungslegung des Fonds im Rahmen der jährlichen Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen.

Zu § 7 (Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages)

Die Vorschrift regelt die transparente Beteiligung des zuständigen Ausschusses auf Seiten des Haushaltsgesetzgebers an den Entscheidungen des Fondsverwalters.

Zu Absatz 1

Die Bereitstellung von Ausgabemitteln aus dem Fonds für Unterstützungsleistungen auf Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses in Bezug auf das für das jeweilige Programm vorgesehene Budget.

Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ist eine pauschale Einwilligung möglich, die Einzelheiten sind zwischen durch den Fondsverwalter mit dem Haushalts- und Finanzausschuss abzustimmen.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt eine zeitnahe Information des Haushalts- und Finanzausschusses über Zuführungen an das Sondervermögen sicher und dient damit einem transparenten Haushaltsvollzug.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt eine regelmäßige Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses über die getätigten Einnahmen und Ausgaben des Fonds. Der Bericht soll über quantitative Kennzahlen hinaus auch Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Sinne einer qualitativen Wirkungsanalyse beinhalten. Die Einzelheiten sind vor Erstellung des initialen Berichts zwischen dem Haushalts- und Finanzausschuss und dem Fondsverwalter abzustimmen. Ziel ist eine weitgehend automatisierte Berichterstattung auf Grundlage der landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank.

Zu § 8 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift enthält eine vorsorgliche Regelung für den Fall, dass vor Einrichtung des Fonds im Haushaltsvollzug 2021 bereits der Zweckbestimmung dieses Fonds entsprechende Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt gebucht werden. Um diese Buchungen ex post korrekt abbilden zu können, wird eine nachträgliche Umbuchung der seit dem 1. Januar 2021 im Staatshaushalt getätigten entsprechenden Buchungen in den Fonds zugelassen.

Zu XX (Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes)

Die bisherige Zweckbindung eines Teils der Kulturraummittel für die Landesbühnen Sachsen in § 6 Absatz 2 lit. c) entfällt rückwirkend zum ~~0~~1.~~01~~Januar.2021, da die Vorschrift gegen die Systematik des Kulturraumgesetzes und die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verstößt. Eine Befrachtung der Kulturräume führt zu Kürzungen bei der Kulturförderung, die zulasten sowohl kleiner Kulturinitiativen, freier Künstler und Projekte als auch geförderter Einrichtungen wie Theater und Orchester, Museen und Bibliotheken gehen.

Zu XXI (Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes)

Mit dem Gesetz über den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften (Heilberufezuständigkeitsgesetz) werden Verordnungsermächtigungen geschaffen einerseits für die Bestimmung der konkret zuständigen Behörden oder Stellen für den Vollzug des genannten Rechts, andererseits für inhaltliche Regelungen, die das Bundesrecht ausfüllen, soweit dies in einzelnen bundesrechtlichen Regelungen vorgesehen ist.

Mit dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (PsychThG), in Kraft seit dem 1. September 2020, wurde die bisher postgraduale Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin / zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch ein Direktstudium ersetzt (Angleichung an die Ausbildung der anderen akademischen, approbierten Heilberufe). Das Studium findet an Universitäten statt oder an Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Absolventen auf Antrag die Approbation als „Psychotherapeut/Psychotherapeutin“.

Mit dem Inkrafttreten des – neuen – Psychotherapeutengesetzes trat das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16. Juni 1998 außer Kraft. Damit entfiel grundsätzlich auch die Grundlage für Masterstudiengänge, die mit der postgradualen Ausbildung verzahnt sind (gemäß § 5 Absatz 2 PsychTHG in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung). Ein solcher Studiengang wird in Sachsen angeboten, ausgerichtet auf die Ausbildung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Allerdings enthält § 27 PsychThG (aktuelle Fassung) Übergangsregelungen, die ein Fortführen der Ausbildung nach den bisherigen Regelungen bis zu bestimmten Stichtagen ermöglichen:

Nach § 27 Absatz 2a PsychThG können die Länder vorsehen, dass Personen, die ein Studium i.S.d. § 5 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung erst nach dem 31. August 2020, aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung nach den bis zum 31. August 2020 geltenden Regelungen absolvieren, wenn

1. die Ausbildung verzahnt mit einem Masterstudiengang ableisten, der auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung eingerichtet worden war, und
2. diese Ausbildungsmöglichkeit erhalten werden muss, um die regionale psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen.

Diese Übergangsregelung, die auf die verzahnten Masterstudiengänge abzielt, setzt also eine landesrechtliche Regelung voraus („die Länder können vorsehen“).

Die mit dem vorliegenden Änderungsantrag beabsichtigte Verordnungsermächtigung dient dazu, eine solche landesrechtliche Regelung auf dem Verordnungsweg schaffen zu können. Ob der Verordnungsgeber davon Gebrauch machen kann, hängt davon ab, ob die Ausbildungsmöglichkeit notwendig ist, um die regionale psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen (s. oben § 27 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 PsychThG).

Wenn von der Übergangsregelung durch entsprechende Landesverordnung Gebrauch gemacht wird, besteht zudem bundesrechtlich die Pflicht, bis zum 1. September 2025 eine in § 27 Absatz 2a Satz 2 bis 4 PsychThG näher beschriebene Evaluierung durchzuführen und dem Bundesgesundheitsministerium darüber zu berichten.

Zu XXII (Änderung der Regelung zum Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Gesetze. Die Änderungen zeichnen die o.g. Änderungen nach. Bei folgenden Regelungen ist ein abweichendes Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten notwendig:

- Nummer XI: Änderung Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
- Nummer XII: Änderung Sächsisches Berufsakademiegesetz
- Nummer XIII: Änderung Gesetz über Kindertageseinrichtungen
- Nummer XIX: Sächsisches Klimafondsgesetz
- Nummer XX: Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/4901

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zu Drs 7/4901

Thema: **Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG)“.

2. Die Angabe zu Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 13 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)“.

3. Die bisherigen Angaben zu Artikel 12 und 13 werden die Angaben zu Artikel 14 und 15.

Dresden, den 22. April 2021

André Barth, MdL
und Fraktion

II. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 12

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „130“ ersetzt.‘

III. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntnmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent, bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen. Das Schulvorbereitungsjahr ist kostenfrei.
In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.“

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe „3 033 Euro“ durch die Angabe „3 218 Euro“ ersetzt.‘

IV. Die bisherigen Artikel 12 und 13 werden die Artikel 14 und 15.

Begründung:

Zu I. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der nachfolgenden Änderungen anzupassen.

Zu II. Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Zu Nummer 1:
Mit den Änderungen soll die Erhöhung des Landesblindengeldes von 350 Euro auf 450 Euro vorgenommen werden. Das Landesblindengeld liegt mit 350 Euro in Sachsen auch weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt und reicht zum Ausgleich der bestehenden Nachteile nicht aus. In den letzten Jahren wurde das Landesblindengeld nur geringfügig erhöht, was angesichts des Kaufkraftverlustes keine nennenswerte Besserstellung darstellt.

Zu den Nummern 2 bis 4:
Mit den Änderungen soll die Erhöhung der Nachteilsausgleiche für Sehbehinderte von 80 Euro auf 100 Euro, für Gehörlose von 130 Euro auf 150 Euro und für schwerbehinderte Kinder von 100 Euro auf 130 Euro erfolgen. Die Nachteilsausgleiche sind in Sachsen auch weiterhin zu niedrig und reichen zum Ausgleich der erlittenen Nachteile nicht aus, so auch die allen Mitgliedern des ASG vorliegende Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V.

Zu III. Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Zu den Nummern 1 und 2:
Die steigenden Kosten für die Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege werden für viele Eltern zunehmend zum Problem. Die jährlich steigenden Sach- und Personalkosten für den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden anteilig entsprechend § 15 Absatz 2 SächsKitaG auch auf die Eltern umgelegt. Im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen wurde es ab dem 1. Juni 2019 den Gemeinden ermöglicht, die Betreuung im letzten Kindergartenjahr und im Hort für Eltern kostenfrei zu stellen.[1] Allerdings sind die dadurch entstehenden Mehrkosten für viele Gemeinden schlichtweg nicht finanzierbar.

Daher möchte die AfD-Fraktion mit diesem Änderungsantrag im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2021/22 ein vom Elternbeitrag befreites Vorschuljahr ermöglichen. Dazu soll der Landeszuschuss von derzeit 3.033 Euro auf 3.218 Euro erhöht werden. Die Berechnungsgrundlage für Vorschüler bilden die ca. 36.400 Kinder, die aus den jährlichen Daten der Schulaufnahmeuntersuchung bekannt sind.[2] Durchschnittlich werden rund 77 Prozent der Vorschulkinder neun Stunden oder mehr betreut.[3] Dies ergibt ca. 28.000 sogenannte 9-h-Kinder. Die restlichen 23 Prozent der Kinder im Vorschulalter, ca. 8.500, werden weniger als neun Stunden pro Tag betreut. Berechnet man deren anteiligen Betreuungsumfang auf eine neunstündige Betreuung, erhält man ca. 34.500 9-h-Kinder im Vorschuljahr.
Im Jahr 2019 betrug der durchschnittliche Elternbeitrag für eine 9-h-Betreuung im Vorschuljahr 120,63 Euro.[4] Für den Erlass des Elternbeitrages im Vorschuljahr wird dann ent-

[1] Änderung des SächsKitaG durch Artikel 22 Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 vom 14. Dezember 2018.
[2] Siehe Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drs 7/1804.
[3] Siehe Statistisches Landesamt Sachsen, Statistischer Bericht KV 5 – j/20.
[4] Siehe Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drs 7/5496.

sprechend ein Mehrbedarf des Landeszuschusses von jährlich 49.940.820 Euro notwendig. Für die Auszahlung der zusätzlichen 49.940.820 Euro an die Gemeinden muss sich der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG um 185 Euro erhöhen (49.940.820 Euro geteilt durch insgesamt 269.530 9-h-Kinder[5] ergeben 185,3 Euro je 9-h-Kind, gerundet 185 Euro).

Zu IV.
Aufgrund der Einfügung werden die Artikel 12 und 13 zu den Artikeln 14 und 15.

[5] Siehe Drs. 7/3650.

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/4901

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zur Drs 7/4901,

Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel:

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)“

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,

dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. **Die Angabe zu Artikel 2 wird gestrichen.**

2. **Nach der Angabe zu § 5 werden die folgenden Angaben zu Artikel 5a bis 5f eingefügt:**

„Artikel 5a	Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
Artikel 5b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 5c	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 5d	Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Artikel 5e	Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 5f	Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“

Dresden, den 6. April 2021

- b.w. -

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

3. **Nach der Angabe zu Artikel 10 wird die folgende Angabe zum Artikel 10a eingefügt:**

„Artikel 10a Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

4. **Nach der Angabe zu Artikel 11 wird die folgende Angabe zum Artikel 11a eingefügt:**

„Artikel 11a Gesetz zur Errichtung eines ‚Sozial-Ausgleich-Fonds gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf' zum Ausgleich sozialer Kosten und Folgelasten der Coronavirus-Pandemie 2021/2022."

II. Artikel 2 wird gestrichen.

III. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a bis 5f eingefügt:

„Artikel 5a
Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personalschlüsselzahlen für vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte erhöhen sich mit Wirkung zum 1. September eines jeden Jahres, erstmals mit Wirkung zum 1. September 2021, letztmals mit Wirkung zum 1. September 2032, gegenüber dem Vorjahr um jeweils 0,05 vollbeschäftigte Fachkräfte für die angegebene Zahl von Kindern.'

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtungen und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je 3 037 Euro gezahlt. Der Zuschuss erhöht sich mit Wirkung zum 1. September eines jeden Jahres, erstmals mit Wirkung zum 1. September 2021, letztmals mit Wirkung zum 1. September 2032, um jeweils 305 Euro. Im Umfang von je 75 Euro ist der Zuschuss zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung nach § 2 Absatz 3 einzusetzen.'

Artikel 5b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Im § 1 Absatz 4 Satz 1** wird die Zahl ‚100' durch die Zahl ‚70' ersetzt.

2. **§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

   ‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 500 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

   1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,
   2. Gehörlose 500 Euro und für
   3. schwerstbehinderte Kinder 200 Euro.

   Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 2 erfolgt erstmals zum 1. Juli 2021.'

Artikel 5c
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) wird wie folgt geändert:

1. **Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

   ‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **111 722 000 Euro** vorgenommen.

   (2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

   1. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **110 722 000 Euro** zur Verfügung und

2. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens in Höhe von **1 000 000 Euro**, zur Verfügung.

Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.'

2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar um zwei vom Hundert. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2022.'

Artikel 5d
Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

§ 12 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

‚§ 12
Gebühren

Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.'

Artikel 5e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird aufgehoben. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung."

Artikel 5f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen (Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – SächsAHaftVollzG) vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) wird aufgehoben."

IV. Artikel 7 wird folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Die Wirkungen sowie die Verwirklichung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes sind rechtzeitig zu evaluieren. Über die Ergebnisse der Evaluierung ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 ein Bericht vorzulegen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft."

V. Nach Artikel 10 wird der folgende Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a
Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

‚§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung'.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

‚§ 5
Suchtprävention und Suchtforschung

(1) Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention. Er gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Freistaat Sachsen mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Veranstalter und Durchführer nach § 3 sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Staatsministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium die Höhe der nach Absatz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.'

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

‚§ 10
Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus den vom Freistaat Sachsen veranstalteten Sportwetten, Lotterien, Ausspielungen und Glücksspielen steht dem Freistaat Sachsen zu. Aus den Reinerträgen wird ein Glücksspielfonds gebildet. Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2 mit dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Verwendung des Reinertrages zur Erfüllung anderer als nach diesem Gesetz bestimmten öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Rahmen der in Absatz 2 bestimmten Zwecke nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.

(2) Die Mittel des Glückspielfonds sind mindestens zu einem Drittel für Zwecke der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtforschung nach § 5 sowie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, im Übrigen für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt zu verwenden. Über die konkrete Verteilung und Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds für die nach Satz 1 bestimmten Zwecke beschließt der Landtag durch Haushaltsgesetz. Überschreiten die tatsächlichen Reinerträge die nach Satz 1 zweckgebunden zu verwendenden Mittel, sind diese unmittelbar dem Glücksspielfonds zuzuführen. Über den konkreten Finanzansatz zur Verwendung der Mittel des Glücksspielfonds ist im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages zu entscheiden und diesen Ausschüssen regelmäßig zu berichten.

(3) Im Falle der Erlaubnisübertragung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 setzt die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium in der Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 den an den Freistaat Sachsen abzuführenden Anteil des Reinertrages fest.' "

VI. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist sicherzustellen, dass 75 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für Vorhaben und Projekte der Kommunen und 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für Vorhaben und Projekte des Freistaates Sachsen verwendet werden."

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Einrichtung und Beteiligung von Regionalen Begleitausschüssen

(1) Zur unmittelbaren Beteiligung sowie zur Stärkung der Mitspracherechte und Gestaltungsmöglichkeiten der Regionen im Strukturwandel werden

1. für das Gebiet der Landkreise Bautzen und Görlitz, und für das Mitteldeutsche Revier, der Regionale Begleitausschuss Lausitzer Revier und
2. für das Gebiet der Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie der Stadt Leipzig, der Regionale Begleitausschuss Mitteldeutsches Revier

eingerichtet, die vielfältig und repräsentativ zusammenzusetzen sind.

(2) Die Regionalen Begleitausschüsse sind rechtzeitig bei der Auswahl, Qualifizierung und Bewilligung von Projekten sowie bei der weiteren Ausgestaltung, Umsetzung, Fortentwicklung und Evaluation des gesamten Strukturwandelprozesses zu beteiligen. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung und Weiterentwicklung der regionalen Leitbilder, der Entwicklungsstrategie, des Handlungsprogramms sowie des Scoring-Verfahrens für die Fördermittelvergabe, Bewertung und Priorisierung förderfähiger Projekte sowohl der Kommunen als auch des Freistaates Sachsen.

(3) Die Regionalen Begleitausschüsse setzen sich aus jeweils mindestens einem*r Vertreter*in zusammen, die von den nachfolgenden Organisationen, Einrichtungen und Stellen entsandt werden:

1. Wirtschafts- und Arbeitgeber*innenverbände,
2. Gewerkschaften,
3. Wissenschaft bzw. Hochschuleinrichtungen im Freistaat Sachsen,
4. sorbischen Bevölkerung (nur im Regionalen Begleitausschuss Lausitzer Revier)
5. Interessenvertretungen im Bereich der Gleichstellung,
6. Natur- und Umweltverbände,
7. Interessenvertretungen der Jugend,
8. Stadt- und Gemeinderäte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der jeweiligen Landkreise bzw. der Stadt Leipzig,
9. Staatsregierung,
10. Zivilgesellschaft durch zwei nach dem Zufallsverfahren ausgeloste Bürger*innen aus den jeweiligen Landkreisen bzw. der Stadt Leipzig, mit deren Einverständnis.

Den nach den Nummern 1. bis 10. entsandten Vertreter*innen steht nur eine Stimme zu, die einheitlich durch dessen Vertreter*innen abgegeben wird (einheitliche Stimmrechtsausübung).

(4) Die Regionalen Begleitausschüsse tagen öffentlich und regeln ihre Arbeitsweise in einer eigenen Geschäftsordnung. Sie organisieren den regelmäßigen Austausch zwischen den Regionalen Begleitausschüssen.

(5) Den Regionalen Begleitausschüssen sind die für die Erledigung ihrer Aufgaben, für die Einrichtung, Organisation und Führung einer eigenen Geschäftsstelle und für die eigene Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel im Rahmen des § 2 Absatz 3 zur Verfügung zu stellen."

VII. Nach Artikel 11 wird der folgende Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a
Gesetz zur Errichtung eines ‚Sozial-Ausgleich-Fonds gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf' zum Ausgleich sozialer Kosten und Folgelasten der Coronavirus-Pandemie 2021/2024

§ 1
Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Sozial-Ausgleich-Fonds Sachsen gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf".

§ 2
Zweck und Mittelverwendung

Aus dem Fonds werden in den Jahren 2021 bis 2024 die infolge der von der Staatsregierung und den zuständigen Staatsministerien veranlassten Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der im Jahre 2020 im Freistaat Sachsen ausgebrochenen COVID-19-Pandemie entstandenen sozialen Kosten und Folgelasten ausgeglichen, die nicht durch den jeweiligen Einzelplan des geltenden Haushaltsgesetzes gedeckt und finanziert sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zur Gewährung von sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen,
2. Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen bei der schulischen und Hochschulbildung,
3. Maßnahmen zur Stabilisierung von in ihrer Existenz bedrohter Einzelunternehmer sowie klein- und mittelständischer Unternehmen,
4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge und der dazugehörigen kommunalen Infrastruktur,
5. Maßnahmen zur zielgerichteten Stärkung besonders belasteter, vulnerabler oder benachteiligter gesellschaftlicher und/oder Berufsgruppen.

§ 3

Stellung des Fonds im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das für Soziales zuständige Staatsministerium verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

§ 4

Vermögen des Fonds und Finanzierung und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Fonds erhält jährliche Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Höhe von jeweils **250 000 000 Euro** in den Haushaltsjahren 2021, 2022, 2023 und 2024.

(2) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zur Deckung der Ausgaben des Fonds jährlich Kredite bis zur Höhe der jährlichen Zuführungen nach Absatz 1 aufzunehmen, soweit diese Zuführungen nach Absatz 1 nicht auskömmlich sind.

(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen. Zur Sicherung der Liquidität kann der Freistaat Sachsen dem Fonds nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Mittel zur Verfügung stellen.

§ 5

Wirtschaftsplan

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 6

Beteiligung des für Soziales und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtages

(1) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, die für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 erforderlichen Ausgabentitel einzurichten.

(2) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des für Soziales (federführend) und des für Haushalt und Finanzen (mitberatend) zuständigen Ausschusses des Landtages, sofern die Einwilligung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit rechtzeitig erreicht werden kann. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig erreicht werden, sind der für Soziales und der für Haushalt und Finanzen zuständige Ausschuss des Landtages unverzüglich zu unterrichten und deren nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(3) Die geplante Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach § 4 Absatz 2 durch den Fondsverwalter bedarf der vorherigen Einwilligung des für Soziales und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtages.

(4) Der Fondsverwalter berichtet dem für Soziales und dem für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages über den Vollzug dieses Gesetzes zum Stand Ende eines jeden Kalenderhalbjahres innerhalb von einem Monat nach Ende des Kalenderhalbjahres. Dem Landtag ist jährlich über den Vollzug des Gesetzes zu berichten.

(5) Der Fondsverwalter berichtet darüber hinaus nach Aufforderung durch den für Soziales und den für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages unmittelbar. Der Bericht umfasst auch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach § 4 Absatz 2.

§ 7
Jahresrechnung

Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben, den Bestand des Fonds sowie eine Darstellung der aufgenommenen Kredite und der sich daraus ergebenden Tilgungsverpflichtungen.

§ 8
Auflösung des Fonds

Der Fonds wird durch Beschluss des Landtages aufgelöst, wenn eine Inanspruchnahme zu den im § 2 bestimmten Zwecken des sozialen Ausgleichs nicht mehr erforderlich ist. Das bei Auflösung vorhandene Fondsvermögen ist dem Staatshaushalt zuzuführen."

Begründung

1. Zu Nummer I. (Änderung der Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der mit diesem Änderungsantrag begehrten Änderungen von Regelungen des vorliegenden Haushaltsbegleitgesetzes 2021/2022 entsprechend redaktionell anzupassen.

2. Zu Nummer II. (Streichung des Artikel 2):

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE ist die vorgesehene Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes, nach der künftig externen Dienstleistenden die Auftragsverarbeitung im staatlichen Bereich übertragen werden kann, ersatzlos zu streichen. Sowohl nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten als auch der Neuen Richtervereinigung wird eine solche Möglichkeit, die Be- und Verarbeitung insbesondere auch besonderes sensibler personenbezogener Daten auf private Dritte zu übertragen, höchst kritisch gesehen.

Gerade im Fall der hier vorgesehenen externen Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Beihilfeangelegenheit der Beamt*innen in Sachsen, sollte der Freistaat Sachsen ein hohes Interesse am Schutz derartig sensibler Daten haben, diese in seinem eigenen öffentlichen Herrschaftsbereich belassen und in erforderlicher Weise durch eigene Bedienstete des Freistaates Sachsen verarbeiten lassen.

3. Zu Nummer III. (Einfügung der neuen Artikel 5a bis 5f):

a) Artikel 5a (Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Der von der Fraktion DIE LINKE vorgelegte Änderungsantrag zielt darauf ab, den Betreuungsschlüssel in allen Stufen von Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) zu erhöhen und damit die Qualität der Kindertagesbetreuung schrittweise deutlich zu verbessern. Damit allen Kindern vergleichbare Bildungschancen geboten werden, empfiehlt die Bertelsmann-Stiftung, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für die strukturellen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen einzuführen.

Als Qualitätsstandard für Personalschlüssel schlägt sie bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren den Wert 1 : 3 sowie für die Altersgruppe der Kindergartenkinder (ab drei Jahren bis zur Einschulung) den Wert 1 : 7,5 vor. Diese Empfehlungen der Bertelsmann-Stiftung gelten in der Fachwelt als anerkannte Zielmarken, die bisher nur in Baden-Württemberg, dort allerdings bei wesentlich geringeren Betreuungsquoten als in Sachsen, erreicht werden.

Die Fraktion DIE LINKE geht dabei davon aus, dass diese Zielmarken in Sachsen nicht kurzfristig erreichbar sind, ohne die Kommunen finanziell zu überfordern oder erhebliche Mittel im Landeshaushalt umzuschichten.

Hinzu kommt, dass auch die dazu benötigte Anzahl von Fachkräften kurz- und mittelfristig nicht zur Verfügung stehen würde. Aus diesem Grund zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die empfohlenen Betreuungsschlüssel in einem Zeitraum von zwölf Jahren, also bis zum Jahr 2032, zu erreichen.

Eine schrittweise Erhöhung des für eine bestimmte Anzahl von Kindern verfügbaren Arbeitszeitvolumens von jährlich fünf Prozent des am 1. September 2021 erreichten Niveaus ermöglicht den Kommunen und den Trägern der freien Jugendhilfe eine allmähliche Anpassung an einen steigenden Personalbedarf. Auch die notwendigen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die öffentliche Hand können so auf eine lange Frist verteilt werden.

Während sich der Personalschlüssel jährlich um fünf Prozent des Ursprungsniveaus verbessern soll, wird dem folgend mit dem vorliegenden Änderungsantrag die im § 18 SächsKitaG gesetzlich bestimmte Höhe des Landeszuschusses um jährlich zehn Prozent des Ursprungsniveaus erhöht. Damit soll nicht zuletzt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen Rechnung getragen und bewirkt werden, dass den Kommunen hieraus keine Mehrkosten entstehen.

b) Artikel 5b (Änderung des Landesblindengeldgesetzes)

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Insbesondere auch unter Bezugnahme auf das Vorstandsschreiben des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V. (BSVS) an den Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. Dezember 2020 sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 im Wege einer deutlichen Anhebungen der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich 500 Euro sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich 250 Euro, für Gehörlose auf monatlich 500,00 Euro und für schwerstbehinderte Kinder auf monatlich 200 Euro angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4 LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden. Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

c) Artikel 5c (Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes)

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion DIE LINKE eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte (Mindest)ausgleichsbetrag von derzeitig 94,7 Millionen Euro auf künftig **111,722 Millionen Euro** erhöht werden. Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **110,722 Millionen Euro** angehoben werden soll.

Die derzeitig geltende Regelung des § 6 Absatz 2 Buchstabe c SächsKRG, der den Landesbühnen Sachsen im Rahmen des Kulturlastenausgleichs für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuschüsse gewährt, wird ersatzlos gestrichen. Damit wird die Befrachtung der Kulturräume mit einer Teilfinanzierung der Landesbühnen zurückgenommen. Die im Jahre 2012 erfolgte Umwandlung des Staatsbetriebs Landesbühnen Sachsen in eine GmbH in staatlicher Trägerschaft hat nichts daran geändert, dass die Finanzierung der Landesbühnen eine staatliche Aufgabe ist. Der Kulturlastenausgleich ist hingegen ein auf die kommunale Ebene bezogener Ausgleich. Daher soll die Finanzierung der Landesbühnen künftig wieder direkt aus dem Haushalt des Staatsministeriums der Finanzen erfolgen.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um zwei Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG n.F. wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

d) Artikel 5d (Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)

Mit der Neufassung des § 12 SächsHSFG werden die bisher geltenden Regelungen über Gebühren und Entgelte in den Absätzen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 des § 12 ersatzlos gestrichen. Diese Gesetzesänderung ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Folgen und absehbaren Langzeitwirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Coronavirus-Pandemie im Hochschulbereich geboten, die dazu geführt haben, dass viele Studierende zur Verlängerung ihres Studiums gezwungen waren und weiterhin sind.

Auch wenn die Langzeitstudiengebühren erst bei der Überschreitung der Regelstudienzeit erhoben werden, setzt es Studierende zusätzlich unter Druck. Die aktuelle Situation zeigt einmal mehr, unter welchen großen finanziellen Belastungen Studierende stehen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll deshalb jede Form von Studiengebühren abgeschafft werden. Auch die Möglichkeit, Studiengebühren für Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland zu erheben, sollte dabei für die Hochschulen künftig keine Option mehr sein, um ihre Lehrbeauftragten angemessen zu bezahlen. Dies ist allein Aufgabe des Staates.

e) Artikel 5e (Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes)

Ein zentrales Familien-, Sozial- und Bildungspolitisches Ziel besteht darin allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung. Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen.

Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben. Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für das Jahr 2021 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel in eine Familienpauschale für die Landkreise und Kreisfreien Städte, eine bessere Ausstattung des Familienpasses sowie einer Ausweitung der Förderung von Familienbildungs-, Familienfreizeit- und Erholungsangeboten umzuwidmen.

f) Artikel 5f (Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes)

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE ist es nicht länger hinnehmbar und mit grundlegenden Menschenrechten nicht vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, die nach dem hier geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugs extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich gebotene und humanistische Schritt wäre es, darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. im Aufenthaltsgesetz endlich abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte unverzügliche Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

4. Zu Nummer IV. (Änderung des Artikels 7)

Zu 1. Streichung § 1 Nummer 3

Ausweislich der „Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungs-stärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG), verabschiedet vom UA 1 im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses am 09.10.2020“ lehnt dieser – vollkommen zu Recht – „eine Fortsetzung der bisherigen pauschalierten Ausreichung der Jugendpauschale über die SächsKomPauschVO sowie eine Erweiterung auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe“ und damit auch die im Artikel 7 des Gesetzentwurfes für das Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 vorgesehene „Neuauflage des SächsKomEigVStärkG“ ab.

Das abschließende Votum des Landesjugendhilfeausschusses lautet dazu wie folgt:

> *„Aufgrund der unter Ziffer II dargestellten rechtlichen Risiken und der in Ziffer III ausgeführten fachlichen Bedenken sieht der LJHA den Entwurf des neuen SächsKomEigVStärkG äußerst kritisch und befürwortet ihn nicht, da dieser die Voraussetzungen für die Fortsetzungen der pauschalierten Ausreichung der Jugendpauschale über die SächsKomPauschVO in der bisherigen Form schaffen und eine Ausweitung auf andere Förderbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen würde.“*

Der Sächsische Rechnungshof hat sich dieser Stellungnahme des Landesjugendhilfeaus-schusses mit seiner Stellungnahme zum „Haushalt Epl. 08 2021/2022 RegEntwurf DoppelHH 2021/2022 zu HBG Artikel 7 Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwort-ungsstärkungsgesetzes“ vom 23. Februar 2021 unter Verweis darauf, dass „es für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 LJHG bereits eine Spezialzuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) für den Vollzug von Richtlinien der obersten Landesjugendbehörde zur Förderung nach § 82SGBVIII gibt“, angeschlossen.

Dies vorausgeschickt und auf die zu unterstützenden, diesbezüglichen Ausführungen des Landesjugendhilfeausschusses gestützt soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag die die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe umfassende **Bestimmung in Nummer 3** des § 1 SächsKomEigVStärkG-GE ersatzlos gestrichen werden.

Damit soll verhindert werden, dass der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die Jugendpauschale erneut in den sachlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes und damit der SächsKomPauschVO kommen bzw. dort weiterhin verbleiben.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll die derzeitig in der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)" vorgesehene Pro-Kopf-Höhe der auszureichenden Jugendpauschale zum einen deutlich mindestens auf 15,00 Euro erhöht und zum anderen durch eine entsprechende Dynamisierungsregelung jährlich auf der Basis der Steigerung der erforderlichen Sach- und Personalkosten angepasst bzw. angehoben werden.

Zugleich soll für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Ausreichung dieser finanziellen Mittel durch den Kommunalen Sozialverband als Bewilligungsbehörde erfolgt und die „FRL Jugendpauschale" diesbezüglich weiterhin überarbeitet wird.

Zu 2. Einfügung „§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten"

Ausgehend von der Feststellung des Sächsischen Rechnungshofes in der o. g. Stellungnahme, nach der er es für geboten hält, „das Gesetz erneut für 2 Jahre zu befristen und eine unabhängige Evaluation verpflichtend aufzunehmen", muss auch nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE die Geltungsdauer des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz auf die Geltungsdauer des maßgeblichen Haushaltsgesetzes 2021/2022 beschränkt bleiben.

Darüber hinaus bedarf es hiernach der Ergänzung des Gesetzestextes um eine Bestimmung, die die Evaluierung des Gesetzes und dessen Wirkungen verbindlich vorschreibt.

Aus diesem Grunde bestimmt der neu eingefügte § 3 zum einen die pflichtige fachliche Evaluierung des Gesetzes und dessen Wirkungen sowie zum anderen das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

5. Zu Nummer V. (Einfügung des Artikels 10a – Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag)

Zu 1.

Auf Grund der mit dem Änderungsantrag vorgesehenen Wiedereinführung des § 5 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu 2. Einfügung Nummer 3a (neuer „§ 5 Suchtprävention und Suchtforschung"):

Mit der Neufassung des § 5 soll die mit dem „Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze" vom 14. Juni 2012 ersatzlos gestrichene Gesetzesregelung – wiederholten Forderungen der Fraktion DIE LINKE folgend – in das die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen regelnde Landesausführungsgesetz (wieder) eingeführt werden.

Mit dieser Neuregelung soll der Freistaat Sachsen künftig gezielt und gesetzlich verbindlich die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Für die Erledigung dieser Aufgaben soll ein angemessener Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Anteil soll dabei zudem der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfen bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention dienen.

Darüber hinaus sollen damit die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV, des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt und mit Mitteln des Reinertrages aus dem vom Freistaat Sachsen veranstalteten Glücksspiel finanziert werden.

Zu 3. Einfügung Nummer 5a (Änderung „§ 10 Verwendung des Reinertrages")

Die Reinerträge aus dem Glücksspiel stehen dem Freistaat Sachsen zu.

Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

Die hier neu vorgesehene verbindliche Festsetzung, mindestens ein Drittel des jährlichen Reinertrages aus Glücksspielen, die in einen zu errichtenden Glücksspielfonds einfließen sollen, überwindet die derzeitig bestehenden Disparitäten der Mittelverwendung und berücksichtigt den vorrangigen und privilegierten Einsatz der Lotteriemittel für die Suchtprävention und Wohlfahrtspflege.

Der dafür zu bildendende Glückspielfonds ersetzt nicht die Mittel, welche in den entsprechenden Haushaltsplänen für die Bereiche der Förderung der Kinder-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, der Suchtprävention und -hilfe sowie für die Förderung der Bereiche Sport, Kultur und Umwelt ausgewiesen sind. Er soll diese Mittel ergänzen und zu diesem Zweck

außerhalb des Einzelplanes des für Soziales zuständigen Staatsministeriums geführt und bewirtschaftet werden.

Beim künftigen Vollzug des Haushaltsgesetzes und der Bestimmung des konkreten Mittelansatzes sowie bei der konkreten Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung des Glücksspielfonds soll mit der begehrten Gesetzesänderung in Zukunft regelmäßig im Einvernehmen mit dem für Soziales und dem für Finanzen zuständigen Landtagsausschuss entschieden werden.

Zugleich soll den Ausschüssen des Landtages über die Mittelverwendung nach diesem Gesetz regelmäßig berichtet werden.

6. Zu Nummer VI. (Änderung des Artikels 11 – Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen")

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE muss und soll den vom Strukturwandel unmittelbar betroffenen Regionen mit der Einrichtung von Regionalen Begleitausschüsse der Regionen ein gesetzlich garantiertes Mitsprache- und Stimmrecht gesichert werden. Dazu sollen sich in der jeweiligen mitgliedschaftlichen gesellschaftlichen Zusammensetzung der Regionalen Begleitausschüsse die Besonderheiten und Interessenlagen der regionalen und lokalen Gesellschaft widerspiegeln.

Damit korrespondiert auch die notwendige Benennung wichtiger gesellschaftlicher Akteur*innen als Mitglieder der regionalen Begleitausschüsse, wie sie im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" vorgeschlagen und empfohlen wird.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE braucht es für die Akzeptanz des komplexen Strukturwandelprozesses und damit auch für die dabei zu treffenden Entscheidungen über die Vergabe der Mittel aus dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein „Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens ‚Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen' einzurichtenden Fonds eine entsprechende breite und vielfältige Zusammensetzung dieses Gremiums der regionalen Begleitausschüsse durch wichtige gesellschaftliche Akteure, eine Verstetigung der Beteiligung über die gesamte Phase der Projektauswahl, -qualifizierung und -bewilligung sowie eine frühzeitige Einbeziehung der regionalen Begleitausschüsse in die Entscheidungskette.

Dies soll mit der von der Fraktion DIE LINKE begehrten Ergänzung des Gesetzes um eines neuen **„§ 2a Einrichtung und Beteiligung von Regionalen Begleitausschüssen"** gewährleistet werden, mit dem eine erweiterte, repräsentative und multiperspektivische Besetzung dieser nunmehr auf gesetzlicher Grundlage und damit verbindlich einzurichtenden Ausschüsse gewährleistet wird. Insbesondere die bisher kaum beachtete Perspektive der Jugend als primäre Adressatin der Strukturwandelmaßnahmen soll dabei eine eigene Vertretung haben.

In der Zusammensetzung und Kompetenz der regionalen Begleitausschüsse liegt zudem eine zusätzliche Ressource, auch die Fortschreibung der Regional- und Leitbildentwicklung, wie etwa der Entwicklungsstrategie Lausitz 2050, zu unterstützen.

Eine konsequent transparente Arbeitsweise sowie andererseits durch Mitspracherechte der Regionalen Begleitausschüsse auch für Projekte, für die der Freistaat Sachsen verantwortlich zeichnet, stärkt das Selbstvertrauen der Region und das Vertrauen in den Gesamtprozess.

Die Zivilgesellschaft fordert zu Recht ein Bindeglied zwischen den Entscheidungen des Freistaats, der Landkreise und Kommunen. Dieses wichtige Bindeglied kann der Regionale Begleitausschuss nur sein, wenn er auch erkennbar an den Entscheidungen, sowohl über Projekte als auch über die zukünftige Regionalentwicklung, mitwirken kann.

7. Zu Nummer VII. (Einfügung eines neuen Artikels 11a – Gesetz zur Errichtung eines ‚Sozial-Ausgleich-Fonds gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf' zum Ausgleich sozialer Kosten und Folgelasten der Corona-virus-Pandemie 2021/2024

Ausgehend vom Wortlaut der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfes zur Änderung der Sächsischen Verfassung vom 30 April 2013, mit dem auf Initiative und Drängen der Fraktion DIE LINKE der soziale Ausgleich als neues Haushaltsprinzip in die Verfassung des Freistaates Sachsen aufgenommen worden ist:

> *„Die Maßstäbe, die bei der Haushaltsplanung und -ausführung zu beachten sind, werden in Absatz 2 um den des sozialen Ausgleichs ergänzt. Damit soll das in Artikel 1 normierte Sozialstaatsprinzip im Bereich der Finanzverfassung des Freistaates Sachsen auch ausdrücklich verankert werden. Ein individuell einklagbares Recht entsteht aus der Regelung nicht."*
> (vgl. dazu: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, FDP, GRÜNE, SPD „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen [Verfassungsänderungsgesetz]", Drs 5/11838, Seite 11),

soll in Anbetracht der sich bereits jetzt abzeichnenden weitreichenden sozialen Folgen, finanziellen Folgelasten und Kosten der weiterhin anhaltenden und sich weiter verschärfenden Auswirkung der Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie für alle Betroffenen ein entsprechender, angemessen dotierter zusätzlicher Sozial-Ausgleichs-Betrag mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 im Rahmen eines dazu zu errichtenden „Sozial-Ausgleich-Fonds" zur Verfügung gestellt werden.

Hierfür bestimmt **§ 1 GE** die Errichtung eines dazu erforderlichen Sondervermögens mit dem Namen „Sozial-Ausgleich-Fonds Sachsen gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf" durch den Freistaat Sachsen.

Ausgehend von den mit diesem Gesetz verfolgten Ziel und Zwecke der Schaffung von finanziellen Ausgleichen für die individuellen und zum Teil existentiellen sozialen Folgen, Folgelasten und Kosten bei der Bewältigung der Coronavirus-Pandemie in den Jahren 2021 bis 2024 regelt der **§ 2 GE** die Voraussetzungen und die gesetzlichen Zwecke, für die die mit dem „Sozial-Ausgleich-Fonds" zur Verfügung gestellten Mittel verwendet werden sollen.

Damit soll durch eine entsprechende Finanzierung zum Ausgleich dieser sozialen Folgen für betroffene Menschen sichergestellt werden, dass diese nicht mit den Lasten der Coronavirus-Pandemie allein gelassen werden bzw. diese unverschuldet tragen müssen.

Danach sollen aus dem „Sozial-Ausgleich-Fonds" in den Jahren 2021 bis 2024 die infolge der von der Staatsregierung und den zuständigen Staatsministerien veranlassten Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie in Sachsen entstandenen sozialen Folgen, Folgelasten und Kosten ausgeglichen werden, für die im jeweiligen Einzelplan des geltenden Haushaltsgesetzes keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. gestellt sind. Zu den hiernach zu finanzierenden Maßnahmen und sozialen Ausgleichen sollen insbesondere gehören:

- Maßnahmen zur Gewährung von sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen,
- Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen bei der schulischen und Hochschulbildung,
- Maßnahmen zur Stabilisierung von in ihrer Existenz bedrohter Einzelunternehmer, klein- und mittelständische Unternehmen,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge und dazugehöriger Infrastruktur,
- Maßnahmen zur zielgerichteten Stärkung besonders belasteter, vulnerabler oder benachteiligter gesellschaftlicher und/oder Berufsgruppen.

§ 3 GE regelt, dass der Fond nicht rechtsfähig ist und in Anbetracht der wesentlichen Zwecke des Fonds durch das für diese Maßnahmen zum Ausgleich von sozialen Lasten und sozialen Kosten die Aufgabenverantwortung tragende, d. h. das für Soziales zuständige Staatsministerium verwaltet wird (Fondsverwalter).

Zur finanziellen Ausstattung des Fonds bzw. zur Festlegung des Fondsvermögens wird mit **§ 4 GE** festgelegt, dass der Fonds jährliche Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Höhe von **jeweils 250 000 000 Euro in den Haushaltsjahren 2021, 2022, 2023 und 2024** erhält. Der Fondsverwalter wird dabei dazu ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Fonds jährlich Kredite bis zur Höhe der vorgenannten jährlichen Zuführungen aufzunehmen, soweit keine Zuführungen aus dem Staatshaushalt erfolgen. Wie bei anderen Landesfonds auch, soll das Fondsvermögen unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen verbleiben.

Nach der Bestimmung des **§ 5 GE** soll das für Soziales zuständige Staatsministerium für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan für den Fonds aufstellen, wobei das Wirtschaftsjahr das jeweilige Haushaltsjahr ist. In diesem sind alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben festzuhalten. Der Wirtschaftsplan wird dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beigefügt.

Mit der Regelung des **§ 6 GE** soll die Beteiligung des Parlaments an der Verwendung der Fondsmittel durch die Mitentscheidung des für Soziales sowie des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtages sichergestellt werden.

Dazu wird zunächst der Fondsverwalter ermächtigt, die für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 GE erforderlichen Ausgabetitel einzurichten. Die dabei vom Fondsverwalter vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen nach diesem Gesetz bedürfen der vorherigen Einwilligung des für Soziales zuständigen Ausschusses (als dem federführenden Landtagsauschuss) und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses (als dem mitberatenden Landtagsausschuss).

Bei Bestehen einer besonderen Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit vom Ausgaben im Einzelfall, bei der die Einwilligung der Ausschüsse nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kann diese auch ohne Einwilligung getroffen werden In diesem Fall sind der für Soziales und der für Haushalt und Finanzen zuständige Ausschuss des Landtages unverzüglich zu unterrichten. Zudem ist deren nachträgliche Genehmigung für die Ausgaben einzuholen.

Darüber hinaus soll der Fondsverwalter zur Gewährleistung der gebotenen Transparenz und Kontrolle die geplante Inanspruchnahme der nach diesem Gesetz eingeräumten Kreditermächtigungen anzeigen und für diese die Einwilligung des für Soziales und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtages förmlich einholen.

Über den Vollzug dieses Gesetzes soll der Fondsverwalter mit Stand zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres innerhalb eines Monats nach Ende des Kalenderhalbjahres dem für Soziales und dem für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages einen ausführlichen Bericht erstatten und vorlegen Dem Landtag ist ein entsprechender jährlicher Bericht über den Vollzug des Gesetzes zuzuleiten.

Darüber hinaus soll der Fondsverwalter auf Anforderung und Aufforderung des für Soziales und den für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses zu bestimmten Fragen gesondert berichten.

Zur Gewährleistung der Transparenz und Kontrolle soll der Fondsverwalter mit den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten auch über die den Umfang der Inanspruchnahme der nach diesem Gesetz vorgesehenen Kreditermächtigungen Auskunft geben.

Der Fondsverwalter soll nach **§ 7 GE** zum Schluss des betreffenden Wirtschaftsjahres die entsprechende Jahresrechnung für den Fonds aufstellen, die der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen als Anhang beizufügen ist. Mit der Jahresrechnung werden die Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensbestand des Fonds sowie eine Darstellung der aufgenommenen Kredite und der sich daraus ergebenden Tilgungsverpflichtungen ausgewiesen.

Mit der Schlussbestimmung des **§ 8 GE** wird das Procedere zur Auflösung des Fonds gesetzlich bestimmt. Hiernach soll der Fonds unter Achtung der Budgethoheit des Parlaments durch Beschluss des Landtages aufgelöst werden, wenn eine Inanspruchnahme zu den im § 2 bestimmten Zwecken des sozialen Ausgleichs nicht mehr erforderlich ist. Das bei der Auflösung vorhandene Fondsvermögen ist dann dem Staatshaushalt zuzuführen.

Anlage B
zu DRUCKSACHE 7/4901

Stellungnahmen des Sächsischen Rechnungshofes

SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF

Freistaat
SACHSEN

Der Präsident

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig

Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages
Herrn Holger Hentschel, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Nachrichtlich

Staatsminister im Sächsischen
Staatsministerium der Finanzen
Herrn Hartmut Vorjohann
Postfach 10 09 48
01076 Dresden

- Nur per Email -

Durchwahl
Telefon +49 341 3525 1001
Telefax +49 341 3525-1999

poststelle
@srh.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PP-0413/7/2-2021/857

Leipzig,
11. Februar 2021

Äußerung des Präsidenten des SRH gem. § 35 Abs. 3 GO-SLT zum Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022

- Regierungsentwurf Haushaltsgesetz (HG) und Staatshaushaltspläne LT-Drs. 7/4900
- Regierungsentwurf Haushaltsbegleitgesetz (HBG) LT-Drs. 7/4901

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Sächsische Staatsregierung hat am 8. Dezember 2020 den Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 beschlossen. Der Entwurf des HG 2021/2022 liegt dem Sächsischen Landtag als Drs. 7/4900 und der Entwurf des HBG als Drs. 7/4901 vor.

Dem SRH ist es ein wichtiges Anliegen, sich in diesem Stadium des Aufstellungsverfahrens auf der Basis seiner Prüfungserkenntnisse zu den Entwürfen zu Wort zu melden. Die nachstehenden Bemerkungen, denen ein einstimmiger Beschluss des Großen Kollegiums des SRH zugrunde liegt, spiegeln Erkenntnisse aus zahlreichen Prüfungen des SRH zu den vielfältigen Bereichen der staatlichen Finanzwirtschaft und eine kritische Auseinandersetzung mit der nun anstehenden Fortschreibung für die Hj. 2021/2022 wider. Ich bitte Sie, dieses Schreiben an die Ausschussmitglieder und an die betroffenen Fachausschüsse weiterzuleiten.

Vorab erlaube ich mir anzumerken, dass es dem SRH um solide, transparente, nachhaltige und generationengerechte sächsische Haushalte in den kommenden, zugegeben sehr schwierigen, Jahren geht. Vorzeichen für nötige Anstrengungen bilden sich in den für 2023 und 2024 eingeplanten globalen Minderausgaben bereits ab. Gleiches gilt für das Aufbringen erster Tilgungsraten zum Abbau der coronabedingten Schulden als Startpunkt für die vom Gesetzgeber aus sehr guten Gründen in der Verfassung verankerten, strengen Verpflichtung zur zügigen Konsolidierung des Haushaltes.

Postanschrift/Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html.

2021/857

Weitere Schritte müssen folgen, um die sächsischen Staatsfinanzen auf tragfähigem Boden zu halten. Dies ist nur zu erreichen, wenn alle Ansätze hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit hinterfragt werden, um mit dem Einsatz der knapper werdenden Mittel die geplanten politischen Ziele erreichen zu können. Dazu sollte insbesondere mit einer angemessenen Mittelausstattung zu Gunsten von Investitionen der Erhalt der staatlichen Vermögenswerte im Blickpunkt stehen. Die gebotenen haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen dulden keinen Aufschub um weitere zwei Jahre.

Teil A Anmerkungen zur Haushaltsentwicklung

1 Gesamthaushalt 2021/2022

Die Sächsische Staatsregierung hat den Entwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 vor der Kulisse einer krisengeprägten wirtschaftlichen Lage des Freistaates und der nicht absehbaren finanziellen Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie aufgestellt. Der Preis dafür sind u. a. geplante Kreditaufnahmen auf dem Kapitalmarkt in den Jahren 2021/2022 i. H. v. rd. 3,1 Mrd. € zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen und zur Finanzierung der coronabedingten Maßnahmen aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen. Wie noch auszuführen sein wird, ist nach Auffassung des SRH für die erneute Kreditaufnahme ein Feststellungsbeschluss des Sächsischen Landtages über das Fortbestehen der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich; vgl. Teil C, Pkt. 1.

Die dem Regierungsentwurf zu Grunde liegenden Berechnungen von Steuereinnahmen in den Jahren 2021/2022 bergen Risiken. Für das Jahr 2021 werden rd. 13,4 Mrd. € und für das Hj. 2022 14,1 Mrd. € als Steuereinnahmen veranschlagt. Damit wird bereits für das Jahr 2021 von einer ansteigenden Entwicklung der Steuereinnahmen auf Vor-Corona-Niveau ausgegangen. Der Ansatz für 2021 gleicht zahlenmäßig dem Ist-Ergebnis von 2019.

Dabei ist nicht auszuschließen, dass der veranschlagte Ansatz an Steuereinnahmen zu optimistisch gewählt wurde. Dies wird aus dem folgenden Diagramm im Rückblick auf die außergewöhnlich einnahmenstarken Jahre bis 2019 deutlich:

Quelle: Eigene Berechnung SRH

Angesichts der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Lockdown in der ganzen Bundesrepublik Deutschland, deren finanzielle Folgen auf den sächsischen Haushalt sich weiterhin schwer einschätzen lassen, empfehlen wir, die den Ansätzen zugrundeliegende Steuerschätzung besonders kritisch zu prüfen und entsprechende Sicherheitsabschläge erforderlichenfalls anzupassen. Es besteht aus Sicht des SRH das Risiko, dass sich die optimistischen Annahmen der sächsischen Staatsregierung in Bezug auf die Entwicklung der Steuereinnahmen im Ergebnis nicht erfüllen werden.

Die aktuelle Situation gebietet nach Ansicht des SRH eine aufgabenkritische Auseinandersetzung mit den vorgelegten Mittelansätzen zum gegenwärtigen Zeitpunkt und die Ausnutzung aller Potenziale, die der sächsische Haushalt zur Verringerung der geplanten Kreditaufnahme aufweist. **Der Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 bedarf insoweit einer Nachjustierung im Rahmen des parlamentarischen Diskussionsprozesses.**

Das Gesamthaushaltsvolumen 2021 sinkt im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2020 nur moderat um 135 Mio. € und im Hj. 2022 wächst es um 332 Mio. € an. Der negative Finanzierungssaldo liegt in den beiden Haushaltsjahren bei rd. 700 Mio. € und weist auf eine strukturelle Deckungslücke hin. Die coronabedingten Mehrausgaben werden aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen finanziert. Sie wirken sich im vorgelegten Entwurf zum Landeshaushalt nicht auf den Ausgabenanstieg aus. Diese Deckungslücke muss der Freistaat durch die Rücklagenentnahmen und die kreditfinanzierten Kompensationsbeträge für Steuermindereinnahmen finanzieren. Eine wesentliche Vorbindung des Landeshaushalts wird in den kommenden zwei Jahren geprägt sein durch die stellenplangebundenen Personalausgaben für den geplanten Zuwachs um 2.100 Stellen, durch gesetzliche Leistungen u. a. für den kommunalen Raum und höchstwahrscheinlich durch höhere Landeskofinanzierungsmittel für die Umsetzung von EU-Förderprogrammen in der neuen Förderperiode.

Der erhebliche Stellenzuwachs ist ohne Vorlage eines Stellenentwicklungsberichtes zum Doppelhaushalt 2021/2022 eingeplant. Mit Beschluss vom 8. Dezember 1997 (Drs. 2/7610) hatte der Sächsische Landtag die Staatsregierung ersucht, zum jeweiligen Staatshaushalt einen Stellenabbaubericht vorzulegen, der seit dem Doppelhaushalt 2013/2014 den Titel Stellenentwicklungsbericht trägt.

Der Stellenentwicklungsbericht gibt einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Planstellen und Stellen sowie weiterer Beschäftigungsvolumina in VZÄ in den Ressorts. Er ist insofern ein unverzichtbares Dokument zur Beurteilung der Stellenhaushalte und des verfügbaren Arbeitsvolumens. Ohne seine Vorlage kann die kurz- und mittelfristige Tragfähigkeit des Stellenplans gar nicht bewertet werden. Zudem fehlt eine fundierte Personalbedarfsanalyse für die künftige Personalausstattung des Freistaates nach wie vor.

Der dem Sächsischen Landtag zur Beratung vorliegende Doppelhaushalt wird die Weichen für die Finanzpolitik des Freistaates in den nächsten zwei Jahren stellen. Anstatt einer Kurskorrektur zeichnet er das Bild eines sich verfestigenden Ausgabeverhaltens. Der sächsische Haushalt muss in der mittelfristigen Dimension der Jahre 2023/2024 mit der voraussichtlichen Deckungslücke von 2,2 Mrd. € p. a. betrachtet werden. Das sind rd. 10 % des Haushaltsvolumens, die ab 2023 weder aus dem Corona-Bewältigungsfonds noch mit Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden können.

Der Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 verschiebt gebotene Strukturentscheidungen in die Zukunft und zu Lasten künftiger Generationen. Die Ausschöpfung von vorhandenen haushaltswirtschaftlichen Potenzialen und die Bewertung von Bedarfen und Aufgaben nach Notwendigkeit und Dringlichkeit muss nach Ansicht des SRH bereits im laufenden Aufstellungsverfahren beginnen.

Der Regierungsentwurf weist ein Haushaltsvolumen von rd. 21,0 Mrd. € je Haushaltsjahr aus. Hinzu kommen die Vorjahresreste aus dem Jahr 2020, die 2021 zusätzlich zu den eingeplanten Haushaltsansätzen im Entwurf als Ausgabebefugnisse zur Verfügung stehen werden. Deren Umfang dürfte sich, wie in den vergangenen Jahren, bei rd. 2,5 Mrd. € bewegen und das 2021 zur Verfügung stehende Gesamtausgabenvolumen im Ergebnis auf rd. 24 Mrd. € erhöhen.

Nach Ansicht des SRH sollten die Vorjahresreste, soweit möglich, vorrangig bewirtschaftet werden, bevor die betreffenden Haushaltsstellen "mit frischem Geld" aufgestockt werden und die Ansätze am Ende des Jahres wiederum verbliebene Reste bilden. Die gegenwärtige finanzielle Situation des Freistaates erfordert das Durchbrechen der bisherigen Mechanismen. Der Umfang von jährlich übertragenen Vorjahresresten könnte erheblich abgebaut und die erforderliche Neukreditaufnahme entsprechend gesenkt werden; vgl. SRH, Jahresbericht 2020, Beitrag 1, Pkt. 4.4, Tz. 28 f.

Ein weiteres Potenzial liegt in der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage, die laut Erläuterung im Regierungsentwurf zum Einzelplan 15 (Kapitel 15 10 Titel 359 01) zum Jahresende 2020 voraussichtlich über den Sockelbestand von rd. 1,3 Mrd. € verfügte. Obwohl die Rücklage im Sinne von § 18 Abs. 4 SäHO für den Fall eines Konjunktureinbruchs geschaffen wurde, ist eine Entnahme der Mittel aus dem Sockelbestand weder in 2021 noch in 2022 veranschlagt. In der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024 (Seite 8) wird dies damit begründet, dass im konjunkturellen Extremfall der Einnahmerückgang nur in einem der Haushaltsjahre durch Entnahmen aus der Haushaltsausgleichsrücklage annähernd ausgeglichen werden könnte. Nach Ansicht des SRH ist ein solcher Extremfall bereits eingetreten.

Der SRH empfiehlt mit Nachdruck, noch vorhandene Potenziale in Form von Vorjahresresten und Rücklagenentnahmen im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu heben und in gleichem Maße die Neuverschuldung zu reduzieren. Ein kreditfinanzierter Haushaltsausgleich 2021 und 2022 ohne gleichzeitige Einsparanstrengungen in allen Gliederungen und Bestandteilen ist nicht generationengerecht.

2 Tilgungsplan

Art. 95 Abs. 6 Sächsische Verfassung sieht vor, dass die Tilgung der Kredite in genannten Ausnahmefällen innerhalb von 8 Jahren zu erfolgen hat. Diese Frist wurde dementsprechend in § 4 Abs. 2 Sächsisches Corona-Bewältigungsfondsgesetz festgesetzt. Die Tilgungsdauer ist zwar sehr ambitioniert, die Planbewältigung steht dem Freistaat allerdings erst in zwei Jahren bevor. Diese Zeit ist zu nutzen, um mit hoher Haushaltsdisziplin sowie nachdrücklicher Aufgaben- und Ausgabeanalyse den Kreditmittelbedarf so gering wie möglich zu halten und die sächsische Haushaltswirtschaft auf einen Finanzrahmen einzusteuern, der künftig die Mittel für die Konsolidierung in Form der fristgemäßen Tilgung der coronabedingten Schulden bereitstellt.

Ein solcher Prozess könnte dadurch unterstützt werden, wenn die Tilgung über die vollen 8 Jahre mit steigenden Tilgungsraten ausgestaltet würde, um die Ausgabenlast zwischen 2023 und 2030 anders zu verteilen. Dafür wäre eine Anpassung in § 4 Abs. 2 Sächsisches Corona-Bewältigungsfondsgesetz erforderlich.

Eine Streckung der verfassungsrechtlich festgelegten Tilgungsdauer für die Kredite aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen wäre nach Ansicht des SRH keine generationengerechte Lösung. Das Land würde damit die Lasten der Rückzahlung der Kreditmittel lediglich vor sich herschieben, anstatt diesen mit einer offensiven Haushalts- und Finanzplanung zu begegnen.

3 Investive Ausgabepositionen

Im Regierungsentwurf ist eine über alle Einzelpläne hinweg sichtbare Steigerung der konsumtiven Ausgaben zu Lasten der investiven Ausgaben zu erkennen. Vor allem die deutliche Steigerung der Personalausgaben und anderer nichtinvestiver Ausgabeblöcke führt zur Verdrängung notwendiger Investitionen. Seit Jahren besteht ein erhöhter Bedarf an Investitionen in Krankenhäuser, Staatsstraßen oder in landeseigene Immobilien, um deren Anlagesubstanz langfristig zu erhalten. Dabei handelt es sich um Pflichtaufgaben des Freistaates, denen er seit Jahren zu Gunsten von höheren konsumtiven Ausgaben nicht im angemessenem Umfang nachkommt. Im Detail verweisen wir auf die Ausführungen zu Einzelplänen 08 und 14 im Teil D (Anlage 1).

Deshalb bedarf es größerer Anstrengungen der Staatsregierung, um zielgerichtet die Planungskapazitäten und Strukturen bei den zuständigen Stellen zu stärken und um Planungsverfahren zu beschleunigen, damit sie eine schnellere Modernisierung des staatlichen Kapitalstocks ermöglichen.

Der SRH weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Aufschieben nötiger investiver Maßnahmen das Entstehen von Haushaltsvorbelastungen bedeutet. Diese verstärken sich häufig im Zeitablauf und können im schlimmsten Fall zum Funktionsverlust von Teilen des Infrastrukturvermögens führen. Nachhaltigkeit staatlicher Finanzwirtschaft erfordert daher, die Mittel für Investitionen zeitgerecht und in ausreichendem Umfang zu veranschlagen und einzusetzen.

4 Doppelstrukturen

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 zeichnen sich Aufgabenüberschneidungen u. a. in folgenden Bereichen ab:

- Braunkohlestrukturwandel: sieben zuständige Organisationseinheiten SK, SMR, SMWA, SMF, SAS GmbH, SAB, Regionalbüros und Beratung durch Externe
- Künstliche Intelligenz: SK, SMWA, SMWKT
- Demokratie: SMJuSDEG, SMS; SMI
- Medien: SK, MDM, SLM

Effizienzverluste oder Abgrenzungsprobleme bei der Aufgabenerfüllung können damit in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Aufstellung oder Änderung von Förderprogrammen sind mögliche Doppelstrukturen zu vermeiden.

Im Detail verweist der SRH auf die Ausführungen zu den Einzelplänen im Teil D (Anlage 1).

Der SRH sieht diese Entwicklung sehr kritisch und empfiehlt eine nochmalige Abstimmung zwischen den Ressorts noch vor der Feststellung des Doppelhaushaltes 2021/2022.

5 Qualität der Haushaltsaufstellung

Den vorgelegten Regierungsentwurf prägen je nach Einzelplan und Kapitel zum Teil erhebliche Ausgabensteigerungen. Deswegen hat der SRH bei der Betrachtung der Entwürfe zu den Einzelplänen u. a. untersucht, ob die Ressorts ihrer Erläuterungspflicht nach Nr. 2.3 zu § 17 der VwV zur SäHO nachkommen und insbesondere die wesentlichen Änderungen des Mittelansatzes entsprechend der Vorgabe des SMF im Haushaltsaufstellungsschreiben vom 6. Februar 2020, Pkt. 2.4.4.2 näher erläutert und begründet sind. Dabei handelt es sich um Ansatzdifferenzen von mindestens 100 T€ oder mindestens 25 T€ und einer Veränderung um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahresansatz.

Im Ergebnis der Untersuchung hat der SRH festgestellt, dass die Ressorts bei sehr vielen Haushaltstiteln keine Begründung zu den wesentlichen Ausgabensteigerungen angegeben haben und damit ihrer Begründungspflicht nicht nachkommen. Allein aus der Angabe einer gesetzlichen Grundlage kann eine Begründung des Mehrbedarfes nicht hergeleitet werden. Ergebnisse der Untersuchung hat der SRH als Übersicht in der Anlage 2 dargestellt.

Die Angabe einer tragfähigen Begründung von Mehrbedarfen ist zum Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben unumgänglich. Sie ermöglicht die gebotene strenge Prüfung im Aufstellungsverfahren und trägt dazu bei, den Kreditmittelbedarf zu begrenzen.

Bei dieser Gelegenheit weist der SRH darauf hin, dass insbesondere bei einzeln veranschlagten Baumaßnahmen Änderungen des Mittelansatzes im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von mindestens 100 T€ dem Baufortschritt immanent und daher nicht unüblich sind.

Insofern empfiehlt der SRH die Wesentlichkeitsschwelle bei Ausgaben der HGr. 7 und 8 künftig höher anzusetzen.

Teil B Anmerkungen zum Personalhaushalt und Stellenplan

Der SRH sieht die Streichung von über 2.300 kw-Vermerken sowie die zusätzliche Schaffung von über 2.100 neuen Stellen mit großer Sorge. Dies hat nicht nur einen erheblichen Anstieg der Personalausgaben von über 10% im Doppelhaushalt 2021/2022 zur Folge, sondern bindet kommende Haushalte über Jahrzehnte hinweg vor. Dabei fehlt es nicht nur an einer personalwirtschaftlichen Gesamtstrategie des Freistaates, sondern in weiten Teilen erfolgt der Stellenaufwuchs ohne die vom Sächsischen Landtag beauftragte Aufgabenkritik und ohne die vom SRH bereits in seiner Stellungnahme zum Bericht der Personalkommission II angemahnte Personalbedarfsberechnung.

Der wirtschaftliche und sparsame Umgang mit öffentlichen Mitteln – insbesondere Steuermitteln – gebietet eine stichhaltige nachvollziehbare Begründung jeder Streichung eines kw-Vermerks und jeder Schaffung einer neuen Stelle. Dies gilt insbesondere in Zeiten des Einnahmerückgangs.

Der SRH empfiehlt – wie schon in seiner Stellungnahme zum Bericht der Personalkommission II – die Streichung der kw-Vermerke bis zur Vorlage der noch ausstehenden Aufgabenkritik und der Personalbedarfsberechnung durch die Staatsregierung zurückzustellen und nach deren Vorliegen mit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 weiter zu entscheiden. Der SRH empfiehlt ferner, von der Ausbringung neuer Stellen im Doppelhaushalt 2021/2022 weitestgehend abzusehen und auch die Schaffung etwaiger neuer Stellen erst mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 vorzunehmen. Für dringliche Bedarfe – etwa im Bereich IT – könnten im geringen, zweistelligen Umfang im Doppelhaushalt 2021/2022 neue Stellen ausgebracht werden.

1 Personalausgaben der Hauptgruppe 4 und Stellenhaushalt gesamt

Der Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 sieht Personalausgaben der Hauptgruppe 4 i. H. v. 5.170,4 Mio. € für das Hj. 2021 und 5.482,9 Mio. € für das Hj. 2022 vor. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Personalausgaben 2021 um insgesamt 196,2 Mio. € (3,94 %). Im Hj. 2022 steigen die Personalausgaben um weitere 312,5 Mio. € (6,04 %).

Bei den Personalausgaben der Hauptgruppe 4 ist im Haushalt 2022 ein Anstieg um insgesamt 10,23 % gegenüber dem im Hj. 2020 verabschiedeten Nachtragshaushalt vorgesehen. Der Anstieg wird im Wesentlichen von dem umfangreichen Stellenaufwuchs infolge der Regierungsneubildung sowie weiteren Stellenmehrungen und -hebungen in den beiden Haushaltsjahren bestimmt. Zudem sind regelmäßig Besoldungs- und Entgeltanpassungen in den Planansätzen berücksichtigt.

Der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt 24,4 % im Hj. 2021 und 25,3 % im Hj. 2022.

Nach Angaben in der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024 belaufen sich die Personalausgaben in 2023 auf 5.587,9 Mio. € und in 2024 auf 5.724,0 Mio. €. Die bereinigten Gesamtausgaben sinken im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 um 2,5 % und die Personalausgaben steigen um 15,1 %.

Die Personalausgaben verändern sich stark entgegengesetzt zum Gesamthaushalt.

Die dynamische Entwicklung der Personalausgaben ist mit hohen Risiken verbunden, da die aufgrund des Stellenplans eingegangenen personalwirtschaftlichen Verpflichtungen je Stelle über mindestens 40 Jahre zu finanzieren sind und den Handlungsspielraum des Freistaates spürbar einschränken.

Für die einzelnen Ressorts sind folgende Änderungen in der Stellenausstattung vorgesehen:

Stellentwicklung Personalsoll gesamt nach Epl.								
Epl.	*2020 Doppelhaushalt*	2020 Nachtrags-haushalt	2021	Veränderung zum		2022	Veränderung zum	
				absolut	in %		absolut	in %
01	*158*	158	164	6	3,80	164	0	0,00
02	*867*	853	976	123	14,42	972	-4	-0,41
03	*20.204*	19.868	19.494	-374	-1,88	19.480	-14	-0,07
04	*8.330*	8.330	8.563	233	2,80	8.799	236	2,76
05	*33.368*	33.344	33.689	345	1,03	33.950	261	0,77
06	*9.095*	9.133	9.382	249	2,73	9.400	18	0,19
07	*1.331*	1.331	1.304	-27	-2,03	1.314	10	0,77
08	*904*	904	938	34	3,76	940	2	0,21
09	*3.860*	3.860	4.124	264	6,84	4.144	20	0,48
10		336	563	227	67,56	558	-5	-0,89
11	*237*	237	235	-2	-0,84	235	0	0,00
12	*13.447*	13.447	13.762	315	2,34	13.977	215	1,56
13	*31*	31	34	3	9,68	34	0	0,00
15	*103*	103	81	-22	-21,36	73	-8	-9,88
gesamt	*91.935*	**91.935**	**93.309**	**1.374**	**1,49**	**94.040**	**731**	**0,78**

Der Stellenaufwuchs verteilt sich wie folgt auf das Personalsoll A, B, C und D:

P-Soll	2020	2021	Veränderung		2022	Veränderung	
			absolut	in %		absolut	in %
A	68.097	68.285	188	0,28	68.544	259	0,38
B	6.045	6.554	509	8,42	6.503	-51	-0,78
C	17.198	17.793	595	3,46	18.030	237	1,33
D	595	677	82	13,78	963	286	42,25
gesamt	**91.935**	**93.309**	**1.374**	**1,49**	**94.040**	**731**	**0,78**

Im Regierungsentwurf ist für den Doppelhaushalt 2021/2022 eine Stellenmehrung von insgesamt 2.105 Stellen vorgesehen. Das entspricht einem Stellenaufwuchs gegenüber dem Nachtragshaushalt 2020 um 2,3 %.

Mit dem veranschlagten Stellenplan setzt die Staatsregierung den in den letzten Doppelhaushalten begonnenen Stellenaufwuchs fort.

Nach den Angaben in der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024 bestehe ein Stellenmehrbedarf, insbesondere zur Deckung des Lehrerbedarfs, für zusätzliches Personal an den Hochschulen, aufgrund der Regierungsneubildung sowie im Zuge dringender Bedarfe wie etwa im Bereich der Digitalisierung.

Die Stellenmehrung im Regierungsentwurf im Personalsoll lässt bei Einzelbetrachtungen im Personalsoll A bis D folgende Schwerpunkte erkennen:

Personalsoll A

- Stellenzugänge wegen Aufgabenneustrukturierung im Ergebnis der Regierungsneubildung, vor allem in der Laufbahngruppe 2.2 und zusätzliche Stellen wegen dringender Bedarfe im Ergebnis der Regierungsneubildung,
- Stellenzugänge wegen dringender Bedarfe in allen Einzelplänen,
- Erhöhung des Stellenpools Demografie um 50 Stellen im Einzelplan 02,
- 630 Stellenabgänge – Wachpolizei zum 31.12.2020 im Einzelplan 03,

Personalsoll B

- 269 Stellenzugänge – Anwärter Laufbahngruppe 1 Einstellungskorridor (700) der Polizei in 2021,
- 97 Stellenabgänge – Anwärter Laufbahngruppe 1 kw-Vollzug Einstellungskorridor (600) der Polizei in 2022,
- 88 Stellenzugänge – Anwärter Laufbahngruppe 1, Ausbildungsoffensive im Einzelplan 06,

Personalsoll C

- 188 Stellenzugänge – Überführung von Projekt- und Drittmittelstellen aus dem Sondervermögen Aufbauhilfefonds im Einzelplan 09,
- 581 Stellenzugänge – für Zukunftsvertrag Studium und Lehre im Einzelplan 12,

Personalsoll D

- 48 Stellenzugänge für den Zensus 2021 im Einzelplan 03,
- 133 Stellenzugänge in 2021 und 218 Stellenzugänge in 2022 für die Umsetzung der Grundsteuerreform im Einzelplan 04.

2 Personalausgabenpauschsätze

Die Personalausgabenpauschsätze bilden die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der stellenplangebundenen Personalausgaben. Neben den spezifischen Entgelt- und Besoldungsgruppen spielt bei der Bemessung der Sätze unter anderem auch die Altersstruktur eine Rolle. So ermöglichen die Pauschsätze eine sichere Veranschlagung. Neben der Anzahl und Wertigkeit der Stellen sind die Pauschsätze der weitere Faktor bei der Veranschlagung der stellenplangebundenen Personalausgaben. Anders als die Anzahl und die Wertigkeit der Stellen sind die Personalkostenpauschsätze jedoch ihrer Natur gemäß nur sehr bedingt steuerbar.

Insbesondere die Erhöhung der Pauschsätze 2022 gegenüber 2021 für Beamte, Richter und Professoren auf 103,5 % und bei Beschäftigten auf rd. 104,8 % liegen deutlich über den Steigerungen (des jeweils zweiten Haushaltsjahres) der letzten Doppelhaushalte.

Die Steigerungssätze betrugen in den letzten drei Doppelhaushalten zwischen 2,0 % und 2,5 %. Zudem ist zu bemerken, dass auch bei der Kalkulation des Personalaufwandes der Staatsbetriebe für das Jahr 2022 eine Steigerung gegenüber 2021 von nur 2,5 % vorgesehen ist.

3 Stellenhebungen

Die Stellenpläne der stellenplanführenden Kapitel weisen neben Zu- und Abgängen, Umwandlungen und Umsetzungen, auch Stellenhebungen und Stellensenkungen aus. Stellenhebungen, in Einzelfällen in erheblichem Umfang, sind in einer ganzen Reihe von Kapiteln vorgesehen.

An Stellenhebungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzusetzen wie an Stellenzugänge. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Stellenhebungen nicht anderweitig durch geeignete Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen aufgefangen werden können, z. B. im Bereich der unterwertig besetzten Stellen.

Eine Kompensation der geplanten Stellenhebungen durch entsprechende Stellensenkungen, wie im Haushaltsaufstellungsschreiben vorgesehen, ist nur in Einzelfällen dokumentiert.

4 Stellenobergrenzen

Der Anteil der Beförderungsämter der Besoldungsgruppen A 16 und B 2 darf gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 SächsBesG zusammen 10 % der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 nicht übersteigen. Laut § 3 Sächsische Stellenobergrenzenverordnung (besondere Stellenobergrenze) darf der Anteil der B 2 und B 3 Stellen 60 % der Stellen von A 16 bis B 3 nicht übersteigen.

Aufgrund der Stellenzugänge, -hebungen und -umwandlungen in den Kapiteln 08 01 und 10 01 hat sich der Umfang der Beförderungsstellen in der Laufbahngruppe 2 erhöht. Infolge dessen ist im Einzelplan 08 die Stellenobergrenze i. S. d. § 26 Abs. 2 Nr. 2 SächsBesG mit rd. 4 % sowie die besondere Stellenobergrenze gem. § 3 Sächsische Stellenobergrenzenverordnung mit rd. 2 % überschritten. Im Epl. 10 ist die besondere Stellenobergrenze mit rd. 8 % überschritten.

5 Bemerkungen zu Personalausgaben und Stellen in den Einzelplänen und in Nebenhaushalten

5.1 Stellen für befristet Beschäftigte

Im Kapitel 09 02 - Sammelansatz - sind im Personalsoll A neben den Stellen für die „Technische Hilfe" weitere 22 Stellen bei Titel 428 01 ohne weitere Begründung ausgebracht. Im Haushaltplan 2015/2016 ist zur Veranschlagung dieser Stellen erklärt:

„Stellen für befristet Beschäftigte werden aufgrund der Neuabgrenzung von Personalsoll A und B bei 09 02/428 01 geführt."
„Veranschlagt sind Personalausgaben für Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen bis zu 24 Monaten, die zur Abdeckung von Arbeitsspitzen im gesamten Ressortbereich vorzusehen sind."

Stellen für befristet Beschäftigte sind nicht im Personalsoll A zu veranschlagen. Sie sind zu streichen oder, sofern der Bedarf sachlich begründet ist, dem Personalsoll D zuzuordnen.

5.2 Besetzung von Planstellen

Nach Kapitelvermerk zu Kapitel 03 12 – Landespolizei – dürfen in den Kapiteln 03 12, 03 14, 03 15, 03 16 und 03 20 für den Zeitraum des Doppelhaushaltes 2021/2022 Planstellen der Laufbahngruppe 2.1 laufbahnübergreifend mit Beamten der Laufbahngruppe 1.2 besetzt werden.

Der Kapitelvermerk zu den Kapiteln 05 35 bis 05 39 lässt zu, abweichend von den Stellenplänen, für Lehrkräfte vorgesehene Stellen im Umfang von bis zu 329 VZÄ im Jahr 2021 und 472 VZÄ im Jahr 2022 mit Schulassistenten laufbahnübergreifend zu besetzen.

Nach Nr. 3.1.1 Satz 3 VwV zu § 49 SäHO dürfen Stellen nur innerhalb derselben Laufbahngruppe mit Bediensteten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden.

Eine von § 49 Abs. 1 SäHO abweichende Besetzung einer Planstelle bedarf einer besonderen Regelung im Haushaltsgesetz. Erläuterungen im Kapitelvermerk sind nicht ausreichend.

Nach Pkt. 5.1.3 Haushaltsaufstellungsschreiben sind die Ausgaben für Mehrarbeitsvergütungen und Überstunden (Titel 422 41, 428 03) in den Pauschsätzen berücksichtigt. Die Titel 422 41 und 428 03 sind daher grundsätzlich als Leertitel auszubringen.

Abweichend davon sind im Kapitel 09 12 – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - im Titel 428 03 für die beiden Haushaltsjahre jeweils 150,0 T€ veranschlagt.

Die veranschlagten Personalausgaben im Titel 428 03 sind zu streichen.

5.3 Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Nach den Vorbemerkungen zu Kapitel 09 20 sind insgesamt 188 Projekt- und Drittmittelstellen aus dem Personalsoll D sowie dem Kapitel 09 06 (Sondervermögen des Aufbauhilfefonds 2002) in das Personalsoll C der LTV eingeordnet. Davon entfallen:

- 120 Stellen zur nachhaltigen Schadensbeseitigung infolge des Augusthochwassers 2002
- 33 Stellen zur nachhaltigen Schadensbeseitigung infolge „Junihochwassers 2013,
- 15 Stellen zur nachhaltigen Schadensbeseitigung von Schadenereignissen und
- 20 Stellen zur Umsetzung der Hochwasserschutzprogramme.

Das ehemalige und nunmehr überführte Personalsoll D mit befristeten Stellen im Umfang von 188 Stellen war/ist in den Haushaltsplänen des SMUL/SMEKUL nicht abgebildet. Die Kapitel 09 06 und 09 07, in denen das Sondervermögen des Aufbauhilfefonds veranschlagt war, sind unter Hinweis in den Vorbemerkungen auf die Aufhebung des Sondervermögens zum 31. Dezember 2020 entfallen. Auch in diesen beiden Kapiteln waren die finanzierten Projekt- und Drittmittelstellen nicht abgebildet. Insofern bleibt unklar, wieviel Stellen tatsächlich für das Sondervermögen gebunden waren. Zweifelhaft erscheint auch die Notwendigkeit der Überführung. Weder im Haushaltsvorentwurf noch im jetzt vorliegenden Regierungsentwurf ist der Personalbedarf in diesem Umfang begründet.

Allein mit der Überführung der 188 Stellen steigt der Stellenbestand der LTV von 634 auf 822 Stellen und damit um rd. 30%.

Darüber hinaus ist die LTV ermächtigt, die im Stellenplan ausgebrachten Stellensummen **jährlich um bis zu 85 Stellen für befristet Beschäftigte zu überschreiten.**

5.4 Personalausgaben Bildungsbereich

Der Kapitelvermerk zu den Kapiteln 05 35 bis 05 39 erlaubt, Lehrkräfte im Rahmen der verfügbaren Personalausgabemittel des jeweiligen Haushaltsjahres unbefristet einzustellen. Diese sind auf die nächste freie entsprechende Stelle im Stellenplan des jeweils betreffenden Schulkapitels, die spätestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres vorhanden sein muss, einzuweisen. Der Umfang der im Kapitelvermerk Nr. 3 der Kapitel 05 35 bis 05 39 zugelassenen unbefristeten Einstellungen darf insgesamt 700 VZÄ nicht übersteigen.

Für die o. g. Schulkapitel ist erneut die Bewirtschaftung von 700 zusätzlichen VZÄ außerhalb des Stellenplans vorgesehen, obwohl in den letzten Doppelhaushalten quantitativ und qualitativ umfangreiche Hebungen zu verzeichnen waren.

Eine erneute Ermächtigung zur Bewirtschaftung von Beschäftigungsvolumen über den Stellenplan hinaus steht in Widerspruch zu den allgemeinen Regelungen über die Ausweisung von Planstellen und anderen Stellen im Stellensoll und schränkt die Transparenz der personalwirtschaftlichen Seite des Haushalts ein.

5.5 Stellenmehrung im Einzelplan 4 (Umsetzung der Grundsteuerreform)

Für das Projekt Umsetzung der Reform der Grundsteuer werden für den Bereich der sächsischen Finanzämter im Kapitel 04 06 Titel 428 10 insgesamt 351 Stellen im Personalsoll D neu veranschlagt. Sie sollen überwiegend erst im Jahr 2025 wegfallen.

Dem SRH ist nicht bekannt, welche Planung das SMF der massiven Stellenmehrung mit rund 15 Mio. € zugrunde gelegt hat. Als Begründung wurde im Regierungsentwurf lediglich das Projekt Grundsteuerreform angeführt. Die hohe Anzahl an Stellen der Entgeltstufe 3 in den Finanzämtern deutet darauf hin, dass es keine digitale Lösung für die Grundsteuerreform geben wird, sondern auf eine händische Erfassung hinausläuft.

Darüber hinaus hat das SMF im Kapitel 04 06 Titel 547 04 Mittel in Höhe von 1,4 Mio. € für das Hj. 2021 und 3,7 Mio. € für das Hj. 2022 für sonstige Sachausgaben der Finanz- und Steuerverwaltung zur Umsetzung der Grundsteuerreform und weiterer Maßnahmen veranschlagt. Der Titel wurde neu in den Haushalt aufgenommen. Der Aufwuchs wird mit dem Projekt Umsetzung Grundsteuerreform und mit dem Standortkonzept der Finanzämter begründet. Welche konkreten Sachausgaben unter diesem Titel vorgesehen sind, ist nicht bekannt.

Sowohl zu den Personal- als auch zu Sachausgaben gab es in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. November 2020 keine Ausführungen, obwohl Mehrkosten für den Freistaat Sachsen in Höhe von rd. 23,0 Mio. € entstehen. Die Kosten können nicht durch Einnahmen aus der Grundsteuer gedeckt werden, da diese den Kommunen zusteht.

Der SRH empfiehlt dem HFA, vor der Feststellung des DHH 2021/2022 eine detaillierte Untersetzung der o. g. Ausgaben vom SMF anzufordern.

5.6 Stellenmehrungen und neue Organisationsstrukturen im Einzelplan 07

Im Entwurf zum Einzelplan 07 sind neue Stellen eingeplant, ohne dass der Personalbedarf nachvollziehbar begründet wird.

Für die effiziente Begleitung und Gestaltung des digitalen Wandels im Freistaat Sachsen soll eine Digitalagentur (DiAS) eingerichtet werden, die bei der strategischen Ausrichtung der Digitalpolitik hilft und die Stakeholder der Digitalisierung aus Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft vernetzt. Dabei soll sie insbesondere Aufgaben in den Bereichen Beratung und Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen. Dafür wurden im Kapitel 07 25 insgesamt 14 neue Stellen ausgebracht zuzüglich einer weiteren Stelle zur Koordinierung (Kapitel 07 01).

Das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) soll als zentrale Beratungs-, Bündelungs- und Servicestelle zur Unterstützung der Begleitung sächsischer Unternehmen bei der Fachkräftesicherung und –gewinnung gegründet werden.

Aus dem Stellenplan für die ZEFAS geht hervor, dass 5 Stellen neu geschaffen werden sollen. Darüber hinaus sieht der Titel 428 10 Entgelte in erheblichem Umfang (Soll 2021 640,1 T€ und Soll 2022 1.767,6 T€) für zusätzliche 23 Projektstellen vor. Ob und in welcher Höhe diesem Ausgaben- und Personalzuwachs Einsparungen von Ausgaben für die Fachkräftesicherung in den Titelansätzen im Kapitel 07 07 (Förderung der beruflichen Bildung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) gegenüberstehen, ist im Entwurf nicht erläutert.

Die Sächsische Staatsregierung sollte darlegen, welche Aufgaben in den Fachbereichen Digitalisierung und Fachkräftesicherung im Einzelnen neu hinzugetreten sind, welches Arbeitsvolumen damit verbunden ist und warum die Aufgaben nicht durch das bereits vorhandene Personal wahrgenommen werden können. Außerdem fehlen Angaben dazu, welche Einsparungen diesem Ausgaben- und Personalzuwachs gegenüberstehen.

5.7 Stellenmehrungen im Einzelplan 08

Der Stellenplan im Einzelplan 08 spiegelt die Aufgaben des SMS wider und stellt die Arbeitsfähigkeit des SMS sowie dessen nachgeordneter Einrichtungen sicher. Dabei werden u. a. 23 im Rahmen der Regierungsneubildung neu ausgebrachte Stellen verstetigt und 10 neue Stellen für die Absicherung des Aufgabenzuwachses der LUA Sachsen ausgebracht.

Vom Jahr 2020 zu 2021 ist im Bereich des SMS bei Kapitel 08 01 ein erheblicher Stellenzuwachs von 61 Stellen[1] zu verzeichnen. Die neuen Stellen kommen überwiegend dem politisch-koordinierenden Bereich oder freiwilligen Aufgaben zugute.

[1] Bei dem Zuwachs von 61 Stellen handelt es sich gem. RegEntwurf DoppelHH 2021/2022 um 38 Zugänge von Stellen und 23 Zu- und Abgänge von Stellen im Rahmen von Stellenumsetzungen und -umwandlungen. Die 38 Stellenzugänge untergliedern sich in 15 Stellen für „dringende Bedarfe" und 23 Stellen wurden im Rahmen der „Aufgabenneustrukturierung im Ergebnis der Regierungsneubildung" veranschlagt. Bei dem Stellenzuwachs auf Grund von Stellenumsetzungen und -umwandlungen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Stellen aus Kap. 08 10.

Zusammenfassend stellt der Sächsische Rechnungshof fest, dass für das SMS insgesamt eine Stellenerhöhung ohne wesentlichen Aufgabenzuwachs vorliegt, ersichtliche Begründungen und Bedarfsermittlungen liegen nicht vor.

5.8 Stellenmehrungen im Einzelplan 09

Im Hj. 2021 soll das SMEKUL über 4.124 Stellen verfügen, 264 mehr Stellen als in 2020 (3.860); und in 2022 erhöht sich die Stellenausstattung nochmals um 20 Stellen auf 4.144 Stellen.

Diese Stellenaufwüchse erfolgen insbesondere:

im Bereich des Ministeriums, Kapitel 09 01, Erhöhung um 30 Stellen

- 48 neue Stellen „wegen Aufgabenneustrukturierung im Ergebnis der Regierungsneubildung", wobei ein Aufgabenzuwachs nicht erkennbar ist
- eine neue Stelle „für dringende Bedarfe"
- 9 Stellen wurden vom SMWA umgesetzt wegen Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche
- 23 Stellen fielen durch Umsetzung an das SMR weg aufgrund Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche
- 2 Stellen fielen durch Umsetzungen an das LfULG weg
- 3 Stellen fielen durch Vollzug von kw-Vermerken weg

im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG, Kapitel 09 12

- 20 neue Stellen „wegen Aufgabenneustrukturierung im Ergebnis der Regierungsneubildung" (4 Stellen) und für die Stärkung der IT-Infrastruktur (16 Stellen)

im Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung, Kapitel 09 20

- 188 neue Stellen, insbesondere durch Überführung von Projektstellen in das Personalsoll C

im Staatsbetrieb Sachsenforst, Kapitel 09 23

- 46 Stellen im Hj. 2021 zur bedarfsgerechten Stellenausstattung u. a. für die Stärkung der Großschutzgebietsverwaltung sowie zur Stärkung der Ausbildung.

Die geplanten Stellenmehrungen im Bereich des SMEKUL wegen Aufgabenneustrukturierung im Ergebnis der Regierungsneubildung sind nicht mit nachvollziehbaren Aufgabenzuwächsen untersetzt. Dieses Beispiel verdeutlich erneut die unaufschiebbare Notwendigkeit für die Analyse von Landesaufgaben und des dafür erforderlichen Personalbedarfes im Freistaat, auf die der SRH seit Jahren hinweist.

5.9 Stellenmehrung im Einzelplan 10

Die Neubildung des SMR soll zu insgesamt 225 Stellen im Gesamtsoll der Kapitel 10 01 bis 10 04 führen. 122 dieser Stellen wurden aus den Einzelplänen 03 und 09 umgesetzt

und 103 Stellen sollen zusätzlich geschaffen werden, wobei der Haushalts- und Finanzausschuss 23 Stellen davon bereits am 16. September 2020 bewilligte. Der SRH hatte sich mit Schreiben vom 14. September 2020 gegen die Bewilligung von Stellen vor Befassung des Sächsischen Landtages mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 ausgesprochen. Das SMF hat dem SMR aufgetragen, bis 15. Januar 2021 zur Stellenbesetzung zu berichten.

Im Ergebnis sollen mit dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 80 neue Stellen, 72 davon dauerhaft, in den Kapiteln 10 01 bis 10 04 geschaffen werden.

Dem SRH ist nicht bekannt, dass der Stellenausstattung des neuen Ministeriums eine Personalbedarfsanalyse zu Grunde lag. Aus Sicht des SRH wurde damit die Chance vertan, anlässlich dessen Neubildung für eine aufgabenorientierte Personalausstattung im Freistaat zu sorgen.

5.10 Stellenmehrung im Einzelplan 12

Lässt man die Titelumsetzungen nach Einzelplan 15 unberücksichtigt, so steigen die Personalausgaben im Geschäftsbereich des SMWK von 2019 bis 2022 um 10 Mio. €. Ein Grund hierfür sind u. a. die erhöhten Personalausgaben durch die Regierungsneubildung von 5,5 Mio. € in Kapitel 12 06.

Deutliche Steigerung der Planansätze von 2,9 Mio. € erfährt vor allem das Kapitel 12 01. Dabei handelt es sich zum Großteil um Umsetzungen aus den Kapiteln 12 02 und 12 03 im Umfang von 2 Mio. €. Dessen ungeachtet erfuhren auch hier fast alle Titel einen Aufwuchs von insgesamt etwa 1 Mio. €.

Mit der Regierungsneubildung 2020 wurde im SMWK nicht nur ein zweiter Ministerposten geschaffen mit Mehrausgaben in 2021 von mindestens 188 T€, sondern auch aus dem ehemaligen Referat im SMWA eine komplett neue Abteilung, bestehend aus drei Referaten mit 27 neuen Stellen, darunter 22 neue Stellen Beamte und 5 neue Stellen Beschäftigte, gebildet. Daraus schlussfolgernd resultieren nicht nur erhöhte Personal-, sondern auch erhöhte Verwaltungsausgaben u. a. für Ausbildung, Dienstreisen und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Regierungsneubildung lag keine Untersuchung hinsichtlich des Personalbedarfs zu Grunde. Die Neubildung erfolgte knapp vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie, die für den sächsischen Haushalt schwer berechenbare finanzielle Folgen mit sich bringt. Mit dem vorgelegten Regierungsentwurf wird das bisherige Ausgabeverhalten aus Vor-Corona-Zeiten, auch in Bezug auf Personalausgaben, kreditfinanziert fortgesetzt.

Teil C Anmerkungen zum Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes

1 Kreditermächtigungen

Für die erneute Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse für die Hj. 2021/2022 und die Verankerung der Kreditermächtigung im § 2 HG bedarf es nach Ansicht des SRH eines neuen Feststellungsbeschlusses des Sächsischen Landtages über das Bestehen oder Weiterbestehen der außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 95 Abs. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. Art. 95 Abs. 6 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen. Wie der Bezug auf § 2 Abs. 1a Satz 1 HG 2021/2022

zeigt, beabsichtigt die Sächsische Staatsregierung die Kreditaufnahme in den Hj. 2021/2022 mit dem Beschluss des Sächsischen Landtages vom 9. April 2020 zu rechtfertigen. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Schuldenaufnahme ist an den jährlichen Haushalt gekoppelt und erfolgt zu dessen Ausgleich im jeweiligen Jahr in Einnahmen und Ausgaben. Bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2020 diente der Feststellungsbeschluss dementsprechend nur für den ansonsten gefährdeten Haushaltsausgleich im Hj. 2020. Der Umweg über die Aufnahme der Schulden im Sondervermögen kann daran nichts ändern.

Somit können auf die Ausnahme gem. Art. 95 Abs. 5 Sächsische Verfassung gestützte Kreditaufnahmen in den Folgejahren nicht einfach den Fortbestand der außergewöhnlichen Notsituation und des Feststellungsbeschlusses unterstellen.[2]

Für die Kreditaufnahmen in den Hj. 2021/2022 bedarf es neuer Feststellungsbeschlüsse des Sächsischen Landtages über das Weiterbestehen der außergewöhnlichen Notsituation.

2 Sonstige Ermächtigungen - Staatsbetriebe

Mit § 10 Abs. 9 HG 2021/2022 soll das SMF ermächtigt werden, Staatsbetriebe aufzulösen und die im Nebenhaushalt abgebildeten Mittel in den Haushalt wiederaufzunehmen.

Der SRH hat im Jahresbericht 2020 (Beitrag 4, Pkt. 3.2, Tz. 32) unter Bezugnahme auf eine Untersuchung aus dem SMF dargelegt, dass für den ganz überwiegenden Teil der Staatsbetriebe in Sachsen die erwerbswirtschaftliche Ausrichtung als Rechtfertigungsgrund für die Ausgliederung fehlt.

Die Wiedereingliederung von Nebenhaushalten folgt den Grundsätzen der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltes und stellt eine wesentliche Etatentscheidung des Parlamentes dar.

Nach Art. 83 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. dem Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz werden Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung durch Gesetz geregelt. Folglich hat das Parlament über die Gründung oder Auflösung von Staatsbetrieben zu entscheiden. Die Ermächtigung des SMF, wie im Entwurf zum § 10 Abs. 9 HG 2021/2022 vorgesehen, ist dafür nicht ausreichend.

Der SRH geht deshalb davon aus, dass Organisationsentscheidungen zur Errichtung oder Auflösung eines Staatsbetriebes weiterhin durch Gesetz bestätigt werden.

Vorzugswürdig ist außerdem, die Auflösung der Staatsbetriebe mit der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans zu vollziehen und im Zuge der Wiedereingliederung über eine wirtschaftliche und sparsame Mittelausstattung der Einrichtungen zu entscheiden.

---

[2] siehe hierzu auch das Gutachten von Prof. Dr. Stefan Korioth, Die Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahme nach der Bremischen Landesverfassung (Art. 131a Abs. 3 BremLV) und die Bedeutung des „begründeten Ausnahmefalls" nach dem Sanierungshilfengesetz (§ 2 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SanG) angesichts der COVID-19-Pandemie, Seite 24; https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.345617.de&asl=bremen02.c.732.de

3 Kostenloses Aufladen von privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugen

Der SRH hat seine Auffassung hierzu mit Schreiben vom 25. Januar 2021 an den Vorsitzenden des HFA kundgetan. Es wird auf die BIM mit der Nummer 381, verteilt am 26. Januar 2021, verwiesen.

4 Umschichtungen zu Gunsten von Darlehensförderung

Mit der Regelung des § 10 Abs. 12 HG 2021/2022 soll laut Gesetzesbegründung im Interesse eines ökonomischen Umgangs mit öffentlichen Mitteln die Möglichkeit geschaffen werden, im Vollzug Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuschussförderungen in Darlehensförderungen umzuwandeln. Damit erfolgt eine weitere Übertragung von Budgethoheit vom Parlament auf die Staatsregierung. Letztlich entscheidet das SMF, ob die rückzahlbare Leistung oder das zweckgebundene Darlehen dem Maß des öffentlichen Interesses an den Zuwendungen entspricht.

Der SRH schlägt vor, die Titel für bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendungen von vornherein in den Haushalt bei den hierfür in Betracht kommenden Förderungen einzustellen. Sollte sich unterjährig ein Bedarf für die Umstellung von Zuschuss- auf Darlehensförderung zeigen, kann dies mit einem Nachtragshaushalt bewirkt werden.

5 Förderprogramme der Europäischen Union

Die neue Vorschrift in § 11 Abs. 4 Nr. 1 HG 2021/2022 sieht gegenüber § 11 Abs. 3 HG 2021/2022 weitere Ermächtigungen zu dem Parlament grundsätzlich vorbehaltenen Etatentscheidungen zugunsten des SMF im Zusammenhang mit der Bereitstellung der EU-Fördermittel im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vor. Die Rechtswirkung der beabsichtigen Regelung besteht darin, in beträchtlichem Umfang eine Übertragung von Budgethoheit vom Parlament auf die Staatsregierung zu billigen.

Die Mittel für die EU-Programme in der Förderperiode 2021 bis 2027 sind im Regierungsentwurf in den Einzelplan 15 zentral aufgenommen. Dies stellt jedoch nicht den endgültigen Veranschlagungsort dar, sondern das SMF soll die zentral ausgebrachten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Wege der Umschichtung entsprechend § 10 Abs. 4 HG 2021/2022 anderen Einzelplänen zuordnen und dafür neue Kapitel und Titel im Staatshaushaltsplan ausbringen können. Die Einnahmen aus den EU-Fonds können in der Förderperiode 2021 bis 2027 nach Angaben der mittelfristen Finanzplanung 2020 bis 2024 (Seite 10) ein Volumen von rd. 4,1 Mrd. € umschließen. Die o. g. Befugnis im Regierungsentwurf zu § 11 Abs. 4 Nr. 1 HG 2021/2022 bezieht sich nach den Ansätzen für die Ausgaben aus der EU-Förderung im Kapitel 15 03 allein in den Hj. 2021 und 2022 zusammen rechnerisch auf ein Finanzvolumen von rd. 722,0 Mio. €.

Sollten die EU-Programme nach In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes etatreif werden, sind die Mittel mit einem Nachtragshaushalt im gesetzmäßigen Verfahren in den Haushaltsplan einzufügen. § 11 Abs. 4 HG 2021/2022 ist zu streichen.

Der Regierungsentwurf zu § 11 Abs. 4 Nr. 2 HG 2021/2022 sieht vor, dass die Haushaltsmittel bis zur Genehmigung der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum durch die Europäische Kommission gesperrt bleiben. Allerdings wird das SMF ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde und den betroffenen Ressorts Ausnahmen zuzulassen. **Es handelt sich**

dabei um eine Ausnahmeklausel ohne finanzielle Einschränkung, so dass das Risiko einer solchen Ausnahme grundsätzlich zu Lasten des Landeshaushaltes erfolgen wird.

Teil D Anmerkungen zu Einzelplänen

Die Anmerkungen des SRH zu den Einzelplänen im Entwurf sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

Teil E Anmerkungen zum Regierungsentwurf HBG

1 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung - Art. 6 HBG

Die finanztechnische Abwicklung der o. g. Förderprogramme oblag bisher aufgrund eines Sonderauftrages der Sächsischen Aufbaubank. Im Ergebnis der hierzu in der Beratenden Äußerung des SRH „Vertragliche Rahmenbedingungen der Übertragung der Abwicklung von Förderprogrammen auf die Sächsische Aufbaubank (SAB)" vom Juni 2015 geäußerten Kritik wurde der Sonderauftrag zum 31. Dezember 2019 beendet. Die Aufgabe wird mit der Gesetzesänderung auf die Staatskassen übertragen.

Der SRH begrüßt diese Entwicklung.

2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen" - Art. 9 HBG

In den Jahren 2021 und 2022 sollen jeweils 300 Mio. € aus dem „Zukunftssicherungsfonds Sachsen" zur Verstetigung und Stabilisierung der Investitionsausgaben entnommen werden.

Der SRH hat in seinem Jahresbericht 2020 moniert, dass dem Zukunftssicherungsfonds ein nachvollziehbares Konzept besonders notwendiger Investitionen nicht zu Grunde liege und seine organisatorische und finanzielle Ausgliederung aus dem Kernhaushalt schwer zu begründen sei. Hierzu empfiehlt der SRH die strategische Zielrichtung des Fonds sowie seine Mittelausstattung zeitnah zu überprüfen oder über dessen Fortbestand zu befinden.

Mit der vorgelegten Gesetzesänderung wird diese Empfehlung nicht aufgegriffen. Sie ließe sich aber mit einer Anpassung im parlamentarischen Verfahren herbeiführen. Der buchmäßige Endbestand an Kassenmitteln innerhalb des zentralen Liquiditätsmanagements des Gesamthaushaltes betrug zum Jahresende 2020 noch rd. 800 Mio. €.

Der SRH regt an, die mit der Gesetzesänderung geplante Entnahme von 300 Mio. € anzuheben, um den verbleibenden Bestand vollständig auszuschöpfen und das Sondervermögen anschließend aufzulösen.

3 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - Art. 5 HBG

Auch nach § 14 Abs. 7 SächsFrTrSchulG ist die Staatsregierung wie bisher verpflichtet, auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft

und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft kontinuierlich zu überprüfen, ob Anlass für eine Änderung der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze zu den Schülerausgabensätzen besteht.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat im Urteil vom 15. November 2013, Az. Vf. 25-II-12, Rdnr. 135, juris, eine Beobachtungspflicht des Gesetzgebers zu den Auswirkungen des Modells der Ersatzschulförderung auf die Praxis in Bezug auf die Einhaltung der grundrechtlichen Anforderungen sowie eine Verpflichtung der rechtzeitigen Nachbesserung als notwendig bezeichnet. Deren Erfüllung können „...etwa regelmäßige Datenerhebungen und Berichte an den Sächsischen Landtag dienen." Der Gesetzgeber ist danach gehalten, die Auswirkungen des Finanzierungsmodells fortlaufend zu beobachten und die Annahmen zu überprüfen. Er kann geförderte Ersatzschulen gesetzlich verpflichten, im „...erforderlichen Umfang (...) Auskunft zu allen förderrelevanten, insbesondere betriebswirtschaftlichen Daten zu geben und entsprechende Nachweise zu erbringen."

Mit der Änderung des § 16 SächsFrTrSchulG verzichtet der Freistaat künftig auf die im Gesetz vorgesehene Mitwirkungspflicht der Träger von Schulen, für die Zuschüsse beantragt werden. Nach geltender Fassung sind diese verpflichtet, dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf Anforderung für Zwecke der Überprüfung gemäß § 14 Absatz 6 SächsFrTrSchulG in regelmäßigen Abständen Auskünfte zu den Einnahmen und Ausgaben für diese Schulen zu erteilen. **Der Entwurf lässt offen, wie der Freistaat künftig kontinuierlich die tatsächliche Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft überprüfen will.**

4 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen - Art. 7 HBG

Der SRH behält sich eine gesonderte Stellungnahme vor.

5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen" - Art. 8 HBG

Mit der Schaffung des Breitbandfonds Sachsen wurde keine Zusammenführung aller Fördermöglichkeiten im Bereich Breitbandausbau erreicht. Auch die beabsichtigte Gesetzesänderung enthält keine Strukturänderung. Damit bleibt die Lage hinsichtlich der Fördermöglichkeiten und Finanzierungsquellen (ELER, GAK, Bund allgemein, Freistaat Sachsen als Geber von Kofinanzierungsmitteln für alle Förderungen) auch künftig unübersichtlich. Zuwendungen für den Breitbandausbau sind neben der RL DiOS und der RL DiOS-EFRE auch in der RL LE/2014 (GAK; ländlicher Raum, Ziff. II. 2 und II. 3. a. gg) sowie in der RL LEADER/2014 (ELER; Teil B. II. 2.2.1. e und Teil B. II. 3.2.2. e) vorgesehen.

Wie der SRH bereits früher festgestellt hat, ist haushaltsrechtlich eine Förderung des Breitbandausbaus nur nachrangig zur Aus- und Aufbauverpflichtung der Telekommunikationsunternehmen zulässig; vgl. Jahresbericht 2013, Band 1, Beitrag 20. Das ist bei der Ausgestaltung der künftigen Förderung zu beachten. Eine entsprechende Eingrenzung ist weder im vorliegenden Änderungsgesetz noch in den genannten Förderrichtlinien enthalten.

Der SRH beurteilt die Errichtung des Fonds weiterhin kritisch. Er sieht die Versorgung des Freistaates mit Breitband mit großer Sorge, insbesondere im Hinblick

auf die Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie offenkundig zu decken sind.

6 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen" - Art. 11 HBG

Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, finanzielle Unterstützungen im Umfang von 40 Mrd. €, davon 26 Mrd. € unmittelbare Förderungen durch den Bund und Finanzhilfen an die Länder im Umfang von 14 Mrd. €.

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, die ihm nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen zur Verfügung gestellten Bundesmittel und die erforderlichen Kofinanzierungsmittel des Landes über einen Fonds zu bewirtschaften. Diesem Zweck soll die Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen" dienen. In den Hj. 2021 und 2022 werden Bundesmittel jährlich von 228.250,0 T€ erwartet.

Die Mittel des Bundes sollen nach Verausgabungsbedarf beim Bund abgerufen und über das Sondervermögen vereinnahmt und den Förderempfängern zugeführt werden. Zahlungen fließen nicht über den Haushaltsplan, sondern werden aus dem Sondervermögen geleistet. Fondsverwalter soll das SMR sein.

In 2021 soll aus der Auflösung des Garantiefonds eine Zuführung aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen in Höhe von 86,534 Mio. € erfolgen. Die Zuführung in 2021 ist im Regierungsentwurf in Kapitel 10 04 Titel 634 71 und Kapitel 10 04 Titel 88471 mit 17 Mio. € und 69,534 € enthalten. Der Wirtschaftsplan zum Sondervermögen ist als Anlage zu Kapitel 10 04 dem Einzelplan 10 beigefügt. Dem Wirtschaftsplan sind Angaben zur Deckung der Aufwendungen für die SAS GmbH und SAB – Förderbank für Beratungs- und Bewilligungsleistungen nicht zu entnehmen.

Ab 2023 wird eine Mindestzuführung von 15 Mio. € aus dem Landeshaushalt jährlich an das Sondervermögen angegeben. Der jährliche finanzielle Aufwand zur Bewirtschaftung des Sondervermögens wird mit 15.879,52 € angegeben, was insbesondere den Personalaufwand von 240 Arbeitsstunden (0,14 VZÄ) beinhalte.

Der SRH hat mehrfach in den Jahresberichten die ausufernde Ausgliederung von Teilen der staatlichen Haushaltswirtschaft in Nebenhaushalte beanstandet. Für das neue Sondervermögen sind keinerlei Gründe ersichtlich, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltes rechtfertigen. Die mit der Finanzierung des Strukturwandels verbundenen Einnahmen und Ausgaben sind in den Einzelplan 10 einzubinden.

Die Landesmittel sollen der Kofinanzierung der Bundesmittel sowie der Deckung der Verwaltungsausgaben der Beratungs- und Bewilligungsstellen (SAS GmbH und SAB – Förderbank) dienen. Auf Seite 67 des Epl. 15 des Haushaltes 2021/2022 ist die SAS GmbH als Beteiligung des Freistaates aufgeführt.

Jedoch soll sie entgegen den Grundsätzen der zentralen Finanzierung der Beteiligungen des Freistaates aus Kapitel 1521 Zuführungen aus dem Sondervermögen erhalten. Dies widerspricht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und Wahrheit

und erschwert den Überblick über die Finanzierung von Beteiligungen des Freistaates. Die Zuführungen sind in Kapitel 15 21 aufzunehmen.

Schlussbemerkung

Der Spielraum für freiwillige Ausgaben des Freistaates wird sich mittelfristig spürbar verkleinern. Die Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nach der Pandemie ist nur begrenzt abschätzbar. Die Corona-Schulden sind zügig abzubauen, um die Rückzahlungsverpflichtungen nicht auf die nächsten Generationen abzuwälzen.

Der Doppelhaushalt 2021/2022 ist aus Sicht des SRH in der von der Sächsischen Staatsregierung vorgelegten Fassung noch nicht beschlussfähig. Deswegen möchte der SRH die Fraktionen ermuntern, neben den Anpassungen im aktuellen Regierungsentwurf auch weitergehende Impulse für die kommenden Haushaltsperioden zu setzen und insbesondere die Überprüfung des Personalbedarfes sowie der Landesaufgaben durch die Staatsregierung zeitnah einzufordern. Die künftigen finanziellen Herausforderungen lassen sich nur lösen, wenn ohne Zeitverzug die Weichenstellungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Karl-Heinz Binus
Präsident

FREISTAAT SACHSEN RECHNUNGSHOF

Anlagen

Beglaubigt
Angestellte

Anlage 1 zur Äußerung des Präsidenten des SRH gem. § 35 Abs. 3 GO-SLT zum Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 vom 11. Februar 2021

Teil D - Anmerkungen zu den Einzelplänen

Einzelplan 02

Doppelstrukturen

Im Regierungsentwurf zum Kapitel 02 03 Titel 683 63 werden Haushaltsmittel in Höhe von 1,0 Mio. € je Jahr für die Förderung des Medienstandortes Sachsen veranschlagt.

Die Förderung von Film-, Fernseh- und sonstigen audiovisuellen Medienproduktionen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist originäre Aufgabe der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (MDM). Die Zuschüsse und Kapitalzuführungen an die MDM sind unverändert im Kapitel 15 21 veranschlagt.

Damit wurde die Empfehlung des SRH im Rahmen der Prüfung der MDM im Jahr 2019, den Gesellschafterzuschuss abzuschaffen und stattdessen eine reguläre Förderung der MDM über den Epl. 02 vorzunehmen, nicht umgesetzt. Bei den in diesem Titel veranschlagten Mitteln handelt es sich somit um zusätzliche Fördermittel. Daneben übernimmt auch die Sächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) Aufgaben im Bereich der Medienförderung (§ 28 SächsPRG).

Der SRH kritisiert eine fehlende Abgrenzung der in diesem Titel veranschlagten Mittel zur Förderung durch die MDM und die SLM.

Zuständigkeit

Im Regierungsentwurf zum Kapitel 02 03 Titel 685 63 werden Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 175 T€ für die Einrichtung eines Aus- und Weiterbildungszentrums für Medienberufe neu veranschlagt.

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Förderung einer Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung für Medienberufe dem Aufgabenspektrum der Sächsischen Staatskanzlei unterfällt. In der enumerativen Aufzählung unter A.I. des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40) findet sich unter Nr. 14 die Zuständigkeit für Printmedien, Onlinemedien, Rundfunkwesen, sonstige Medien, Filmförderung, Games, soweit nicht nach Ziffer VI.2 Nummer 3 das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zuständig ist.

Eine Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung für Medienberufe ergibt sich daraus nicht.

Der SRH bittet um Beachtung.

Einzelplan 03

Notwendigkeit für Mittelansatz

Der SRH begrüßt zunächst die Neustrukturierung in der Titelgruppe 52 im Kapitel 03 04 (Aufenthalt, Unterbringung und Rückführung von Asylbewerbern). Anhand des neuen Aufbaus sind die Haushaltsansätze bei den jeweiligen Titeln besser nachzuvollziehen.

Allerdings ist aus dem Entwurf zur Titelgruppe 52 nicht ersichtlich, warum trotz rückläufiger Asylbewerberzahlen die Ausgaben weiterhin auf dem Niveau von 2019 mit 332,1 Mio. € verbleiben sollen.

Der SRH weist vorsorglich auf eine mögliche Vorbindung des Haushalts hin, ohne dass diese tatsächlich erforderlich ist.

Doppelstrukturen

Im Kap. 03 03 Titelgruppe 51 (Programme gegen Extremismus) werden Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen in den Themenfeldern Demokratieförderung und Extremismusprävention veranschlagt. Im Geschäftsbereich des SMS fördert das Land Projekte aus dem Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz", Programme gegen Extremismus aus Kapitel 08 10 Titelgruppe 54.

Der SRH schlägt vor, dass sich die Ressorts hierzu abstimmen und dem Haushalts- und Finanzausschuss vor der Feststellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 darüber berichten.

Einzelplan 05

Qualität der Haushaltsaufstellung

Im Kapitel 05 03 wurde die Titelgruppe 87 Digitalisierungsinitiative „nu.digital" veranschlagt. Ein Deckungsvermerk lautet: „05 03/TG 87 ist einseitig deckungsfähig zu Gunsten von 05 45/TG 73".

Ein Sachzusammenhang für die kapitelübergreifende einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten Kapitel 05 45 Titelgruppe 73 Förderung von Ganztagsschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten erschließt sich nicht.

Im Kapitel 05 04 sind alle 11 Titel für Landesmittel gegenseitig deckungsfähig und alle 11 Titel für Bundesmittel sind gegenseitig deckungsfähig. In den Haushaltsvermerken sind zu jedem Titel die jeweils 11 deckungsfähigen Titel einzeln aufgeführt.

Der SRH weist darauf hin, dass zur besseren Übersichtlichkeit die Deckungsfähigkeit dem Kapitel vorangestellt werden oder je eine Titelgruppe Landesmittel und Bundesmittel eingerichtet werden sollte.

Die seit 2020 im Sächsischen Schulgesetz neu aufgenommenen Gemeinschaftsschulen wurden als neues Kapitel 05 41 vollständig als Leertitel veranschlagt. Unklar ist dabei, ob die Gemeinschaftsschulen aus Umsetzungen finanziert oder ob Mehrausgaben erforderlich werden.

Auch das neue Kapitel 05 42 Assistenz an Schulen enthält kaum Erläuterungen zu Rechtsgrundlagen und zu den hohen Ausgabensteigerungen.

Der SRH sieht die Notwendigkeit, im Vorwort zu den beiden Kapiteln entsprechende Erläuterungen aufzunehmen.

Einzelplan 06

Doppelstrukturen

Im Kapitel 06 15 sind für die Bereiche Demokratie, Bürgerbeteiligung und Gleichstellung Haushaltsmittel in Höhe von rd. 18,12 Mio. € für 2021 und rd. 21,19 Mio. € für 2022 neu eingeplant.

Aus Sicht des SRH bestehen Bedenken, ob bei den Haushaltstiteln der Zweck entsprechend § 17 SäHO eindeutig bestimmt ist. Mehrere Haushaltsstellen erscheinen hinsichtlich der

Zweckbestimmung ungenau und lassen auf eine fehlende Abgrenzung zu anderen Ressorts sowie zu anderen Förderprogrammen schließen. Denkbar ist bei Kapitel 06 15 insbesondere eine Überschneidung mit Förderprogrammen des SMS, etwa mit der Richtlinie Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz und mit der Richtlinie Gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Deswegen sollte bereits bei Haushaltsaufstellung Vorsorge getroffen werden, dass eine unzulässige Doppelförderung ausgeschlossen wird.

Der SRH schlägt vor, dass sich die Ressorts hierzu abstimmen und dem Haushalts- und Finanzausschuss vor der Feststellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 darüber berichten.

Einzelplan 07

Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7)

Die Ausgaben für die HGr. 7 Baumaßnahmen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt (Angaben in Mio. €):

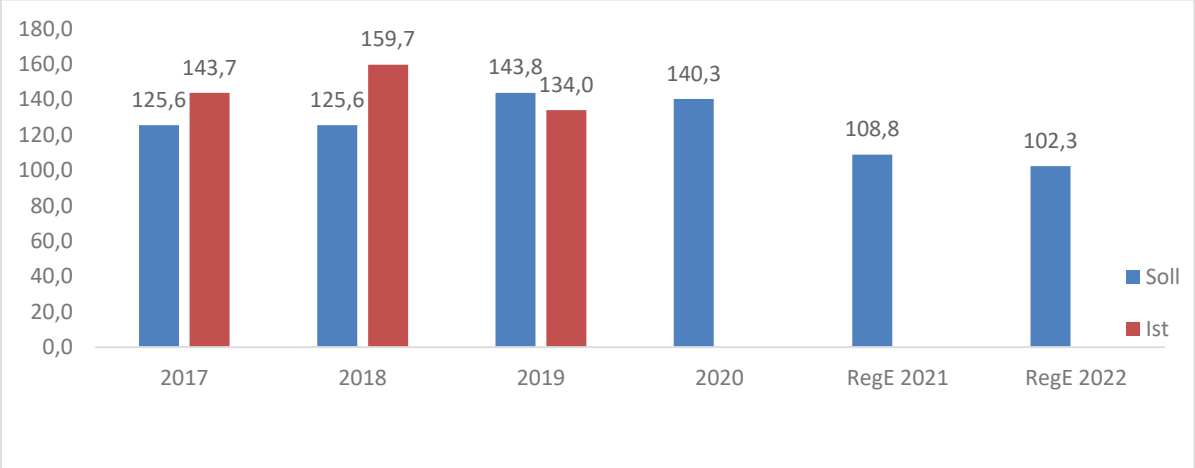

Es ist auffällig, dass die Haushaltsansätze im Regierungsentwurf 2021/2022 für die genannten Ausgaben deutlich vom Soll der Hj. 2017 bis 2020 abweichen:

2021 - 31,5 Mio. € gegenüber 2020 bzw. - 22,5 %

2022 - 38,0 Mio. € gegenüber 2020 bzw. - 27,1 %

Das Straßeninfrastrukturvermögen hat sich im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 von rd. 3,9 Mrd. € auf 3,65 Mrd. €, also um rd. 250 Mio. €, verringert.

Der SRH sieht den Rückgang der Investitionen kritisch, da ein weiterer Verzehr des Straßeninfrastrukturvermögens in den kommenden Jahren zu erwarten ist.

Haushaltsklarheit

Im Kapitel 07 06 stimmen die haushalterische und fachliche Definition der Erhaltung im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 weiterhin nicht überein. Der SRH verweist dazu auf seine Ausführungen in der Beratenden Äußerung zur Erhaltung der staatlichen Straßeninfrastruktur sowie seine Anmerkungen zu den vorangegangenen Regierungsentwürfen zu den Doppelhaushalten 2017/2018 und 2019/2020 hin.

Zur Erhaltung zählen die betriebliche und bauliche Unterhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung. Die Unterhaltung dient vor allem der Benutzbarkeit, die Instandsetzung dem Erreichen der geplanten Lebensdauer. Unterhaltung und Instandsetzung wirken sich werterhaltend, aber nicht wertsteigernd aus (konsumtiv). Erst die Erneuerung hat investiven Charakter und erhöht das Infrastrukturvermögen, weil Erneuerungsmaßnahmen die reale Lebensdauer und rechnerisch die Abschreibungszeit der vorhandenen Straßen oder Bauwerke verlängern.

Abweichend davon sind im Regierungsentwurf 2021/2022 als investive Maßnahmen (Hauptgruppe 7) ausgewiesen: Ausgaben für Lieferungen und Leistungen der betrieblichen Unterhaltung im Direktaufwand bei Kapitel 07 06 Titel 780 84, Ausgaben für Lieferungen und Leistungen der baulichen Unterhaltung bei Kapitel 07 06 Titel 781 84 und Maßnahmen der Instandsetzung bei Kapitel 07 06 Titel 782 84.

Der Titel 783 75 des Kapitels 07 06 trägt die Zweckbestimmung Maßnahmen der Erhaltung. Diese Bezeichnung ist nicht eindeutig, investive Maßnahmen sind Erneuerungsmaßnahmen. Die Erläuterungen sehen eine Vermischung von konsumtiven und investiven Ausgaben vor: „Ausgaben für Instandsetzung und Erneuerung sowie jede Verbesserung des Zustandes der Verkehrsanlagen …“.

Im Haushaltsplan müssen die entsprechenden Haushaltsstellen gemäß ihrer Zweckbestimmung und in Übereinstimmung mit der Haushaltssystematik in konsumtive und investive Maßnahmen getrennt werden. Bereits in seiner Beratenden Äußerung "Erhaltung der staatlichen Verkehrsinfrastruktur" vom März 2016 hat der SRH darauf hingewiesen, dass die Größenordnung der Investitionen für die Straßeninfrastruktur eindeutig bemessen und klar erkennbar sein muss. Unterhaltung und Instandsetzung sind keine investiven Maßnahmen. Sie sind folglich nicht der Hauptgruppe 7 zuzuordnen.

Der SRH bittet mit Nachdruck um Beachtung.

Einzelplan 08

Doppelstrukturen

Im Ergebnis der Regierungsneubildung wird das Thema „Demokratie“, bisher im SMS bei Kap. 08 10 angesiedelt, nunmehr von verschiedenen Ressorts, dem SMS, SMJus und SMI, parallel bearbeitet. Das Thema „Extremismus“ wird in den Geschäftsbereichen des SMS und des SMI bearbeitet. Im Bereich der Förderung sind dadurch Überschneidungen zwischen den beiden Ressorts entstanden. Die Förderrichtlinien des SMS (z. B. RL Integrative Maßnahmen) decken wiederum viele Aufgaben und Themen aus den anderen Ressort ab, wie z. B. SMK (Kultur, Bildung). Die Förderung im Bereich des SMR deckt wiederum Förderzuständigkeiten anderer Ressorts ab und tangiert so z. B. den Bereich der Telemedizin des SMS.

Mit der Regierungsneubildung sind Doppelstrukturen in den Geschäftsbereichen entstanden, die bisher nicht bereinigt worden sind. Dadurch kommt es zu Überschneidungen in den jeweiligen Aufgabenbereichen, Abgrenzungsprobleme zwischen den verschiedenen Förderrichtlinien und den jeweiligen Zuständigkeiten sind zu erwarten.

Investive Krankenhausfinanzierung

Bei Maßnahmen der Investitionsfinanzierung der Sächsischen Krankenhäuser in Kapitel 08 40 wurde für Neubeginne eine Einzelveranschlagung vorgenommen.

Die Gesamtsumme der Landesförderung für die Investitionsfinanzierung der stationären Versorgung hat sich gegenüber 2020 für die Jahre 2021/2022 um jeweils 15,5 Mio. € (12,4 %) und im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag 2021/2022 um jeweils 50,5 Mio. € (31,5 %) ver-

mindert. Insbesondere die Haushaltsansätze von Kapitel 08 07 Titel 891 01 „Investitionsfinanzierung der stationären Versorgung nach § 10 sowie §§ 12-16 SächsKHG“ wurden jeweils 15,5 Mio. € gekürzt. Die Veranschlagung bei Kapitel 08 07 Titel 891 02 „Zuschüsse für Investitionen der stationären Versorgung nach § 11 SächsKHG“ bleibt weiterhin auf dem Niveau von 2020.

Auf Nachfrage, warum die Haushaltsansätze für die Krankenhausinvestitionsfinanzierung nicht höher veranschlagt wurden, teilte das SMS mit, dass das Volumen zur Umsetzung von komplexen Investitionsvorhaben nicht ohne Weiteres hochgefahren werden könne, zumal es auch noch zusätzliche Bundesmittel im Rahmen der Coronahilfen gäbe. Es bestünde somit ein Kapazitätsproblem. Das zeige sich auch an den bereits hohen Ausgaberesten.

Der SRH hält eine deutlich höhere Investitionstätigkeit zum Substanzerhalt der sächsischen Krankenhäuser für notwendig und verweist auf seine Prüfungsmittelung zum Thema. Ferner empfiehlt er, die Staatsregierung zum Ergreifen von Maßnahmen zur Beschleunigung des Mittelabflusses aufzufordern.

Bei dieser Gelegenheit erinnert der SRH daran, dass es sich bei den Zuschüssen für Investitionen der stationären Versorgung nach § 10, 11, 12-16 SächsKHG um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt und dass absehbare Mehrbedarfe ggf. im Haushaltsvollzug aufgefangen werden müssen.

Der Verzicht auf die Deckung des Haushaltsansatzes für Ausgaben nach § 10 sowie §§ 12 bis 16 SächsKHG bei Kapitel 08 07 Titel 891 01 aus Mitteln des Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ und damit der Wegfall des Einwilligungsvorbehalts des Haushalts- und Finanzausschusses wird grundsätzlich positiv bewertet. Aus dem Schreiben des SMS vom 18.Juni 2020 geht hervor, dass die Fondsmittel für den Teilförderbereich Krankenhausfinanzierung ausgeschöpft seien. Damit wird der Empfehlung des Sächsischen Rechnungshofs gefolgt, nach Ausschöpfung der im Sondervermögen für die Krankenhausfinanzierung zugeordneten Mittel für die Investitionskostenförderung der Krankenhäuser nicht mehr über den „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ zu finanzieren.

Neuer Fördergegenstand

Im Kapitel 08 10 Titel 684 05 werden Zuschüsse für das Modellprojekt "Soziale Orte" neu veranschlagt. Damit sollen neue Strukturen zur Bündelung von Beratungsleistungen und Schaffung von Begegnungsorten im kommunalen öffentlichen Raum mit 1.200,0 T€ (2021) bzw. 4.000,0 T€ (2022) geschaffen werden. Die Rechtsgrundlage für die Mittelgewährung bildet die Richtlinie des SMS zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Der SRH gibt zu bedenken, dass ein neuer Fördergegenstand nicht unbedingt zur Transparenz in der sächsischen Förderlandschaft beiträgt. Jegliche Überschneidungen mit anderen Förderprogrammen sollen vorab vermieden werden.

Qualität der Haushaltsaufstellung

Im Kapitel 08 10 Titel 684 54 werden für Zuschüsse für Projekte nach dem Landesprogramm “Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ Ansatzsteigerungen von je 1.876,2 T€ gegenüber dem Hj. 2020 eingeplant. Das SMS begründet dies mit einem erhöhten Bedarf ohne nähere Informationen hierzu.

Aus Sicht des SRH ist dies keine schlüssige Begründung für Mittelanstieg von mehr als 1,9 Mio. € je Jahr.

Neben den Zuschüssen für die institutionelle Förderung des Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. soll der Verein lt. Wirtschaftsplan in den kommenden Haushaltsjahren weitere Projekte fördern.

	Plan 2020	RegE 2021	RegE 2022
	in T€		
Institutioneller Haushalt Kapitel 0807, Titel 686 52	250,0	290,0	300,0
Projekt Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung	120,0	160,0	160,0
Projekt Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention	186,0	190,0	195,9
Projekt LRV Gesund im Alter		90,5	93,2
Projekt LRV Kita		59,2	60,9
Projekt „Glück sucht Dich“		460,4	474,1

Es ist nicht ersichtlich, welche Projekte aus dem Haushalt des Vereins und welche aus den Mitteln des Freistaates finanziert werden sollen. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass es ggf. zu Überschneidungen kommt.

Im Fall des Projektes LRV Kita kann eine falsche Zuordnung zum SMS vorliegen, denn Kindertageseinrichtungen werden im Wesentlichen aus dem Epl. 05 gefördert.

Der SRH bittet um Beachtung.

Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschV

Laut Entwurf zum Doppel-HH 2021/2022 ist es geplant, Mittel für verschiedene Zwecke im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage der SächsKomPauschVO an die Landkreise und Kreisfreien Städte auszureichen. Die Aufschlüsselung an die Gebietskörperschaften erfolgt über verschiedene Verteilerschlüssel z. B. einwohnerindiziert. Wegen des vereinfachten Verfahrens und des verringerten Verwaltungsaufwandes werden für den Vollzug keine zusätzlichen SAB-Gebühren veranschlagt.

Zum Nachweis der Ausgaben auf Grundlage der SächsKomPauschVO war im Doppelhaushalt 2019/2020 Kapitel 08 03 Titel 633 10 als Leertitel mit einer Vielzahl von einseitigen Deckungsvermerken zu den Fachtiteln veranschlagt. Der SRH hatte den Umfang der Deckungsvermerke in seiner Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2019/2020 beanstandet[1]. Im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 ist Kapitel 08 03 Titel 633 10 als wegfallend gekennzeichnet. Die Gewährung der pauschalierten zweckgebundenen Zuwendungen an Kommunen ist direkt über die jeweiligen Fachtitel vorgesehen.

Der Verzicht auf die Veranschlagung eines Leertitels mit umfangreichen Deckungsvermerken wird begrüßt.

Einzelplan 09

Umressortierung:

Der Bereich Energiepolitik ist vom SMWA an das SMEKUL übergegangen. Unter Kapitel 09 03 wurde die Titelgruppe 52 (Energie und Klimaschutz) neu ausgebracht. Eine (Teil-)Umsetzung von Titeln des SMWA ist ausweislich der Erläuterungen im Wesentlichen jedoch nicht erfolgt. Nur ein Titel enthält eine Umsetzung. Es ist ein ganzer Aufgabenbereich übergegangen, ohne dass in die entsprechende Titelgruppe nennenswerte Mittel umgesetzt wurden.

Auch im Kapitel 09 12 (LfULG) sind bis 2024 noch immer 15 Stellen für das Projekt simul+InnovationsHub ausgewiesen, obwohl gemäß dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung

[1] Stellungnahme des SRH vom 01.10.2018 (Az. PP-0422.8/19 4288/18), Abschn. E2.2.

über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien die Zukunftsinitiative simul+, insbesondere die Säule „simul+InnovationsHub“ ausschließlich dem SMR zugewiesen wurde. Zudem ist unklar, wieso in dem Kapitel trotz Übergang von Aufgaben an das SMR lediglich eine Stelle (E 13) umgesetzt werden soll.

Der vollzogenen Umressortierung folgt keine transparente Abbildung der erfolgten Titel- und Stellenumsetzungen in den genannten Einzelplänen. Wir bitten um Beachtung.

Qualität der Haushaltsaufstellung

Unter Kapitel 09 12 soll der Titel 536 01 entfallen und die Abführung der Umsatzsteuer für umsatzsteuerpflichtige Einnahmen des LfULG aus der Biogasanlage des Lehr- und Versuchsguts Köllitsch ab 2021 über einen separaten Abschnitt des Verwahr- und Vorschussbuches erfolgen.

Bei der abzuführenden Umsatzsteuer handelt es sich um eine Ausgabe des Freistaates. Die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates sind in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen und mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen; vgl. § 15 Abs. 1, § 35 Abs. 1 SäHO (Bruttoveranschlagung und Bruttonachweis).

Der SRH bezweifelt die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Vorgehensweise, denn damit werden die entsprechenden Ausgaben nicht transparent im Haushaltskreislauf ausgewiesen. Es wird damit gegen den Haushaltsgrundsatz der Einheit und gegen das Bruttoprinzip verstoßen.

Unter dem Kapitel 09 12 Titel 527 53 wird der Mittelansatz in der Erläuterung begründet: „Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen von Reisekosten der Bediensteten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.“

Bereits wie im DHH 2019/2020 sollte an dieser Stelle klargestellt werden, dass hier nur Reisekosten für Forschungsvorhaben der Titelgruppe 53 gebucht und nachgewiesen werden dürfen. Wir bitten um Beachtung.

Einzelplan 10

Doppelstrukturen

Bei der Auswertung des Entwurfs zu Einzelplan 10 hat der SRH erneut Aufgabendopplungen zum anderen Einzelplan festgestellt. Im Kapitel 10 04 Titelgruppe 54 (Zukunftsinitiative simul+) werden Haushaltsmittel veranschlagt, um durch die Vernetzung und die Zusammenarbeit von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Verwaltung Wissen, innovative Produkte und Ideen schneller in die Praxis zu transferieren und technologischen Fortschritt in allen Regionen des Freistaates Sachsens zu befördern. Dafür sind für das Haushaltsjahr 2021 7, 2 Mio. € und für 2022 8,7 Mio. € eingeplant, davon jährlich 0,5 Mio. € für zusätzliche Projektbeschäftigte.

Aus der Titelgruppe 52 im Kapitel 08 06 für den Einzelplan 08 werden Zuschüsse für Projekte zur Förderung der Telemedizin sowie Mittel für Maßnahmen der Sächsischen Gesundheitswirtschaft und der internationalen Zusammenarbeit von rd. 5,1 Mio. € je Jahr veranschlagt.

Aus den beiden Titelgruppen können u. a. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden.

Der SRH schlägt vor, dass sich die Ressorts hierzu abstimmen und dem Haushalts- und Finanzausschuss vor der Feststellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 darüber berichten.

Qualität der Haushaltsaufstellung

Für das Kapitel 10 06 - Landesamt für Denkmalpflege, ehemals Kapitel 03 24, fehlen im Kapitelabschluss das Ausgaben-Soll 2020 und Ausgaben-Ist 2019.

Für das Kapitel 10 08 (Staatsbetrieb „Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“, ehemals Kapitel 03 21, fehlen ebenfalls im Kapitelabschluss das Ausgaben-Soll 2020 und Ausgaben-Ist 2019. Die Verpflichtungsermächtigungen im Ist 2019 sind angegeben.

Die fehlenden Angaben können auf der Basis der Daten zum ehemaligen Kapitel 03 24 und 03 21 ergänzt werden. Der SRH bittet um Beachtung.

Einzelplan 14

Globale Haushaltsvermerke – Nr. 2

Mit dem Regierungsentwurf wurden die globalen Haushaltsvermerke im Einzelplan 14 im Vergleich zum DHH 2019/2020 zum Teil inhaltlich und zum Teil in der Reihenfolge geändert.

Der Vermerk Nr. 2 im Regierungsentwurf sieht vor, dass die Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 7 und 8 und der Gruppe 518 gegenseitig deckungsfähig sein sollten.

Der SRH weist darauf hin, dass durch die Deckungsfähigkeit von Investitionen zu Mietausgaben eine unkontrollierbare Flächenerweiterung mittels Anmietungen durch SMF ermöglicht wird.

Globale Haushaltsvermerke – Nr. 3

Laut dem Regierungsentwurf für den globalen Haushaltsvermerk Nr. 3 sollen nicht nur Ausgaben und VE, sondern auch Ausgabereste der Hauptgruppen 7 und 8 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Der SRH hat sich bereits zum Doppelhaushalt 2017/2018, in dem dieser globale Haushaltsvermerk erstmals ausgebracht war, dazu geäußert und hält an seiner Auffassung fest.

Ausgabereste werden gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 SäHO zweckentsprechend gebildet und für diesen Zweck übertragen. An die Bildung von Ausgaberesten sind hohe Anforderungen gestellt, um u. a. ein Umgehen des Budgetrechts des Parlaments zu vermeiden. Mit dem geplanten Vermerk könnten Ausgabereste unabhängig von ihrem Zweck für jegliche Ausgaben der HGr. 7 und 8 eingesetzt werden. Ausgabereste dürfen demzufolge nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Der Vermerk stellt einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SäHO) dar. Soweit von der Deckungsfähigkeit Gebrauch gemacht wird, entfällt im Nachhinein die Ermächtigung, die Ausgabereste zu übertragen. Daher ist die Deckungsfähigkeit von Ausgaberesten zu streichen.

Globale Haushaltsvermerke – Nr. 4 und 5

Die Haushaltsmittel für Bewirtschaftung (Gruppe 517) und Bauunterhalt (Gruppe 519) werden weiterhin bis auf den kleinen Baubedarf nach RLBau Abschnitt C Nr. 5 zentral in den Kapiteln 14 20 (Sammelansatz Landeseinrichtungen) und 14 40 (Sammelansatz Hochschulen) veranschlagt.

Nach dem globalen Deckungsvermerk sind die Ausgaben der Gruppen 517 bis 519 der Kapitel 1401 bis 1440 gegenseitig deckungsfähig sowie einseitig deckungsfähig zu Lasten von Kapitel 14 20 Titel 713 91 oder Kapitel 14 40 Titel 713 91. Der globale Deckungsvermerk Nr. 5 eröffnet weitere Deckungsmöglichkeiten für die Gruppen 518 und 519 aus der Hauptgruppe 7.

Die haushaltsrechtlich erforderliche Transparenz im Zusammenhang mit der Anwendung der globalen Haushaltsvermerke wäre nur über die Darstellung der Bedarfe je Haushaltsstelle zu erzielen. Eine solche Darstellung liegt bisher nicht vor. Dem gleichen Ziel dient eine Veranschlagung nach einheitlichen Grundsätzen. Die Haushaltsmittel für Mieten und Pachten (Gruppe 518) werden in diesem Sinne titelgenau veranschlagt. Die Einzelveranschlagung sollte gegenüber einer zentralen Veranschlagung vorrangig sein, um die Transparenz zu erhöhen.

Der SRH empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss, das SMF aufzufordern, die bisher teilweise fehlende Einzelveranschlagung der Haushaltsmittel des Einzelplans 14 einheitlich umzusetzen und dadurch mehr Haushaltstransparenz zu erzielen.

Ausgabenanstieg in der Gruppe 518 / Qualität der Haushaltsaufstellung

Der Mittelansatz für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume in der Gruppe 518 liegt im Regierungsentwurf für 2021/2022 mit rd. 56,8 Mio. € und 58, 6 Mio. € deutlich über den Ist-Ausgaben des Jahres 2019 von 45,7 Mio. €. Damit ist eine Steigerung um 25 % zwischen 2021 und 2019 zu verzeichnen.

Der Anstieg der Ausgaben ist nicht nachvollziehbar. Nähere Begründungen für den deutlichen Anstieg der Ausgaben sind den allgemeinen Erläuterungen bei den Haushaltsstellen nicht zu entnehmen.

Der SRH empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss, das SMF aufzufordern, die geplanten Ausgabensteigerungen in der Gruppe 518 konkret zu begründen.

Bauunterhalt in der Gruppe 519

Die im Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 vorgesehenen Haushaltsmittel für den Bauunterhalt orientieren sich am Soll 2020. Insoweit ist geplant, die im Jahr 2020 erfolgte Erhöhung der Bauunterhaltsmittel von 10 Mio. € gegenüber Soll 2019 künftig fortzuschreiben und jährlich nochmals geringfügig zu erhöhen. Dies ist in Anbetracht der vom SRH beanstandeten ganz erheblichen Defizite und dem Vermögenszuwachs beim Grundvermögen für eigene Zwecke von fast 1 Mrd. Euro von Ende 2014, dem Stichtag der Beratenden Äußerung Vermögensrechnung aus dem Jahr 2017 bis Ende 2019 weiterhin unzureichend.

Um dem in vorangegangenen Prüfungen vom SRH wiederholt festgestelltem Werteverzehr entgegenzuwirken, ist die angestrebte Finanzausstattung für die Bauunterhaltung nicht ausreichend. Nicht zuletzt sollten die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise und daraus resultierende Haushaltsbelastungen nicht Veranlassung sein, Einsparpotentiale beim angemessenen Bauunterhalt ins Auge zu fassen. Die nur geringfügige Erhöhung der o.g. Mittel im Doppelhaushalt 2021/2022 ist kritisch zu sehen.

Einzelplan 15

Kapitel 15 03 Titel 685 41 – „Stiftung Fürst-Pückler-Park Muskau“

Rechtsnatur

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die „Stiftung Fürst-Pückler-Park Muskau“ nach wie vor rechtlich nicht existiert. Es handelt sich weiterhin um eine tatsächliche Organisationseinheit im Geschäftsbereich des SMF, der die rechtliche Legitimation gem. Art. 83 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. § 12 Stiftungsgesetz oder Sächsischem Verwaltungsorganisationsgesetz bei anderer Rechtsform bisher fehlt. Der SRH hat in seinem Jahresberichtbeitrag 2020 „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau (Erfolgskontrolle)“ nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen und gefordert, die organisationsrechtliche Basis zu schaffen.

Entwicklung der Zuschüsse

Im Haushaltsjahr 2021 verringert sich der Zuschuss für laufende Zwecke aus dem Titel 685 41 gegenüber 2020 um 681,0 T€. Im Hj. 2022 wird er wieder um 176,0 T€ angehoben. Das SMF begründet dies im Entwurf mit einem neuen Verwaltungsabkommen mit dem Bund über die institutionelle Förderung der Stiftung.

Der Landeszuschuss wurde bisher in einen Teil „Laufender Zuschuss“ und „Sonderzuschuss“, der nicht im Verwaltungsabkommen mit dem Bund geregelt war, ausgebracht. Ab 2021 entfällt der Sonderzuschuss bei gleichzeitiger Erhöhung des laufenden Zuschusses.

Zweckbestimmung	Ist 2019	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
	T€			
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke				
Laufender Zuschuss des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)	859,0	859,0	859,0	859,0
Zuwendung des Bundes aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohle	0,0	0,0	1.132,0	1.308,0
Laufender Zuschuss des Freistaates Sachsen	859,0	859,0	1.991,0	2.167,0
Sonderzuschuss des Freistaates Sachsen zur Ausfinanzierung des Wirtschaftsplans	1.813,0	1.813,0	0,0	0,0

Der anteilige Zuschuss des Bundes wird als Zuwendung direkt an die Stiftung ausgezahlt und nicht im Kapitel 15 03 vereinnahmt. Laut Wirtschaftsplan ist dessen Höhe unverändert gegenüber den Vorjahren. Damit wird die bisherige paritätische Bezuschussung durch Land und Bund entfallen und der Anteil des Freistaates Sachsen dem Grunde nach steigen[2].

Der SRH empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss, sich vom SMF erläutern zu lassen, weshalb die Bezuschussung für laufende Zwecke nicht mehr in gleicher Höhe vom Bund und Land getragen wird.

Folgekosten

Der Stellenplan der Stiftung weist für das Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 einen Zuwachs von 5 Stellen aus. Die zusätzlichen Stellen werden in den Entgeltgruppen 5 bis 6 geschaffen und sollen im Bereich der Parkpflege eingesetzt werden. Der SRH warnte in seinem Jahresberichtbeitrag 2020 „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau (Erfolgskontrolle)“ vor den unter ande-

[2] Vgl. Verwaltungsabkommen zwischen Bund und dem Freistaat Sachsen vom 22.08.2016: „Der Bund und der Freistaat Sachsen halten an den bisherigen maßgeblichen jährlichen, jeweils hälftigen Finanzierungsanteilen fest [...]“.

rem mit geplanten Flächenerweiterungen zu erwartenden signifikanten Anstieg von Folgekosten wie bspw. Bewirtschaftungs- und Personalkosten.[3] Hieraus zeichnen sich Budgetrisiken für künftige Haushaltsjahre ab. Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf bestätigt sich die Warnung des SRH.

Der SRH weist erneut auf die Folgekosten aufgrund weiterer Flächenerwerbe der Stiftung hin.

Kapitel 15 03 Titel 894 41 und 894 42 – „Stiftung Fürst-Pückler-Park Muskau“

Ab 2021 werden im Haushaltsplan im Kapitel 15 03 Titel 894 42 zusätzliche Investitionsmittel aufgrund von Förderprogrammen veranschlagt. Es handelt sich dabei um Bundesmittel, die neben der bestehenden Finanzierungsvereinbarung sowie dem Verwaltungsabkommen aus Bundesprogrammen kofinanziert werden. Der Zuschuss für Investitionen steigt damit insgesamt um rd. 37% in 2021 und im darauffolgenden Haushaltsjahr noch einmal um rd. 223%. Bis 2022 wird damit der jährliche Zuschuss für Investitionen innerhalb von 5 Jahren um mehr als das 20fache angewachsen sein.

Entwicklung des jährlichen Zuschusses für Investitionen

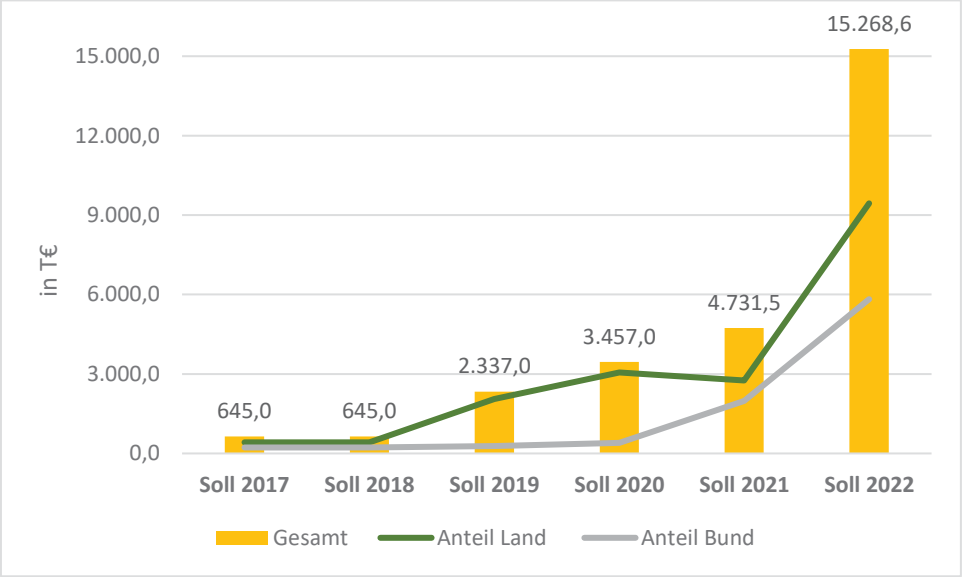

Quelle: Epl. 15 Kap. 15 03 Tit. 894 41 und 894 42 (ab 2021).

Das in 2021 und insbesondere in 2022 ansteigende Investitionsvolumen der Stiftung zeigt eine deutliche Abkehr von der ursprünglich vorgesehenen Verringerung des investiven Zuschusses. Nach Angaben des SMF im Jahr 2016 sollte bereits vor Beginn der Sanierungsarbeiten am Neuen Schloss und weiterer Baumaßnahmen die Bewirtschaftung der geschaffenen Flächen in den Fokus rücken. Mit den nunmehr geplanten Großen Baumaßnahmen werden neue Investitionsprojekte geschaffen. Maßgebend für den enormen Anstieg der Investitionskosten ist u .a. der Umbau des Kavalierhauses in ein deutsch-polnisches Besucher- und Bildungszentrum zum UNESCO-Geopark mit geschätzten Gesamtbaukosten von rd. 34 Mio. €.

Der Umbau des Kavalierhauses in das Besucherzentrum stellt keine originäre Aufgabe der Stiftung dar, weshalb aus Sicht des SRH eine Mitfinanzierung durch eine zuständige Stelle zu erfolgen hat. Der SRH hat in seinem aktuellen Jahresbericht hierauf hingewiesen[4].

[3] Vgl. Beitrag Nr. 19, Jahresbericht SRH 2020, S. 180 f.
[4] Vgl. Beitrag Nr. 19, Jahresbericht SRH 2020, S. 179.

Aus Sicht des SRH ist eine hinreichende Mitfinanzierung der Investitionen und Folgekosten des Umbaus des Kavalierhauses durch die dafür inhaltlich zuständige Einrichtung eine unabdingbare Voraussetzung für die weitere Verfolgung des Projektes.

Große Baumaßnahmen

In den Erläuterungen zu Kapitel 15 03 Titel 894 41 (ohne Förderprogramme) und Titel 894 42 (mit Förderprogrammen) sind mehrere Große Baumaßnahmen aufgeführt.

Nach § 24 SäHO i. V. m. VwV Nr. 2.2 zu § 24 SäHO müssen Große Baumaßnahmen einzeln veranschlagt werden. Eine bloße Nennung in den Erläuterungen zu den Titeln ist keine Veranschlagung. Der SRH hat hierauf in seinem aktuellen Jahresbericht hingewiesen[5].

Der Forderung des SRH, Große Baumaßnahmen einzeln zu veranschlagen, ist weiterhin nicht entsprochen. Die Stiftung wird, obwohl sie nach wie vor organisationsrechtlich unselbständig ist, nicht als Teil des Staatshaushaltes, sondern als eigenständige Einrichtung geführt. Dies widerspricht den haushaltsrechtlichen Vorgaben und führt zu einer Intransparenz bei der Mittelverausgabung.

Der SRH weist erneut darauf hin, dass entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften große Baumaßnahmen einzeln zu veranschlagen sind.

Kapitel 15 10 – Staatsbürgschaften

Bei den Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen werden im Regierungsentwurf gegenüber den für 2020 veranschlagten 20,5 Mio. € für die Jahre 2021 mit 12,2 Mio. € und 2022 mit 11,8 Mio. € geringere Ausgaben veranschlagt. Die Höhe der Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen ist insbesondere auch hinsichtlich der noch ungewissen Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Unsicherheiten behaftet.

Neben den in Kapitel 15 10 veranschlagten Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen hat das SMF im Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Sonderbuchungsabschnitt Kapitel 80 18) weitere Ausgaben für Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie i. H. v. insgesamt 125,0 Mio. € veranschlagt. Diese belaufen sich im Hj. 2021 auf 75,0 Mio. € und im Hj. 2022 auf 50,0 Mio. €.

Kumuliert stehen somit für die Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Gewährleistungen Mittel i. H. v. insgesamt 87,2 Mio. € in 2021 und 61,8 Mio. € in 2022 zur Verfügung.

Aus Sicht des SRH ist nicht abschließend geklärt, in welchem Verhältnis die Ausgaben für Inanspruchnahmen aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen zu Ausgaben aus dem Kapitel 15 10 stehen. Außerdem besteht künftig das Abgrenzungsrisiko, dass bei einzelnen Gewährleistungsinanspruchnahmen nicht abschließend nachvollzogen werden kann, ob die Ausfälle auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind oder nicht. Dies gilt umso mehr, als für die Gewährung der Bürgschaften nach § 5 HG jeweils keine Unterscheidung vorgenommen wird, ob es sich um eine coronabedingte Bürgschaft handelt.

Der SRH empfiehlt, dass das SMF in dem jährlichen Jahresbericht an den HFA über die ausgereichten Bürgschaften gem. § 5 Abs. 5 HG künftig die Angaben zu coronabedingt ausgereichten Bürgschaften ab 2020 gesondert ausweist.

[5] Vgl. Beitrag Nr. 19, Jahresbericht SRH 2020, S. 177 f.

Kapitel 15 20 – Staatsvermögen (Grundstock)

Laut Wirtschaftsplan zum Grundstock sind für die Hochschulen und Universitäten für 2021 Ausgaben von 53,0 Mio. € geplant und damit mehr als das doppelte der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, in denen jeweils 20,0 Mio. € veranschlagt waren.

Das SMF soll gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss vor der Feststellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 im Einzelnen aufführen, welche Investitionen konkret im Hochschulbereich geplant sind.

Kapitel 15 21 - Betriebe und Beteiligungen

Mittelveranschlagung für die Beteiligung an der SAS GmbH

Laut dem Regierungsentwurf soll der Finanzbedarf der im November 2019 gegründeten Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung GmbH (SAS) aus dem Sondervermögen „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ (SMR/Kapitel 10 04, Sonderbuchungsabschnitt Kapitel 80 19) gedeckt werden.

Die Ausgaben für Beteiligungen des Freistaates an privatrechtlichen Unternehmen sind in Kapitel 15 21 zu veranschlagen.

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und -transparenz sollte daher die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die SAS entsprechend im Kapitel 15 21 erfolgen. Nur so werden die für die Beteiligung des Freistaates an der SAS entstehenden Ausgaben transparent abgebildet.

Bei der Veranschlagung beim SMR besteht darüber hinaus das Risiko, dass eine einheitlich strukturierte Beteiligungsverwaltung nicht in vollem Umfang sichergestellt werden kann.

Ausgaben für Beteiligungsunternehmen im Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

Neben den in Kap. 15 21 veranschlagten Ausgaben für die Beteiligungen des Freistaates werden auch im Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Sonderbuchungsabschnitt Kap. 80 18) für die Beteiligungsunternehmen Ausgaben zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für das Hj. 2021 i. H. v. 28,9 Mio. € und für das Hj. 2022 i. H. v. 3,0 Mio. € veranschlagt.

Es besteht aus Sicht des SRH grundsätzlich das Risiko, dass bei der Mittelbereitstellung nicht abschließend nachvollziehbar ist, ob sie auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist oder nicht. Die Nachvollziehbarkeit und Untersetzung der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausgaben aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ ist je Beteiligungsunternehmen sicherzustellen und in dem halbjährlichen Vollzugsbericht des SMF an den Haushalts- und Finanzausschuss gem. § 6 Abs. 4 SächsCorBG gesondert abzubilden.

Anlage 2

zur Äußerung des Präsidenten des SRH gem. § 35 Abs. 3 GO-SLT zum Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 vom 09.02.2021

Übersicht zu wesentlichen, nicht näher begründeten Ausgabensteigerungen

(Wesentliche Änderungen des Mittelansatzes sind Ansatzdifferenzen zum Vorjahr in Höhe von
- mindestens 100,0 T€ oder
- mindestens 25,0 T€ und einer Veränderung um mindestens 10% gegenüber dem Vorjahresansatz.)

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	IST 2019 in T€	SOLL 2020 in T€	RegE 2021 in T€	RegE 2022 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in %	Änderung 2022 ggü. 2020 in T€	Änderung 2022 ggü. 2020 in %
Epl. 02										
02 99	682 01	Zuschüsse für laufende Zwecke (an SID)	14.986,2	17.842,1	20.068,7	20.793,8	2.226,6	13%	2.951,7	17%
02 05	511 96	Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungsgegenstände	2.430,5	2.627,7	2.972,8	2.969,9	345,1	13%	342,2	13%
02 03	683 70	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,0	500,0	610,0	610,0	110,0	22%	110,0	22%
02 01	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	140,6	160,0	200,0	200,0	40,0	25%	40,0	25%
Epl. 03										
03 01	534 99	Sonstige Dienstleistungen	1.084,1	558,0	796,9	885,5	238,9	43%	327,5	59%
03 04	545 99	Ausgaben für Leistungen des Staatsbetriebes Sächsische Informatik Dienste einschließlich Sächsisches Verwaltungsnetz	116,0	115,0	250,0	250,0	135,0	117%	135,0	117%
03 04	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	598,3	550,0	680,0	720,0	130,0	24%	170,0	31%
03 04	527 01	Erstattungen von Reisekosten	250,7	240,0	300,0	300,0	60,0	25%	60,0	25%
Epl. 04										
04 11	682 01	Zuschüsse für lfd. Zwecke (an SIB, Vergleichsbasis 2019/2020: [inkl. ZFM-[04 20/ 682 01])	69.832,0	73.247,0	74.615,8	77.521,3	1.368,8	2%	4.274,3	6%
04 11	891 01	Zuschüsse für Investitionen (an SIB, Vergleichsbasis 2019/2020: [inkl. ZFM-[04 20/ 891 01])	2.696,3	2.076,0	2.534,0	2.521,0	458,0	22%	445,0	21%

Anlage 2

zur Äußerung des Präsidenten des SRH gem. § 35 Abs. 3 GO-SLT zum Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 vom 09.02.2021

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	IST 2019 in T€	SOLL 2020 in T€	RegE 2021 in T€	RegE 2022 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in %	Änderung 2022 ggü. 2020 in T€	Änderung 2022 ggü. 2020 in %
Epl. 05										
05 45	685 01	Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von Unterrichtsmaterialien in Schulen	876,6	1.120,0	3.000,0	2.100,0	1.880,0	168%	980,0	88%
05 38	681 02	Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülern beim Besuch von länderüber-greifenden Landes- und Bezirksfachklassen	1.198,3	1.100,0	1.980,0	1.980,0	880,0	80%	880,0	80%
05 10	684 51	Zuschüsse an FSJ-Träger zur Refinanzierung des Einsatzstellenbeitrages von Schulen	1.226,2	1.104,0	1.610,0	1.680,0	506,0	46%	576,0	52%
05 39	526 02	Ausgaben für Sachverständige und Mitglieder von Fachbeiräten u. ä. Ausschüssen	0,0	76,0	486,0	486,0	410,0	540%	410,0	540%
05 02	519 01	Unterhaltung der Grundstücke	56,9	80,0	399,5	398,5	319,5	399%	318,5	398%
05 45	TG 92	Förderung des Europagedankens an Schulen und EU-Bildungsprogramm	5,5	10,0	273,6	384,2	263,6	2636%	374,2	3742%
05 38	633 72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.545,5	3.978,0	4.231,5	4.357,5	253,5	6%	379,5	10%
05 39	547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	188,5	103,0	290,0	290,0	187,0	182%	187,0	182%
Epl. 06										
06 05	514 72	Roh- und Betriebsstoffe, Haltung der Fahrzeuge, spezielle Arbeitskleidung	3.070,5	2.370,0	3.155,0	3.775,0	785,0	33%	1.405,0	59%
06 05	812 71	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	1.992,6	1.420,0	2.200,0	2.300,0	780,0	55%	880,0	62%
06 02	684 08	Zuwendungen für Projekte des Jugendstraf- und Strafvollzugs in freien Formen	1.000,0	1.000,0	1.350,0	1.350,0	350,0	35%	350,0	35%
06 02	684 06	Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen an Vereine und Verbände insbesondere aus dem Bereich der Straffälligen- und Opferhilfe	2.000,0	2.000,0	2.300,0	2.300,0	300,0	15%	300,0	15%
06 05	534 71	Ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich betriebsärztliche Untersuchungen der Gefangenen	2.376,3	2.300,0	2.520,0	2.520,0	220,0	10%	220,0	10%
06 05	536 71	Roh- und Betriebsstoffe, sonstige Verbrauchsmittel der Wirtschaftsverwaltung	206,7	15,0	160,0	160,0	145,0	967%	145,0	967%

Anlage 2

zur Äußerung des Präsidenten des SRH gem. § 35 Abs. 3 GO-SLT zum Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 vom 09.02.2021

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	IST 2019 in T€	SOLL 2020 in T€	RegE 2021 in T€	RegE 2022 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in %	Änderung 2022 ggü. 2020 in T€	Änderung 2022 ggü. 2020 in %
Epl. 07										
0710	893 01	Gefahrenabwehr im Altbergbau	14.614,9	4.300,0	14.300,0	14.300,0	10.000,0	233%	10.000,0	233%
07 03	547 02	Ausgaben für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen	23.442,3	22.000,0	25.869,9	26.369,9	3.869,9	18%	4.369,9	20%
07 06	781 75	Um- und Ausbaumaßnahmen mit Baukosten bis 2.500,0 T€	8.793,4	2.000,0	4.500,0	4.500,0	2.500,0	125%	2.500,0	125%
0706	891 72	Ausgaben für Ingenieurleistungen der DEGES und LISt GmbH	4.749,3	1.600,0	4.000,0	4.000,0	2.400,0	150%	2.400,0	150%
07 03	686 06	Gründungsförderung	120,1	500,0	2.373,8	1.873,8	1.873,8	375%	1.373,8	275%
07 03	662 02	Zins- und Tilgungszuschüsse bei Darlehensprogrammen	199,9	500,0	1.773,8	1.773,8	1.273,8	255%	1.273,8	255%
07 07	686 51	Zuschüsse für Projekte der Fachkräftesicherung	6.413,5	6.796,8	8.000,0	5.656,9	1.203,2	18%	-1.139,9	-17%
07 07	685 51	Zuschüsse für das Arbeitsmarktmentorenprogramm	2.749,3	3.500,0	4.246,5	2.886,0	746,5	21%	-614,0	-18%
07 03	532 03	Ausgaben für Maßnahmen in den Bereichen Innovation, Mittelstand, Energie und Industrie (IMEI)	1.837,8	4.075,0	4.722,3	4.722,3	647,3	16%	647,3	16%
07 06	682 73	Zuschüsse für Verwaltungsausgaben an DEGES und LISt GmbH für die Abwicklung von Baumaßnahmen	2.941,0	1.500,0	2.000,0	2.000,0	500,0	33%	500,0	33%
07 06	891 73	Ausgaben für Ingenieurbüroleistungen der DEGES und LISt GmbH	3.003,0	2.300,0	2.750,0	2.750,0	450,0	20%	450,0	20%
07 07	536 51	Ausgaben für die Jugendberufsagentur	0,0	650,0	1.100,0	1.100,0	450,0	69%	450,0	69%
0707	893 02	Zuschüsse für Investitionen in überbetriebliche Berufsbildungsstätten	1.977,3	1.600,0	2.000,0	2.000,0	400,0	25%	400,0	25%
07 06	780 05	Leistungen der LISt GmbH für die Sächsische Straßenbauverwaltung gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag	4.015,1	4.133,0	4.500,0	4.500,0	367,0	9%	367,0	9%
07 03	686 11	Zuschüsse für Kultur- und Kreativwirtschaft	500,0	500,0	776,1	776,1	276,1	55%	276,1	55%
0706	682 72	Zuschüsse für Verwaltungsausgaben an DEGES und LISt GmbH für die Abwicklung von Baumaßnahmen	2.881,0	2.355,0	2.500,0	2.500,0	145,0	6%	145,0	6%

Anlage 2

zur Äußerung des Präsidenten des SRH gem. § 35 Abs. 3 GO-SLT zum Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 vom 09.02.2021

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	IST 2019 in T€	SOLL 2020 in T€	RegE 2021 in T€	RegE 2022 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in T€	Änderung 2021 ggü. 2020 in %	Änderung 2022 ggü. 2020 in T€	Änderung 2022 ggü. 2020 in %
Epl. 08										
08 10	684 54	Zuschüsse für Projekte nach dem Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz"	4.540,4	4.123,8	6.000,0	6.000,0	1.876,2	46%	1.876,2	46%
Epl. 09										
09 12	42801	Entgelte für Beschäftigte	54.147,5	46.159,3	48.609,1	50.979,8	2.449,8	5%	4.820,5	10%
09 20	89101	Zuschüsse für Investitionen	22.286,0	21.874,7	24.286,0	24.286,0	2.411,3	11%	2.411,3	11%
09 03	63489	Zuweisungen an das Sondervermögen "Altlastenfonds Sachsen"	850,0	491,1	850,0	850,0	358,9	73%	358,9	73%
Epl. 14										
14 20	517 91	Sammelansatz Landeseinrichtungen Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume		106.059,1	128.206,3	132.837,7	22.147,2	21%	26.778,6	25%
14	Gr. 518	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	45.665,6	51.882,5	56.871,4	58.564,9	4.988,9	10%	6.682,4	13%
14 40	TG 91	Sammelansatz für Hochschuleinrichtungen Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude		86.299,9	89.489,9	92.174,6	3.190,0	4%	5.874,7	7%

SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF

Freistaat
SACHSEN

Der Präsident

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Per Mail an: Ausschuss.HFA@slt.sachsen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Katja Bormann

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1420
Telefax +49 341 3525-1999

katja.bormann
@srh.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-0420/33/2-2021/2344

Leipzig,
23.02.2021

Haushalt Epl. 08 2021/2022
RegEntwurf DoppelHH 2021/2022 zu HBG Artikel 7 Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Sächsische Rechnungshof hat den Entwurf der Staatsregierung des Haushaltsbegleitgesetzes einer kritischen Betrachtung unterzogen und nimmt nachfolgend gesondert Stellung zu Art. 7 HBG-E.

Ich bitte Sie um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder sowie an die betroffenen Fachausschüsse.

Der mit Art. 7 HBG-E verfolgte Zweck, Kommunen in ihrer Eigenverantwortung und Leistungsfähigkeit zu stärken und ihre Gestaltungsspielräume zu erweitern, ist grundsätzlich zu begrüßen, ließe sich allerdings auch mit dem gesetzlich geregelten Zuwendungsverfahren im Sinne der §§ 23, 44 der SäHO erreichen. Stattdessen sollen ausweislich des Gesetzentwurfes des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (SächsKomEigVStärkG) Zahlungen aus dem Staatshaushalt in den dort geregelten Förderbereichen abweichend von § 44 SäHO als pauschalierte, zweckgebundene Zuwendungen erfolgen. Der vorgelegte Gesetzentwurf verwendet damit in § 1 den Begriff der Zuwendung, schließt ein entsprechendes zuwendungsrechtliches Verfahren entsprechend der SäHO jedoch aus. Damit werden die Anforderungen an Zuwendungen normiert in den §§ 23, 44 der SäHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung umgangen und faktisch ein Zuwendungsrecht sui generis geschaffen. Die Schaffung eines neuen Zuwendungsrechtes verstößt gegen die Vorgaben und Grundsystematik des Haushaltsgrundsätzegesetzes (§§ 26, 14 HGrG). Darüber hinaus wird durch das Umgehen des § 44 SäHO das Einvernehmen

Postanschrift/Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html.

2021/2344

des Sächsischen Rechnungshofes in Bezug auf die Verwendungsnachweisregelungen ausgesetzt. Damit werden auch die Prüfungsrechte des Rechnungshofes ausgehöhlt, was aus haushaltsverfahrensrechtlichen Gründen (Art. 100 der Verfassung des Freistaates Sachsen, § 42 Haushaltsgrundsätzegesetz) kritisch zu betrachten ist.

Die im Zuwendungsrecht vorgesehenen Regelungen zum Einvernehmen und zur Prüfung durch den SRH stellen die Ordnungsmäßigkeit des Zuwendungsverfahrens sicher und sind im Übrigen auch nicht disponibel. Die Gewährleistung der Prüfrechte des Rechnungshofes entfaltet zudem auch eine Schutzwirkung zugunsten des Gesetzgebers. Aufgabe des Rechnungshofes ist es, exekutives Handeln auf seine Recht- und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ob eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel erfolgt, kann der SRH nur durch die Wahrnehmung eingeräumter Prüfrechte nachvollziehen. Der SRH fordert deshalb, das Einvernehmen des SRH zum Erlass der Rechtsverordnung wiederaufzunehmen. Im Gegensatz zu der Vorgängerregelung, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist, sieht der vorgelegte Gesetzesentwurf ein Einvernehmen des Sächsischen Rechnungshofes im Zusammenhang mit dem Erlass einer solchen Rechtsverordnung nicht mehr vor.

Insgesamt ist in Bezug auf den Gesetzesentwurf zur Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes festzustellen, dass die Begründung zu Art. 7 E-HBG unzureichend ist. Die in der Gesetzesbegründung und in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf durch den SSG angesprochene Evaluation liegt dem SRH nicht vor und ist ebenso nicht Bestandteil des Gesetzentwurfes. Es bleibt offen, wie das Bewilligungsverfahren einschließlich des Mittelnachweises als auch die Erfüllung förderpolitischer und fachlicher Ziele zu bewerten ist. Vor diesem Hintergrund kann generell nicht ermessen werden, ob eine weitere Zuwendungsperiode in Bezug auf die in § 1 Nrn. 1 bis 7 SächsKomEigVStärkG geregelten Förderbereiche sach- und zweckmäßig ist. Der SRH hält es deshalb für geboten, das Gesetz erneut für 2 Jahre zu befristen und eine unabhängige Evaluation verpflichtend aufzunehmen.

In Bezug auf die Regelungen in dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Wahrnehmung von Aufgaben der Fördermittelverwaltung durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (nachfolgend SAB genannt) ist Nachfolgendes kritisch anzumerken:

§ 2 Abs. 2 E-SächsKomEigVStärkG sieht für den Fall, dass eine gesetzliche Zuständigkeit der SAB nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der SAB nicht besteht, vor, dass das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der SAB Aufgaben der Fördermittelverwaltung der in den in § 1 E-SächsKomEigVStärkG bezeichneten Bereiche durch schriftliche Vereinbarung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 FörderbankG übertragen kann. Dies ist kritisch zu betrachten, da sich die Zuständigkeit der SAB nicht unmittelbar aus dem FörderbankG ergibt und sich die in § 1 E-SächsKomEigVStärkG normierten Zuwendungsbereiche im Übrigen nicht eindeutig einer der enumerativ aufgeführten Alternativen des § 2 Abs. 1 FörderbankG zuordnen lassen. Da der Katalog des § 2 FörderbankG die Zuständigkeit der SAB abschließend regelt, ist eine Begründung der Zuständigkeit mittels einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 1

und 2 FörderbankG aus Sicht des SRH nicht zulässig. Erforderlich wäre eine Erweiterung des Zuständigkeitskataloges des § 2 FörderbankG durch eine entsprechende Gesetzesänderung. Andernfalls würden die Bewilligungen der Förderentgelte durch eine sachlich unzuständige Behörde erfolgen, was die Rechtswidrigkeit oder ggf. die Nichtigkeit der Bewilligungsbescheide zur Folge hätte (§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 44 Absatz 1 VwVfG). Dies ist nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Pflicht der Exekutive zu rechtmäßigem Handeln kritisch zu betrachten.

Im Übrigen schließt sich der SRH der Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses (nachfolgend LJHA genannt) vom 09.10.2020 an, wonach es für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 LJHG bereits eine Spezialzuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) für den Vollzug von Richtlinien der obersten Landesjugendbehörde zur Förderung nach § 82 SGB VIII gibt. Die Übertragung dieses Förderbereiches auf eine Verordnung, deren Vollzug im Zuständigkeitsbereich der SAB liegt, ist damit nicht zweckdienlich und auch unter dem Aspekt einer möglichen Doppelfinanzierung abzulehnen. Eine Bündelung der Förderung in der Kinder- und Jugendhilfe bei einer Bewilligungsstelle erachtet der LJHA als sinnvoll und zweckmäßig. Dem schließt sich der SRH ausdrücklich an. Der LJHA führt weiter zutreffend aus, dass

„zwischen den einzelnen Förderprogrammen [...] es Querbeziehungen und Wechselwirkungen [gibt]. So ist in der FRL Schulsozialarbeit die Voraussetzung festgelegt, dass die Jugendpauschale vollständig in Anspruch zu nehmen ist. Fallen hier die Bewilligungsstellen auseinander, können die Angaben der Kommunen nicht plausibilisiert werden. Zudem fehlt es auch an einem Gesamtüberblick, welche Förderungen - ob Pauschale oder Zuwendung - in der Kinder- und Jugendhilfe an die Landkreise/Kreisfreien Städte insgesamt ausgereicht werden."

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die weitergehenden Ausführungen des LJHA in der o. g. Stellungnahme verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl-Heinz Binus